



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

03/2016

am **Mittwoch, den 5. Oktober 2016**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**
Ende : **20.27 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 27.09.2016 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Bei GR-TOP 16 wurde von Amts wegen am 19.10.2016 eine Änderung vorgenommen, da sich in der Niederschrift ein Fehler eingeschlichen hatte. Die Änderung ist am Ende der Niederschrift angeschlossen.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Tengg Ing. Manfred
07		Woschitz Christian

08	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
09		Archer Johann
10		Brückler Johann
11		Domes Barbara
12		Haller Kurt
13		Hinteregger Dagmar
14		Hyden Gerald Karl
15		Leitmann Karl
16		Pertl Daniel, MSc
17		Pichler Robert
18		Sablatnig Erich
19		Steiner Ing. Beatrix
20		Strohmaier Michael
21		Tauber Patrick
22		Unterweger Gerald
23		Wallner Karl
24		Wieser Mag. Thomas
25		Widmann Juliana
26	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Mischitz Claudia
27		Steiner Andrea

ferner:

Amtsleiter	Zernig Mag. Michael
Schriftführerin	Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Wallner Karl
02	Protokollprüfer	Brückler Johann

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Walter Thomas (vertreten durch EGR Mischitz Claudia)

GR Maier Marcel (vertreten durch EGR Steiner Andrea)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereiht nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Bericht des BGM über niedrigeren Abschluss bei der Aufnahme des Darlehens WVA BA04 (1,45 %)
TOP		
01.		Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO
	01.1.	Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße (Parz. Nr. 784 und Nr. 359, beide KG 72143 Mieger) von Haber 5a bis Untermieger 12 (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Verstärkung des Niederspannungsnetzes; Leitungsverstärkung bzw. Neuaufteilung Niederspannungsabgänge), Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro
02.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	02.1.	Zell: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Veräußerung von Trennstücken an Puntigam Gabriele und Flächenabtausch mit Hedenig Maria; Verordnung
	02.2.	Ebenthal: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, Abtretungen durch Mag. Schinko Petra und der verstorbenen Leitner Gabriela, vertreten durch den Verlassenschaftskurator; Verordnung
	02.3.	Gewerbezone: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für Bushaltestelle; Verordnung
	02.4.	Kreuth: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 298, KG 72132 Kreuth, Abtretungen durch Mag. Raimund und Barbara Wutte sowie Annelies Gritschacher; Verordnung
	02.5.	Zwanzgerberg: Abtretung eines Trennstückes aus der Parz. 421, KG 72105 Ebenthal, an das Land Kärnten für Zwecke der Errichtung einer Steinschichtung im Bereich der L101 Göltshacher Straße
	02.6.	Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Paula Mörtl; Verordnung
	02.7.	Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Flächenabtausch mit bzw. Abtretung durch Martina und Alfred Michor; Verordnung
03.		Flächenwidmungsplanänderungen: Umwidmungsfälle 2016, 1. Teil
04.		Kontrollausschussbericht: Sitzung 5/2016 vom 03.10.2016
05.		3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2016
	05.1.	Rücklagenbewegungen
	05.2.	Verordnung

06.		Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufvertrag mit Herwig Romauch, Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.019 m ²
07.		schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal: Erweiterung auf zwei Gruppen, Zusatz zur Vereinbarung mit der KinderneSt gem. GmbH
08.		WVA Ebenthal – BA 04, Errichtung Hochbehälter mit Versorgungsleitungen sowie Brunnen und Umzäunung: Abgeänderter Finanzierungsplan WVA Ebenthal
09.		Marktordnung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten
10.		ASKÖ mexlog Gurnitz – Clubhausbau – Auftragsvergabe, Generalunternehmer
11.		Kärntner Bauübertragungsverordnung - neuerlicher Beschluss (wie bereits im Jahr 2013)
12.		Dr. Michael Rettl – Bestellung zum Totenbeschauerarzt
13.		Neuerlassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells (Anpassung der Wasseranschluss-Förderung)
14.		Fernwärmeversorgung
	14.1.	Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge
	14.2.	Fernwärmeversorgung Niederdorf – Abschluss weiterer Förderverträge
15.		Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO
	15.1.	<u>Antrag Nr. 20:</u> Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde in der Gemeindezeitung und auf der Homepage
	15.2.	<u>Antrag Nr. 21:</u> Verkaufserlös aus dem Verkauf der VS Radsberg zur Gänze im Gebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckbinden
16.		MZH Gurnitz: Vermietung an Tanja Schönlieb-Koschu ab 15.10.2016
17.		Abfallwirtschaft
	17.1.	Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung) - Neuerlassung
	17.2.	Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) - Neuerlassung
	17.3.	Tarifordnung für das Wertstoffsammelzentrum (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung) - Neuerlassung
18.		Beitritt zum Österreichischen Städtebund; Beschluss
X		Verlesen der eingebrachten selbstständigen Anträge
19.		Personalangelegenheiten - in nicht öffentlicher Sitzung gem. § 36 Abs. 3 K-AGO

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

A: **Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

B: **Fragestunde (§ 46 K-AGO)**

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung eine Anfrage im Sinne der K-AGO vorgelegt wurde.

Bgm Felsberger verliest folgende schriftlich vorliegende Frage:

Frage 05 (GR-Periode 2015/21):

Anfrage von **GR Ing. Beatrix Steiner an Vzbgm Alexander Kraßnitzer** (Referent für Energiesparmaßnahmen sowie Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie):

Gemäß § 48 der K-AGO stelle ich namens der Freiheitlichen in Ebenthal dem Vizebürgermeister Kraßnitzer folgende Frage:

Was wurde von Ihnen, als Leiter des e5 Teams der Gemeinde Ebenthal, seit der letzten Sitzung, die am 07.07.2015, also vor über einem Jahr stattfand, zur Verbesserung der Energieeffizienz der Gemeinde konkret unternommen?

Vzbgm Kraßnitzer antwortet sinngemäß:

Er nehme diese Frage gerne zum Anlass, einen Bericht der letzten 14 Monate in diesem Bereich zu geben. Die Kollegin Steiner war ja beim Arbeitskreis dabei. Sie wisse, dass am 7.7.2015 bei der letzten Arbeitskreissitzung die Maßnahmen durchbesprochen und formuliert wurden. Man kam zu dem Schluss, dass man sich nach Beendigung der geplanten Maßnahmen wieder treffen solle, um dann eine Arbeitskreissitzung abzuhalten. Da sollte festgestellt werden, ob man noch Möglichkeiten sehen und erreichen können. Diese geplanten Maßnahmen, die man damals besprochen habe, waren im groben der Mobilitätsplan Ebenthal neu (sprich das neue Bussystem mit dem E-Mobil – dem Kleinbus, welches nicht mit Elektromobilität verwechselt werden dürfe). Diese Geschichte sei dann Ende 2015, Ende 2016 richtig ins Laufen gekommen. Seitdem sei es recht gut angenommen worden und sei erfolgreich. Ein zweiter wichtiger Punkt für diese Energieeffizienz war, dass man besprochen habe, dass man das durchgehende Radwegenetz brauche und forcieren solle. Da habe uns die Stadt Klagenfurt mit ihren Finanzmitteln ziemlich lange warten lassen. Die Marktgemeinde hatte ihren Teil der Mittel bereitgestellt. Leider habe es sehr lange gedauert. Der letzte Teil sei erst jetzt im September fertig geworden. Die Fernwärmelösungen, wo wir damals auch schon wussten, dass sie sich im Bau befinden, seien auch erst später in Betrieb gegangen. Im Endeffekt könne man sagen, dass die Maßnahmen, die man damals besprochen habe, jetzt erst vollständig fertig seien. Sie werden erst in Zukunft weitere Energieeffizienz bewirken. Es werde jetzt dann wieder eine Arbeitskreissitzung stattfinden, um neuerlich Ideen zu entwickeln und zu überprüfen, ob man noch Möglichkeiten habe. Es waren da sehr viele Dinge, mit denen wir nicht so viel zu tun haben. Es wurden aber vom Arbeitskreis sehr viele Anregungen weitergegeben und Maßnahmen gesetzt, welche auch umgesetzt wurden. Die wichtigsten Beispiele werde er jetzt nennen. Da sei einmal die öffentliche Beleuchtung. Man habe alles auf die NAV 50 Lampen umgestellt. Das seien Natrium-Dampflampen, die bei einer gleichen Lichtleistung wie eine 100 W Lampe nur 50 W verbrauchen. Man habe auch den Versuch unternommen, LED Lampen einzusetzen. Bei der ersten Serie sei man draufgekommen, dass sie Probleme machen. Sie überhitzen im Sommer. Die zweite Serie sei besser. Sie halten jetzt auch die sommerlichen Temperaturen aus. Man habe im Gewerbegebiet-Ost einen Versuch mit den LED Lampen gestartet. Da haben sich auch Probleme ergeben. Eine LED Lampe braucht ungefähr nur 35 W im Vergleich zu den NAV 50, die 50 W brauchen. Man habe eine Einsparung von 15 W. Da habe man das Problem, dass die Lebensdauer der NAV 50 in etwa gleich sei, wie die LED Lampen. Es werde zwar immer behauptet, dass sie länger halten. Aber die Erfahrung sei die, dass der Austauschzyklus der beiden Lampen etwa gleich sei. Jetzt ergebe sich natürlich die Frage der Energieeffizienz oder der Zeiteffizienz. Eine NAV 50 Lampe koste € 10,--, eine LED Lampe koste € 135,--. Deshalb werde das jetzt weiter beobachtet. Es sei auf alle Fälle so, dass man alles umgestellt habe.

Bei der VS Gurnitz (Neubau und Sanierung) wurde alles auf LED umgestellt - die Lichtsensoren und auch die Bewegungsmelder. Deswegen beides, weil der Bewegungsmelder schalte immer ein, auch am Tag. Wenn er mit einem Lichtsensor gekoppelt sei, dann schalte er am Tag nicht ein.

Beim Gemeindeamt wurde auch alles auf LED umgestellt.

Thema Wasserversorgung – Großprojekt: Es wurden 1,3 Mill. investiert. Im Zuge dessen, auch um die Energieeffizienz zu steigern, wurden die alten Gusspumpen, die 30 kW brauchen, auf neue Edelstahlrohre ausgetauscht. Diese brauchen 15 kW bzw. nur 13 kW.

Der Amtsleiter und er selber haben an einer e5 Fortbildung in Arnoldstein teilgenommen. Da sei es darum gegangen, durch den Ankauf von neuen technologischen Akku Geräten Energie zu sparen. Es ging auch um die Elektro-Mobilität in der Gemeinde und um die Müllvermeidung bei Großveranstaltungen. Das seien Themen, die man beim nächsten Arbeitskreis auch verarbeiten könne.

Gemeindeeigene Förderung für Wärmepumpen und Solaranlagen: Seit 7.7.2015 seien 18 private Projekte von der Gemeinde mit einem Gesamtvolumen von € 4. 950,-- gefördert worden. Man habe sich am Impulsprogramm „Umweltfreundliche Energie für Unternehmen“ beteiligt. Das wurde in der letzten Gemeindezeitung veröffentlicht. Man habe jetzt vom Energieforum Kärnten Angebote bzw. eine Grobanalyse für gemeindeeigene Bauwerke in Bezug auf mögliche Energiesparpotenziale erhalten. Vor ca. 14 Tagen wurde vom Energieforum Kärnten ein Produkt vorgestellt, das er für die Gemeinde Ebenthal auch in Anspruch genommen habe. Das sei der Förderbutler, der in Zukunft am Gemeindeamt aufliegen werde. Das sei eine ganz neue Geschichte, wo es darum gehe, die Fördermöglichkeiten kennenzulernen. Die ändern sich ja ständig, oft mehrmals im Jahr, weil verschiedene Förderstellen Geldmittel freigeben. Das sei alles sehr kompliziert und schwierig, weil die Förderungen für Unternehmen anders seien als für Private. Was könne alles gefördert werden bei einer Haussanierung, bei einem Neubau? Das ändere sich ständig. Der Förderbutler werde auch ständig aktualisiert. Er liege im Bauamt auf. Dort könne jeder die Informationen erhalten. Jeder Bauwerber bekomme es dann zur Verfügung gestellt. Es koste die Gemeinde € 150,-- im Jahr.

Für 27.10.16 sei eine Veranstaltung geplant – Bauen, Energie, Klimaschutz. Es werde vom Energieforum und vom Ökofit veranstaltet. Die Gemeinde sei Mitveranstalter. Bei dieser Veranstaltung sollen auch alle Firmen bzw. Unternehmen und Private bei ihren Projekten energetisch beraten werden. Man wolle dazu auch noch die ansässigen Firmen und Betriebe einladen, die in dieser Richtung einschlägige Erfahrungen haben, sich dort zu präsentieren. Er habe schon eine Liste und werde die Unternehmer persönlich ansprechen.

Mit den Maßnahmen, die in den letzten 14 Monaten gesetzt wurden, und mit denen davor, sei man am richtigen Weg, das dritte „e“ von dem e5-Programm zu erhalten. Er habe es mit den zuständigen Stellen der Landesregierung auch schon vorbesprochen. Man werde Frühjahr 2017 diesen Antrag abgeben und mit großer Wahrscheinlichkeit auch das dritte „e“ erhalten.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „Grünen“ eine Zusatzfrage?

GR Hinteregger: Vzbgm Kraßnitzer erzähle so Sachen, dass die einen Birnen € 10,-- und die anderen € 35,-- kosten. Das sei so, als ob man Birnen mit Äpfel vergleichen würde. Wieviel sparen die Lampen ein? Über welchen Zeitraum? Das müsste man ganz anders vergleichen, nicht nur vom Kauf her. Abgesehen davon funktioniert es anscheinend nicht. Es sei nämlich ständig irgendwo kein Licht. Sie möchte wissen, wieviel man an Kosten konkret bei den LED Lampen und über welche Dauer einspare.

Vzbgm Kraßnitzer: Er glaube, dass er das gesagt habe. Was man noch nicht genau wisse, sei, wieviel Cent man genau einspare durch die 15 W weniger Energieverbrauch. Man wisse, dass der Austauschzyklus interessanterweise bei beiden Lampen gleich sei. Man wisse, wenn man nur bei einem Tausch durch den Lampenkauf € 125,-- spare, dann sei es unwahrscheinlich, dass in der Lebenszeit die Energieeinsparung mehr ausmache. Genaue Zahlen habe man aber noch nicht. Das sei ein Versuchsprogramm im Gewerbepark-Ost, wo Ing. Quantschnig das zur Zeit beobachte.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „Unabhängigen“ eine Zusatzfrage?

GR Archer: Nein

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der Fraktion „WIR“ eine Zusatzfrage?

GV Ing. Tengg: 90 % der Sachen, die durch Vzbgm Kraßnitzer aufgezählt wurden, seien ihm seit drei Jahren bekannt. Das habe dann nichts mehr mit e5 zu tun. Es sei einfach schon Programm. Das mache die Marktgemeinde. Ing. Quantschnig sei da sehr umsichtig. Er tausche die Pumpen aus usw. Viele Sachen, die Vzbgm Kraßnitzer aufgezählt habe, haben mit e5 eigentlich nichts zu tun. Man habe ja mit Sicherheit Fördergelder für dieses e5 Programm kassiert. Gebe es da eine Auflistung, wie diese Fördergelder eingesetzt wurden? Wieviel sei da noch übrig? Damit man die Bevölkerung auch informieren könne. Die Bevölkerung könne man mit finanziellen Anreizen dazu animieren, Energie zu sparen. Sei da noch etwas in diesem Fördertopf? Man höre und sehe nichts. Es werde einfach was gemacht. Er habe heute das erste Mal erfahren, dass da Sachen gemacht wurden. Er hätte gerne eine Aufstellung.

Vzbgm Kraßnitzer: Grundsätzlich sei es so, dass sämtliche Maßnahmen natürlich e5 relevant seien. Mit dem Arbeitskreis haben sie nur bedingt zu tun, da der Arbeitskreis keine rechtliche Funktion habe. Der Arbeitskreis sei eine beratende Institution.

GV Ing. Tengg: Das was er jetzt gehört hat, habe ihm Ing. Quantschnig schon vor drei Jahren erzählt. Das sei nichts Neues.

Vzbgm Kraßnitzer: Er kann die Frage nur nach seinem besten Wissen und Gewissen beantworten. Ob er mit der Antwort zufrieden sei oder nicht, könne er nicht vorher einschätzen. Das tue ihm leid. Die Wahrheit sei, dass sehr viel von dem e5 relevant ist. Der zweite Punkt sei, dass man ein Budget für e5 von € 6.000,- im Jahr veranschlagt habe. € 4.000,- davon seien Fixkosten, die man ans Land zahle, dass man an dem e5 Programm teilnehmen dürfe. Es sei nicht so, dass die Gemeinde ein paar hunderttausend Euro an Fördermitteln bekomme und diese ausschütten könne. Es sei so, dass die Bürger, die Unternehmungen und auch die Gemeinde, wenn sie gewisse Projekte mache, Fördermittel in Anspruch nehmen könne. Die seien aber projektbezogen. Sie müssen von jedem einzeln, auch von der Gemeinde, eingereicht werden. Die Summe derer sei ihm nicht bekannt.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „FPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

GV Woschitz: Es gebe da eine Veranstaltung „Changing the game“. Es war angedacht, das in der Gemeinde Ebenthal zu machen. Von der Abt. 8 vom Land sei zweimal eine Anfrage an die Gemeinde gekommen, ob man es machen wolle. Warum sei das nicht gemacht worden?

Vzbgm Kraßnitzer: Weil es die Gemeinde offensichtlich nicht machen wollte. Man bekomme ständig irgendwelche Anfragen, dass irgendwer irgendwas machen möchte. Für alles habe man keine Zeit und auch keinen Platz. Es sei die Einladung gekommen, dass man bei diesem Spiel teilnehmen könne. Ing. Steiner habe sich eh angemeldet.

GV Woschitz: Die Gemeinde wurde zweimal angeschrieben. Sie haben aber nicht einmal eine Antwort erhalten.

Bgm Felsberger: Gibt es von Seiten der „SPÖ“ Fraktion eine Zusatzfrage?

Vzbgm Käfer: Nein.

Bgm Felsberger: Er ersucht um eine Zusatzfrage von der Antragstellerin.

GR Ing. Steiner: Sie möchte sich auf die Frage von GV Woschitz beziehen. Das Land Kärnten wollte in der Gemeinde Ebenthal diese Veranstaltung für Mittelkärnten und für den Klagenfurter Raum machen. Das war in Ebenthal angedacht. Sie haben dann an die Gemeinde Ebenthal zweimal die Anfrage gestellt, ob man Räume zur Verfügung hätte. Selbstverständlich habe man Räume zur Verfügung. Das wusste man auch, weil es im Vorfeld schon kommuniziert wurde. Es wurde offensichtlich von Herrn Kraßnitzer abgelehnt. Gröber könne man die Gemeinde wirklich nicht mehr blamieren. Es tue ihr leid – in aller Freundschaft. Aber sie meine, dass Herr Kraßnitzer rücktrittsreif sei. Er habe ein Jahr nichts getan und die Gemeinde bis auf die Knochen blamiert. Warum habe Herr Kraßnitzer das abgelehnt? Herr Kraßnitzer selber und nicht die Gemeinde.

Vzbgm Kraßnitzer: Er habe das nicht abgelehnt.

GR Ing. Steiner: Sondern wer?

Vzbgm Kraßnitzer: Das wisse er nicht, aber anscheinend Frau Ing. Steiner. Sie solle ihm das Ablehnungsschreiben zeigen.

Bgm Felsberger: Die Fragestunde sei somit beendet. Er sehe schon, dass es das nächste Mal wieder Fragen in diese Richtung geben werde. Er war bei einer Sitzung von e5 als Referent in Ludmannsdorf eingeladen. Er durfte dort vor vollem Haus über das mustergültige Bussystem in der Marktgemeinde Ebenthal referieren. Er sei mit sehr vielen Fragen bombardiert worden, weil andere Gemeinden diese Möglichkeit nicht haben. Er habe das gerne gemacht, nachdem man ja 2 „e“ habe und eine drittes vielleicht noch bekomme.

C:

Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Wallner Karl**
- **GR Brückler Johann**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:**Bericht des BGM über niedrigen Abschluss bei der Aufnahme des Darlehens WVA BA04 (1,45 %)****Zur Information an den Gemeinderat im Rahmen der Sitzung vom 05.10.2016:**

Der Gemeinderat hat am 06.07.2016 den Beschluss gefasst, in Bezug auf die Finanzierung für die WVA Ebenthal BA04 (Hochbehälterbau) bei der Bank Austria ein Darlehen in der Höhe von € 500.000,- aufzunehmen. Hierbei einigte sich der Gemeinderat unter einstimmiger Annahme auf einen Fixzinssatz von 1,61 %. Nach der Beschlussfassung wurden der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten aufgrund der Dynamik des Finanzmarktes ein Fixzinssatz von 1,45 % p. a. fix auf die Gesamtlaufzeit gewährt, weshalb der Darlehensbetrag mit den besseren Konditionen unterfertigt wurde. Der Vollständigkeit halber hat der Gemeinderat hierüber in Kenntnis gesetzt zu werden, dass es erfreulicherweise nach unten gegangen sei. In diesem Fall sei das sehr schön.

Diskussion / Vorbringen**Keine Vorbringen hierzu.****GR-TOP 01.:****Genehmigung von dringenden Verfügungen gem. § 73 K-AGO****01.1.:**

Straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Rahmen von Arbeiten auf oder neben der Straße, (Parz. Nr. 784 und Nr. 359, beide KG 72143 Mieger) von Haber 5a bis Untermieger 12 (Grabungs- und Verlegearbeiten zur Verstärkung des Niederspannungsnetzes; Leitungsverstärkung bzw. Neuaufteilung Niederspannungsabgänge), Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die notwendigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „1“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die notwendigen Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Der Bürgermeister erließ am 19.08.2016, Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro, eine Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgesetzt werden. Diese betrafen Verkehrsbeschränkungen im

Rahmen der Durchführung von Grabungs- und Verlegearbeiten zur Verstärkung des Niederspannungsnetzes (Leitungsverstärkung bzw. Neuaufteilung Niederspannungsabgänge) von Haber 5a bis Untermieger 12 (öffentliche Wegparzellen Nr. 784 und Nr. 359, beide KG 72143 Mieger). Die betroffenen Bereiche bzw. Parzellen sind dem Lageplan zu entnehmen.

Die Erlassung der Verordnung als sogenannte dringende Verfügung gem. § 73 Abs. 3 K-AGO war notwendig, da das Gremium des Gemeinderates vor der Notwendigkeit der Verkehrsbeschränkung nicht tagte.

Eine andere rechtliche Möglichkeit als die Erlassung einer dringenden Verfügung ist derzeit, trotz mehrmaligen Vorbringens der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten an die Kärntner Landesregierung um Korrektur der gesetzlichen Rahmenbedingungen, nicht vorgesehen.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.08.2016, Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.08.2016, Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei eine proforma Sache, nachdem es von Seiten des Bürgermeisters bewilligt werden und von Seiten des Gemeinderates abgesegnet werden müsse. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.08.2016, Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die Verordnung des Bürgermeisters vom 19.08.2016, Zahl: 120-20/BGM5/2016-Ze/Pro, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen für Verbindungsstraßen im Zusammenhang mit Bauarbeiten auf oder neben den Straßen gem. § 73 Abs. 3 K-AGO verordnet werden, zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger: Er dürfe mittlerweile den Gemeindefeuerwehrkommandanten Ing. Orasch Christian hier herzlich willkommen heißen. Er habe heute etwas vergessen. Das war ein Fehler von ihm. Er habe sich das neue Fahrzeug bereits angeschaut. Ing. Orasch wollte es heute präsentieren. Er habe gemeint, dass das zu kurz sei. Daher habe er Ing. Orasch ersucht, dass er am 21.12. ab 17.15 Uhr das Fahrzeug präsentieren solle. Die Gemeinderäte können sich das Fahrzeug dann anschauen, was es alles könne. Es sei wirklich am neuesten technischen Stand. Man werde es auch auf die Einladung noch hinaufschreiben. Die Gemeinderäte sollen sich diesen Termin notieren: Mittwoch, 21.12., 17.15 Uhr, Treffpunkt bei der FF Ebenthal.

GR-TOP 02.:
Wege- und Teilungsangelegenheiten

02.1.:

Zell: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Veräußerung von Trennstücken an Puntigam Gabriele und Flächenabtausch mit Hedenig Maria; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die Eigentümerin der an der Ostseite der Etschlstraße nördlich angrenzenden Liegenschaft, Gabriele Puntigam, trat mit dem Ersuchen an die Marktgemeinde heran, ihr die für den öffentlichen Verkehr nicht mehr benötigten Flächen einschließlich des Bereiches der ehemaligen Altstoffsammelstelle zu einem adäquaten Ablösepreis zu überlassen. Sie ersuchte um Berücksichtigung, dass die vormalige

Wegfläche seinerzeit von ihrem Vater kostenfrei an die Marktgemeinde abgetreten wurde und sie für die derzeit von ihr angepachtete Fläche auch bereits Pachtzahlungen an die Marktgemeinde geleistet habe.

Eine Vermessung des östlichen Teiles der Etschlstraße wird vom Amt als sinnvoll und zweckmäßig erachtet und liegt eine solche somit auch im Interesse der Marktgemeinde. Im selben Zuge kann auch durch einen flächengleichen Abtausch mit Maria Hedenig die Linienführung der Wegfläche dem tatsächlichen Verlauf in der Natur angepasst und optimiert werden.

Nach der vorliegenden Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf könnten dem Liegenschaftsbesitz der Gabriele Puntigam die Trennstücke 1, 2 und 3 im Gesamtausmaß von 360 m² zugeschlagen werden. In Ansehung des oben Geschilderten möge einem Ablösepreis von € 10,-- zugestimmt werden, was eine Gesamteinlöse zu Gunsten der Marktgemeinde von € 3.600,-- ergibt.

Laut dieser Vermessungsurkunde ist weiters ein flächen- und somit wertgleicher Abtausch mit Frau Maria Hedenig im Ausmaß von 84 m² (Trennstücke 8, 9 und 12 gegen die Trennstücke 7 und 13) vorgesehen.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen beider Grundeigentümerinnen liegen vor. Bemerkt wird, dass sämtliche Veränderungen laut der vorliegenden Vermessungsurkunde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes durchgeführt werden können und kein Kaufvertrag mit Gabriele Puntigam erforderlich ist.

Die sich ergebenden Veränderungen bei den öffentlichen Wegparz. 1004/2, 1017/2, 42/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, wurden am 02.08.2016 öffentlich kund gemacht. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung und Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/113/2016-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Überlassung der Trennstücke 1, 2 und 3 mit dem Gesamtflächenausmaß von 360 m² an Gabriele Puntigam zum Ablösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter und die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Hedenig mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/113/2016-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Überlassung der Trennstücke 1, 2 und 3 mit dem Gesamtflächenausmaß von 360 m² an Gabriele Puntigam zum Ablösepreis von € 10,-- pro

Quadratmeter und die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Hedenig mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zur GR TOP 02.1.:

Zell: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Veräußerung von Trennstücken an Puntigam Gabriele und Flächenabtausch mit Hedenig Maria; Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-8/113/2016-Ma, mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7852/16, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7852/16, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von den öffentlichen Wegparzellen abgehenden und die diesen zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7852/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/113/2016-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Überlassung der Trennstücke 1, 2 und 3 mit dem Gesamtflächenausmaß von 360 m² an Gabriele Puntigam zum Ablösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter und die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Hedenig mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/113/2016-Ma), mit der die von den öffentlichen Wegparzellen 1004/2, 1017/2, 421/4 und 396/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die diesen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Überlassung der Trennstücke 1, 2 und 3 mit dem Gesamtflächenausmaß von 360 m² an Gabriele Puntigam zum Ablösepreis von € 10,-- pro Quadratmeter und die Grundabtretungsvereinbarung mit Maria Hedenig mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.2.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, Abtretungen durch Mag. Schinko Petra und der verstorbenen Leitner Gabriela, vertreten durch den Verlassenschaftskurator; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

In der GR Sitzung vom 07.10.2015 wurde der Teilbebauungsplan „Wohnhausanlage Ebenthal“ beschlossen, welcher mittlerweile von der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land genehmigt wurde und in Rechtskraft erwachsen ist. Im Teilbebauungsplan wurde verankert, dass die öffentlichen Wegflächen im Westen (Oremusstraße) und Süden (Gurnitzer Straße) durch Grundabtretung auf das Mindestmaß zu bringen sind. Durch den Sterbefall der Miteigentümerin Gabriela Leitner am 24.02.2016 hat sich das Abtretungsverfahren verzögert bzw. konnte die schriftliche Grundabtretungsvereinbarung und Zustimmungserklärung durch den Verlassenschaftskurator, Mag. Klaus Pirker, nach Vorliegen der Zustimmung des Gerichtes erst jetzt beigebracht werden.

Aus dem dem Verordnungsentwurf angeschlossenem Lageplan ist ersichtlich, dass den öffentlichen Wegparz. 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, die Trennstücke 1 und 2 im Gesamtausmaß von 201 m² zugehen. Die Abtretung durch die bisherigen Grundeigentümerinnen erfolgt kosten- und lastenfrei.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt im Wege der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten im Wege des Vermessungsamtes nach den Bestimmungen der §§ 15 ff des Liegenschaftsteilungsgesetzes. Hierfür ist eine Verordnung über die Erklärung der den öffentlichen Wegparzellen zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/340/2016-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Petra Schinko und Gabriela Leitner, vertreten durch Verlassenschaftskurator Mag. Klaus Pirker mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl:

612-7/340/2016-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Petra Schinko und Gabriela Leitner, vertreten durch Verlassenschaftskurator Mag. Klaus Pirker mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.2.:

Ebenthal: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, Abtretungen durch Mag. Schinko Petra und der verstorbenen Leitner Gabriela, vertreten durch den Verlassenschaftskurator; Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-7/340/2016-Ma, mit der den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, laut Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ 7135/15, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Sammer & Sammer Ziviltechniker GmbH, GZ 7135/15) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/340/2016-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Petra Schinko und Gabriela Leitner, vertreten durch Verlassenschaftskurator Mag. Klaus Pirker mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/340/2016-Ma), mit der die den öffentlichen Wegparzellen 729 und 795, KG 72105 Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Petra Schinko und Gabriela Leitner, vertreten durch Verlassenschaftskurator Mag. Klaus Pirker mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.3.:

Gewerbezone: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für Bushaltestelle; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Wie unter TOP 06. ersichtlich ist, trat Herwig Romauch mit dem Kaufantrag bezüglich der Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, an die Marktgemeinde heran. Zumal im nordöstlichen Bereich dieser Parzelle eine Bushaltestelle besteht, wurde dieser Bereich geometerlich herausgemessen und mit 35 m² festgestellt. Diese Fläche ist zur Vereinigung mit der östlich angrenzenden öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, vorgesehen.

Die grundbücherliche Durchführung der Abtretung dieses Trennstückes vom Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde an das öffentliche Gut der Marktgemeinde erfolgt zugleich mit der Durchführung des Kaufvertrages mit Herwig Romauch. Hierfür ist eine Verordnung über die Erklärung des der öffentlichen Wegparzelle zugehenden Trennstückes als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/341/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/341/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

BEILAGE zu GR TOP 02.3.:

Gewerbezone: Änderung bei öffentlicher Wegparz. 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für Bushaltestelle; Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-7/341/2016-Ma, mit der ein der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Das der öffentliche Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7957/16, zugehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück ist aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7957/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/341/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf (Zahl: 612-7/341/2016-Ma), mit der das der öffentlichen Wegparzelle 1000/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche festgelegt wird, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.4.:

Kreuth: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 298, KG 72132 Kreuth, Abtretungen durch Mag. Raimund und Barbara Wutte sowie Annelies Gritschacher; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „5“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE** der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Es stellte sich heraus, dass die Wegfläche im Nahbereich der Liegenschaften Wutte und Gritschacher in Kreuth geringfügig auf Privatgrund verläuft. Mit den Grundeigentümern wurde Kontakt hergestellt und die Zustimmung der Eheleute Mag. Raimund und Barbara Wutte zur Abtretung der Trennstücke 1, 2, 3 und 4 im Gesamtausmaß von 26 m² zum Einlösepreis von € 70,- pro Quadratmeter erteilt. Dieser Wert entspricht jenem, der bei der Festlegung der Kautions zur Bebauungsverpflichtung für die neu in Bauland umgewidmete Fläche von Familie Wutte hinterlegt wurde. Frau Anneliese Gritschacher erklärte sich zur kostenfreien Abtretung des Trennstückes 5 im Ausmaß von 6 m² bereit.

Die Grundabtretungsvereinbarungen und Zustimmungserklärungen liegen unterfertigt vor. Für die grundbücherliche Durchführung der Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/342/2016-Ma), mit der

die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Raimund und Barbara Wutte und den an sie zu leistenden Grundeinlösepreis von € 70,-- pro Quadratmeter sowie die Grundabtretungsvereinbarung mit Annelies Gritschacher mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/113/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Raimund und Barbara Wutte und den an sie zu leistenden Grundeinlösepreis von € 70,-- pro Quadratmeter sowie die Grundabtretungsvereinbarung mit Annelies Gritschacher mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.4.:

Kreuth: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 298, KG 72132 Kreuth, Abtretungen durch Mag. Raimund und Barbara Wutte sowie Annelies Gritschacher; Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-7/342/2016-Ma, mit der der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7842/16, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7842/16) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/342/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Raimund und Barbara Wutte und den an sie zu leistenden Grundeinlösepreis von € 70,- pro Quadratmeter sowie die Grundabtretungsvereinbarung mit Annelies Gritschacher mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Man zahle da € 70,- / m² für die Ablöse. Unter Punkt 2.1. habe die Gemeinde Grund verkauft. Da habe man im Siedlungsgebiet € 10,- bekommen. Jetzt müsse man € 70,- zahlen. Für am Radsberg oben und für eine Wegverbreiterung sei das ein ziemlich hoher Preis. Die Relation halte er nicht für richtig.

Bgm Felsberger: Das seien verschiedene Situationen. Sie seien immer auf den Anlass bezogen. In Zell sei es eine Korrektur. Am Berg sei eine Überbauung passiert. Das sei eine Korrektur, wo die € 70,- gezahlt wurden, die sie auch bei der Besicherung geleistet haben. Das sei im Einvernehmen mit den Betroffenen passiert.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/113/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 298, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Mag. Raimund und Barbara Wutte und den an sie zu leistenden Grundeinlösepreis von € 70,- pro Quadratmeter sowie die Grundabtretungsvereinbarung mit Annelies Gritschacher mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.5.:

Zwanzgerberg: Abtretung eines Trennstückes aus der Parz. 421, KG 72105 Ebenthal, an das Land Kärnten für Zwecke der Errichtung einer Steinschlichtung im Bereich der L101 Göltzschacher Straße

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die vom Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, übermittelten Unterlagen sind Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE** die vom Land Kärnten, Landesstraßenverwaltung, übermittelten Unterlagen samt Lageplan.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Das Land Kärnten, vertreten durch die Abteilung 9 – Straßen und Brücken des Amtes der Kärntner Landesregierung, trat an die Marktgemeinde mit dem Ersuchen um Abtretung eines geringen Trennstückes aus der im Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde befindlichen Waldparzelle 421, KG 72105 Ebenthal, heran, da in diesem Bereich der L101 Göltzschacher Straße aus Sicherheitsgründen eine Steinschlichtung zu errichten war. Es handelt sich um das Trennstück 2 laut dem vorliegenden Vermessungsplan mit dem Flächenausmaß von 30 m², das mit der Wegparz. 714/1, KG 72105 Ebenthal, im Eigentum des Landes Kärnten vereinigt wird. Die Grundeinlöse wurde vom allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen DI Gerhard Forstner ermittelt und beträgt insgesamt € 39,33.

Die grundbücherliche Durchführung erfolgt durch das Amt der Kärntner Landesregierung. Eine Verordnung über die Erklärung des Trennstückes als öffentliche Straßenfläche ist gemeindeseits nicht erforderlich. Da es sich um Veräußerung von Liegenschaftsbesitz handelt, ist die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Abtretung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 30 m² aus der Parz. 421, KG 72105 Ebenthal, an das Land Kärnten gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Lageplan zum Ablösepreis von € 39,33 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Abtretung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 30 m² aus der Parz. 421, KG 72105 Ebenthal, an das Land Kärnten gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Lageplan zum Ablösepreis von € 39,33 mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Abtretung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 30 m² aus der Parz. 421, KG 72105 Ebenthal, an das Land Kärnten gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Lageplan zum Ablösepreis von € 39,33 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Da bekomme man nur € 39,33. Das Land zahle nicht mehr. Die Steinschichtung wurde bereits errichtet. Sie sei über dem Hochbehälter und schon vermoost. Aber es dauere halt eine Zeitlang, bis die Vermessung auf Schiene sei. In diesem Fall sei es eine Absegnung im Nachhinein.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Abtretung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 30 m² aus der Parz. 421, KG 72105 Ebenthal, an das Land Kärnten gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Lageplan zum Ablösepreis von € 39,33 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.6.:

Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Paula Mörtl; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „7“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE** der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge des Kanalbaues war es möglich, die bisherige private Wegerschließung zu den bebauten Parz. 806 und 807 in der KG 72143 Mieger, zu vermessen und die Zustimmung zur Übertragung der Fläche in das öffentliche Gut der Marktgemeinde von der Grundeigentümerin, Paula Mörtl, zu erwirken. Dadurch konnte die Wegfläche im Zuge dieser Baumaßnahme auch asphaltiert werden. Frau Mörtl war zur kosten- und lastenfreien Abtretung der Gesamtfläche von 1.406 m² zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, bereit und liegt die Grundabtretungsvereinbarung und Zustimmungserklärung unterfertigt vor.

Für die grundbücherliche Durchführung der Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/343/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Paula Mörtl mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/343/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Paula Mörtl mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 02.6.:

Berg: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Abtretung durch Paula Mörtl; Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-7/343/2016-Ma, mit der der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7757/15, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7757/15) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/343/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Paula Mörtl mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-7/343/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Paula Mörtl mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

02.7.:

Berg: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Flächenabtausch mit bzw. Abtretung durch Martina und Alfred Michor; Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Der Lageplan ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage** „8“ angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu diesem Tagesordnungspunkt als **BEILAGE** der Verordnungsentwurf samt Lageplan sowie ein Orthofoto vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge des Kanalbaues war es möglich, die durch den Liegenschaftsbesitz der Familie Michor in Berg verlaufende öffentliche Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, entsprechend dem tatsächlichen Verlauf einzumessen und durchgehend auf das Maß von 3,50 m zu bringen. Die Wegfläche wurde mit Bruchasphalt ausgekoffert. Einer Asphaltierung konnte nicht näher getreten werden, zumal die erforderliche Mindestwegbreite von 5,50 m nicht realisierbar war.

Alfred und Martina Michor erklärten sich zur Grundabtretung bereit, wobei ihnen im Gegenzug die für öffentliche Zwecke nicht mehr benötigten Fläche zugehen sollen. Die über den Flächenabtausch von 197 m² hinausgehende und zu vergütende Fläche von 69 m² möge zum Einlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter, somit mit € 207,--, entschädigt werden. Die unterfertigte Grundabtretungsvereinbarung und Zustimmungserklärung von Alfred und Martina Michor liegt vor.

Die sich ergebenden Veränderungen bei der öffentlichen Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, wurden am 30.08.2016 öffentlich kund gemacht. Hiergegen langten keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung der Veränderungen bei der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung und Auflassung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/114/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Alfred und Martina Michor sowie den Einlösepreis über die über den Flächenabtausch hinausgehende Fläche in Höhe von € 3,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/114/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Alfred und Martina Michor sowie den Einlösepreis über die über den Flächenabtausch hinausgehende Fläche in Höhe von € 3,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zur GR TOP 02.7.:

Berg: Änderungen bei öffentlichen Wegparz. 1211, KG 72143 Mieger, Flächenabtausch mit bzw. Abtretung durch Martina und Alfred Michor; Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 5. Oktober 2016, Zahl: 612-8/114/2016-Ma, mit der die von der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser öffentlichen Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die von der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7756/15, abgehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7756/15, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die von der öffentlichen Wegparzelle abgehenden und die dieser zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7756/15) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/114/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, zu beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Alfred und Martina Michor sowie den Einlösepreis über die über den Flächenabtausch hinausgehende Fläche in Höhe von € 3,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Da oben kommen eben die € 3,-- zu tragen. Man zahle für nicht gewidmeten Grund € 3,--, für gewidmeten € 10,--.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die im Entwurf vorliegende Verordnung (Zahl: 612-8/114/2016-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1211, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt und die von dieser abgehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche aufgelassen werden, beschließen.

Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Alfred und Martina Michor sowie den Einlösepreis über die über den Flächenabtausch hinausgehende Fläche in Höhe von € 3,-- pro Quadratmeter mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 03.:

Flächenwidmungsplanänderungen: Umwidmungsfälle 2016, 1. Teil

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die allgemeinen Stellungnahmen, die Lagepläne, Orthofotos, Gemeindeeingaben und Vorprüfungsergebnisse sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Die zur ergangenen Kundmachung vom 02.09.2016, betreffend Flächenwidmungsplanänderungen, Zahl: 031-2/27K/2016-Ma, eingelangten allgemeinen Stellungnahmen sind diesem TOP als **BEILAGE A** angeschlossen.

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen des Weiteren zu den einzelnen unten näher beschriebenen Umwidmungsfällen die Lagepläne, die Orthofotos, die Gemeindeeingaben, die Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung sowie die eingelangten bzw. aufgrund der Vorprüfungsergebnisse einzuholen gewesenen Stellungnahmen als **BEILAGEN B bis E** vor.

b) Chronologie

18.03.2016 Übermittlung der anstehenden Umwidmungsanträge 2016 zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung (Nachreichungen erfolgten am 05.04., 12.04., 10.05. und 31.05.2016)

01.06.2016 mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde

06.07.2016 Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung
02.09.2016 Kundmachung des ersten Teiles der Umwidmungsfälle 2016

c) eingelangte allgemeine Stellungnahmen (BEILAGE A)

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik, vom 12.09.2016 (kein Einwand zu den für die Beschlussfassung vorgesehenen Fällen)
- KNG-Kärnten Netz GmbH vom 05.09.2016 (kein Einwand)
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 12.09.2016 (kein Einwand)
- Austrian Power Grid AG vom 13.09.2016 (kein Einwand)

d) Einzelfälle

2/B5/2016 (BEILAGE B)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 888, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 840 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragsteller: Alfred und Martina Michor)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor. Die Umwidmungsfläche wurde in der Folge von ca. 1.450 m² auf ca. 840 m² reduziert.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 26.09.2016

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 4.200,- liegt ebenfalls vor.

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-X-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 888, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 840 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 888, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 840 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 888, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 840 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 888, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 840 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

3/C4/2016 (BEILAGE C)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 21/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 75 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“
(Antragstellerin: Gabriele Prettnner)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis

KNG-Kärnten Netz GmbH (Kelag)

Stellungnahme vom 07.09.2016

sonstige eingelangte Stellungnahmen**Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik**

siehe allgemeine Stellungnahme vom 12.09.2016

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 21/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 75 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 21/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 75 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor. Hier solle nur eine Terrasse ans Haus angebaut werden. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 21/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 75 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 21/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 75 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

14/D3/2016 (BEILAGE D)

Umwidmung einer Teilfläche der Bfl. 90, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 203 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ (Antragstellerin: Annemarie Martinschitz)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten laut Vorprüfungsergebnis**Gemeindestraßenverwaltung**

Stellungnahme vom 26.09.2016

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-X-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Bfl. 90, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 203 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Bfl. 90, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 203 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Bfl. 90, KG 72162 Rottenstein, im Ausmaß von ca. 203 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Bfl. 90, KG 72162 Rottenstein,

im Ausmaß von ca. 203 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Dorfgebiet“ beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

16/D4/2016 (BEILAGE E)

Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.772 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ (Antragsteller: Maximilian Illaunig)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „positiv mit Auflagen“ vor.

Hinweis:

Die Umwidmungsfläche hat sich nach erfolgter Vermessung von ursprünglich ca. 1.650 m² auf nunmehr ca. 1.772 m² vergrößert und wurde diese erweiterte Fläche im Einvernehmen mit der fachlichen Raumordnung kund gemacht.

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Bebauungsverpflichtung, laut Vorprüfungsergebnis

Gemeindestraßenverwaltung:

Stellungnahme vom 26.09.2016

KNG-Kärnten Netz GmbH (Kelag):

Stellungnahme vom 08.08.2016

Bebauungsverpflichtung mit Besicherung (Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche)

Die Bebauungsverpflichtung liegt unterfertigt vor. Die Besicherung erfolgt in Form einer Bankgarantie über den Betrag von € 10.632,--

sonstige eingelangte Stellungnahmen

-x-

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.772 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.772 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland –Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.772 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet“ zu beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Umwidmung einer Teilfläche der Parz. 620/1, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von ca. 1.772 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland –Wohngebiet“ beschließen. Der Gemeinderat möge weiters die Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung der Umwidmungsfläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Die sonstigen Umwidmungsfälle des Jahres 2016 sind negativ vorgeprüft oder nicht bzw. noch nicht beschlussfähig.

GR-TOP 04:**Kontrollausschussbericht/e**

Bericht über die Ausschusssitzung 05/2016 vom 03.10.2016

GR Archer stellt fest, dass der Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung seit der letzten Gemeinderatssitzung nur einmal „getagt“ habe.

Sitzung 05/2016 vom 03.10.2016 (15.00-15.50 Uhr):

GR Archer: In Vertretung des Kassenverwalters Herrn Schober war Frau Kuscher anwesend. Geprüft wurde der Kassastand und die Belegprüfung wurde durchgeführt. Zum Kassastand gebe es Folgendes zu berichten: Bargeld € 5.834,69, Girokonto bei der Hypo € 346.727,98, Girokonto bei der Kärntner Sparkasse € 79.532,86, Rücklagen Sparbücher mit € 1.770.361,41, Einlagesperrbuch mit € 501.876,19, Kautionsparbücher für die Bausachen € 103.033,80. Das ergebe einen derzeitigen Kassastand von € 2.807.366,21. Die Kasse wurde für in Ordnung befunden. Es gab auch bei der Belegprüfung keine Beanstandungen.

Man sei jetzt bei Tagesordnungspunkt 04. Er könne sich zurückerinnern, dass bei der ersten Sitzung im neuen Jahr der Kassabericht erst am Schluss angesetzt gewesen sei. Da gab es einen Bericht über die Jahresrechnung. Es sollte vom Ausschussobmann vorher nicht darüber berichtet werden. Er hoffe, dass es auch in Zukunft so sein werde, dass der Bericht des Kontrollausschusses vor der Jahresrechnung stattfinde.

Es war alles in Ordnung.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

3. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2016

05.1:
Rücklagenbewegungen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags 2016 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

Bezeichnung	Euro
Wirtschaftshofrücklage	18.000
Wasserversorgungsrücklage	98.500
Kanalrücklage	101.000

Rücklagenzuführung/en

Bezeichnung	Euro
VS Radsberg (für Sanierung VS Ebenthal)	170.100
Fremdenverkehrsrücklage	21.800
Allgemeine Rücklage	15.600

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Die Fraktion WIR werde dem keine Zustimmung erteilen, nachdem man unter Punkt 15.2. einen Antrag gestellt habe, dass die € 170.100,-- für die VS Radsberg für das Berggebiet zweckgebunden werden sollen und nicht für die Sanierungsrücklage der VS Ebenthal fix gebunkert werden sollen. Daher werde es bei diesem Punkt keine Zustimmung geben.

GV Woschitz: Auch die FPÖ werde dem Punkt aus dem gleichen Grund keine Zustimmung geben, weil man dem Punkt 15.2. nicht vorgreifen wolle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: Annahme mit 19:7 Stimmen (somit Annahme mit 16 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN gegen 3 Stimmen von WIR und 4 Stimmen der FPÖ (bei Abwesenheit von GV Setz).

05.2.:

Verordnung – 3. Nachtragsvoranschlag 2016

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die nötigen Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2016 festgestellt wird, Zahl: 902/1-3/2016-Scho, und weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-3/2016-Scho)

Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 3. Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2016).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 581.900,--

- € 2.500,-- Objektivierungsverfahren – Sachbearbeiterposten im Bauamt
- € 3.000,-- FF Zell/Gurnitz: Nachbedeckung für eine notwendig gewordene Pumpenreparatur
- - € 3.000,-- FF Mieger: Kürzung der veranschlagten Kosten aufgrund des nicht durchgeführten Ankaufes einer Zille
- € 3.600,-- VS Ebenthal: Ankauf einer Bodenpoliermaschine (Einscheibenmaschine)
- € 1.100,-- VS Zell/Gurnitz: Nachbedeckung für den Ankauf von Reinigungsmitteln
- € 170.100,-- VS Ebenthal: Sanierungsrücklagenzuführung – Erlös durch den Verkauf der VS Radsberg
- € 1.200,-- Kindergarten Ebenthal: Nachdotierung für notwendige Betriebsausstattung (Wäschetrockner, Brotschneidmaschine, Geschirr usw.)
- € 8.700,-- Kindergarten Ebenthal: Veranschlagung von Geldmitteln für Vertretungen im pädagogischen Bereich
- € 6.700,-- Kindergarten Ebenthal: Nachbedeckung für notwendige Vertretungen im Reinigungs- und Küchenbereich
- € 1.300,-- Kindergarten Ebenthal: Nachbedeckung für die Sanierung von Spielgeräten (TÜV)
- € 5.500,-- Hort Ebenthal: Ausstattung für die schulische Tagesbetreuung (neue SNB Gruppe, 1. Teil)
- € 400,-- Hort Ebenthal: Sanierung von Spielgeräten (TÜV)
- € 15.000,-- Hort Ebenthal: Nachdotierung für Dienstleistungen – 2. Schülertagesbetreuungsgruppe
- € 11.000,-- Hort Zell/Gurnitz: Nachdotierung für Vertretungsdienste im Bereich Küche und Reinigung
- € 5.600,-- SNB Gruppe: Nachdotierung für Kindernestdienstleistungen
- € 7.000,-- Kulturverein Radsberg/Radiše: Förderung für die Errichtung einer behindertengerechten Sanitäranlage
- € 20.000,-- MZH Gurnitz: Nachdotierung für Sanierungsmaßnahmen (Windfang, Ausmalen etc.)
- € 15.000,-- Pfarrkirche Gurnitz: Ausschüttung einer Landesförderung über den Weg des Gemeindebudgets (Turmsanierung)
- € 9.100,-- Pfarre Ebenthal: Förderanteil der Marktgemeinde für die Errichtung von Urnennischen am Friedhof Ebenthal
- € 1.600,-- Förderung des Projektes (L)Ebenthal
- € 3.000,-- Nachdotierung für die Entsorgung von Neophyten und Buchsbäumen
- € 54.600,-- Veranschlagung von Kosten für das Straßenbauprogramm 2016 inkl. Verlegung einer Bushaltestelle
- € 8.400,-- Busverkehrskonzept neu – Neuveranschlagung von STW Planungskosten, da diese im Jahr 2015 nicht mehr in Rechnung gestellt wurden
- € 21.800,-- Rücklagenzuführung auf die Tourismusrücklage, da nunmehr für den Geh- und Radsweg im Bereich Lamplwirt Bedarfszuweisungen abgerufen werden können
- € 15.000,-- Oberflächenentwässerung (insbesondere Propsteistraße und Sandgasse)

- € 18.000,-- Wirtschaftshof: Ankauf eines neuen Salz- und Splittstreugerätes
- € 1.000,-- Wasserversorgung: FF-Mercedes Fahrzeugablöse an die Kameradschaft der FF Ebenthal (50 % Anteil)
- € 1.000,-- Abwasserbeseitigung (Kanal): FF-Mercedes Fahrzeugablöse an die Kameradschaft der FF Ebenthal (50 % Anteil)
- € 100.000,-- Neuveranschlagung von Instandhaltungskosten (Wasserverband Wörthersee-Ost) aufgrund nicht erfolgter Rechnungslegung im Jahr 2015
- € 15.600,-- Zuführung auf die allgemeine Rücklage
- € 171.000,-- Zuführung an den aoH für den Klubhausneubau des ASKÖ Gurnitz (Fußball) bei der Sportanlage Gurnitz
- - € 112.900,-- Straßenbauprogramm 2016: Kürzung aufgrund der Inanspruchnahme von Kärntner Bauoffensive Förderungen

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 581.900,--

- € 170.100,-- VS Radsberg: Veräußerungserlös
- € 4.000,-- Hort Ebenthal: aliquoter Anteil an Einnahmen von Elternbeiträgen für das Jahr 2016 (2. Schülertagesbetreuungsgruppe)
- € 7.200,-- Hort Gurnitz: Ersatz von Lohnkosten für Vertretungsdienste durch das AMS
- € 89.200,-- Einnahmen von Bedarfszuweisungen für die behindertengerechte Ausstattung des MZH Gurnitz
- € 15.000,-- Pfarrkirche Gurnitz: Einnahme einer Bedarfszuweisung des Landes Kärnten für den Weitertransfer (Turmsanierung)
- € 54.600,-- Einnahme an Bedarfszuweisungen für das Straßenbauprogramm 2016
- € 10.000,-- Busverkehrskonzept neu: Zuerkennung einer Landesförderung im Rahmen des Mobilitäts-Masterplans Kärnten (MoMaK)
- € 21.800,-- Bedarfszuweisung im Rahmen der Kärntner Bauoffensive (KBO) für die Errichtung des Geh- und Radweges im Bereich Lamplbrücke
- € 18.000,-- Wirtschaftshof: Rücklagenentnahme für den Ankauf eines Salz- bzw. Streugerätes
- € 1.000,-- Wasserversorgung: Rücklagenentnahme für die Fahrzeugablöse des FF Mercedes (50 % Anteil)
- € 101.000,-- Abfallwirtschaft (Kanal): Rücklagenentnahme für die Fahrzeugablöse des FF Mercedes (50 % Anteil) und für die Wasserverband Wörthersee-Ost Nachverrechnung für das Jahr 2015
- € 90.000,-- Zuschüsse gem. § 21 FAG, Finanzaufweisung

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 271.000,--

- € 171.000,-- ASKÖ Gurnitz (Fußball): Klubhausneuerrichtung; Erweiterung von anteiligen Kosten gem. Finanzierungsplan
- € 100.000,-- Wasserversorgung Ebenthal: Hochbehälterbau (WVA BA04); Nachdotierung von notwendigen Errichtungskosten

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 271.000,--

- € 171.000,-- ASKÖ Gurnitz (Fußball): Klubhausneuerrichtung; Zuführung vom ordentlichen Haushalt

- € 112.900,-- Straßenbauprogramm 2016: Einnahmen von Bedarfszuweisungen (KBO Förderung)
- - € 112.900,-- Straßenbauprogramm 2016: Kürzung aufgrund der Inanspruchnahme von KBO Förderungen
- € 97.500,-- Wasserversorgung: Hochbehälterbau (WVA BA04); Rücklagenentnahme
- € 16.500,-- Wasserversorgung: Hochbehälterbau (WVA BA04); Nachdotierung an gewährten Bundesförderungen (Kommunalkredit)
- € 12.000,-- Wasserversorgung: Hochbehälterbau (WVA BA04); Dotierung von Landesförderungen
- - € 26.000,-- Wasserversorgung: Hochbehälterbau (WVA BA04); Kürzung der notwendigen Kreditaufnahme

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

BEILAGE zu GR TOP 05.2.:
Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl 902/1-3/2016-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2016 geändert** und somit der 3. Nachtragsvoranschlag 2016 festgestellt wird

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2016 vom 09. Dezember 2015, Zahl 902/1/2016-Scho, zuletzt geändert mit Verordnung vom 13. April 2016, Zahl 902/1-1/2016-Scho sowie vom 06. Juli 2016, Zahl 902/1-2/2016-Scho, wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

	bisherige Gesamtsummen	erweitert / gekürzt um	GESAMT SUMME
a) Ordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 12.600.100,--	€ 581.900,--	€ 13.182.000,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 12.600.100,--	€ 581.900,--	€ 13.182.000,--
ABGANG	-x-	-x-	
b) Ausserordentlicher Voranschlag			
SUMME DER AUSGABEN	€ 3.123.300,--	€ 271.000,--	€ 3.394.300,--
SUMME DER EINNAHMEN	€ 3.123.300,--	€ 271.000,--	€ 3.394.300,--
c) Gesamtausgaben	€ 15.723.400,--	€ 852.900,--	€ 16.576.300,--
Gesamteinnahmen	€ 15.723.400,--	€ 852.900,--	€ 16.576.300,--
Gesamtabgang	-x-	-x-	-x-

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 06.10.2016

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Im NVA stehen prinzipiell sehr sinnvolle Sachen. Gewisse Sachen wurden im Ausschuss schon ausführlich diskutiert. Ein Punkt stöße ihm ganz massiv auf. Es seien dies die € 8.400,-- für das Busverkehrskonzept neu – Neuveranschlagung von STW Planungskosten, welche im Jahr 2015 nicht mehr in Rechnung gestellt wurden. Es waren damals fast alle Fraktionen bei der Planung des Verkehrskonzeptes dabei. Es wurde damals gesagt, dass die STW eine Ausschreibung machen müssen. Das entspreche einem enormen Aufwand. Dafür sollten sie ein Geld bekommen. Das habe sich dann gezogen, bis das Konzept, welches natürlich die Zustimmung finde, vorgestellt wurde. Es habe immer geheißen, dass es groß ausgeschrieben werde. Ihn würde interessieren, wer an dieser Ausschreibung teilgenommen habe. Und siehe da – die einzigen, die für sich selbst teilgenommen haben, waren die STW. Und zwar in der

Annahme, dass sie sowieso gewinnen werden, weil sie den Bus nur weiterführen brauchen. Das sei im Prinzip nichts Negatives, weil das Ergebnis, was dabei herausgekommen ist, ja positiv sei. Nur, dafür ein Geld zu verlangen, dass man eine Ausschreibung mache, wo man schon vorher wisse, dass sie für die STW ist, das sei ein bisschen ungehörig. Er sei damals bei der Konzepterstellung auch mit Herrn Luschin in Streit geraten. Man habe damals vereinbart, dass man dafür entsprechende Gegenleistungen erhalten werde. Im Ausschuss habe man darüber diskutiert, dass man über diese Gegenleistungen erst reden werde. Das sei prinzipiell kein Problem. Er habe im Ausschuss gesagt, dass man die Rechnung ein wenig abliegen lassen solle. Man solle warten, bis man die Gegenleistungen ausverhandelt habe. Obwohl es der Gemeinderat noch gar nicht beschlossen hat, habe man erfahren müssen, dass die Rechnung bereits vor zwei Wochen bezahlt wurde. Da müsse er ganz ehrlich sagen – so gehe es nicht. Da sei die Fraktion nicht dabei, bevor man nicht wisse, was für eine Leistung man für die € 8.400,-- erhalte. Was bis jetzt erbracht wurde, war keine Leistung. Die STW haben es eh für sich selber gemacht. Sie bekommen jetzt ja laufend alles gezahlt, was den Bus usw. betreffe. Das sei keine € 8.400,-- wert und die seien auch nicht zu zahlen. Wenn sie zu zahlen seien, dass wolle er dafür eine entsprechende Gegenleistung erhalten.

Bgm Felsberger: Er sehe das nicht so. Man werde sonst vertragsbrüchig. In dem Schreiben, welches am 8.7.2015 gekommen sei, stehe drinnen: „Bezugnehmend auf unser Telefonat dürfen wir Ihnen die erwarteten einmaligen Kosten seitens der STW AG für die Planung und Erstorganisation für die Neuordnung und Optimierung der Buslinien in Ebenthal bekanntgeben. Einmalige Kosten für die Planungsdienstleistung der STW AG für die Neuordnung und Optimierung der Buslinien in Ebenthal seien € 7.000,-- netto. Da die geplante Verkehrsleistung für die Gemeinde Ebenthal mit einem derzeit gültigen Schwellenwert sowie Vertragsleistung als auch vom Gesamtbetrag liegt, wird die Entscheidung über die Art des Ausschreibungsverfahrens gerade evaluiert und wir geben Ihnen so rasch als möglich Bescheid“. Es seien die ganzen Verträge und Konzessionen darin involviert. Die Haltestellen wurden abgefahren. Man habe mittlerweile ein gutes Klima aufgebaut. Er werde es trotzdem bei der nächsten Besprechung hineinreklamieren, wenn ein Jahr vorbei sei. Dann sehe man, ob man mit den € 185.000,-- auskommen werde oder ob noch was übrigbleiben werde. Man werde sehen, ob es von den STW noch ein Entgegenkommen geben werde. Sie seien auf alle Fälle sehr bemüht, alle Probleme zu lösen. Es wurde erreicht, dass mit Schulbeginn 2016/17 mit den Linien wieder der Schlosswirt angefahren werde. Er werde deshalb jetzt nicht vertragsbrüchig werden. Er werde es im Moment dabei belassen. Man habe die Rechnung bezahlt, um nicht vertragsbrüchig zu werden. Man solle abwarten. Vielleicht bekomme man noch das eine oder andere Zuckerl. Man solle nicht jetzt schon nach einem halben Jahr mit einem Partner einen Streit anfangen, wo die Bürgermeisterin von Klagenfurt dem Ganzen jetzt positiv gegenüberstehe.

GV Ing. Tengg: Man habe es damals bei der Besprechung anders präsentiert bekommen. Deshalb sei auch die Verwunderung der Fraktion da. Er war auch dabei, wo es damals geheißen habe – wo keine Leistung, da brauche man auch nichts verrechnen. Der von den STW habe gesagt, er müsse europaweit ausschreiben. Dafür seien diese Kosten. Wenn er selber ein Angebot irgendwo mache, dann fahre er hin, und mache ein Angebot. Das könne er nicht in Rechnung stellen. Das sei schon ein wenig komisch. Nämlich, die ganze Abfolge, wie man so etwas mache.

GR Brückler: Dieses Schreiben sei ja keinem zugegangen.

Bgm Felsberger: Doch. Das war als Beilage bei den GR Unterlagen dabei.

GR Brückler: Man habe mindestens drei oder vier Verkehrskonzept Sitzungen vor diesem Termin gehabt. Da sei das ja von den STW präsentiert worden. Das habe man ja nicht selber erfunden, dass das für die Ausschreibung usw. sei. Dann haben sie gesehen, dass sie eigentlich keine Ausschreibung brauchen, aber das Geld gerne hätten. Da haben sie das dann irgendwie umbenannt und gesagt, dass das für die Planung und die Erstausrüstung sei. Das ist das, was unkorrekt sei. Wenn sie am Anfang gesagt hätten, dass sie die einzigen seien, die das machen können, dass sie einen entsprechenden Aufwand haben und ein bisschen was in Rechnung stellen werden, dann komme das ganz anders rüber. So haben sie gesagt, dass das hochprofessionell werde und dass sie einen großen Aufwand bei der Unterlagenerstellung haben, damit das international vergleichbar sei. Das ärgere ihn eigentlich.

Bgm Felsberger: In der Niederschrift stehe z. B. von Herrn GR Brückler: Die Bürgerliste „WIR“ stimme nur unter dem Aspekt zu, dass die € 8.400,-- beim ersten Jahresbeitrag an die STW, falls die STW den Auftrag bekommen, abgezogen werden. Man habe jetzt aber noch nichts gezahlt. Also könne man noch nichts

abziehen. Der erste Jahresbeitrag werde erst kommen. Man habe nur die € 8.400,-- bezahlt. Der Jahresbeitrag werde erst am Jahresende abgerechnet. Deshalb sage er, dass er es dort aufgrund der heutigen Diskussion noch einbringen werde. Er könne dann in der ersten Sitzung 2017 vielleicht darüber berichten, dass wir das refundiert bekommen haben.

GR Brückler: Jetzt stimme man wieder zu, vorbehaltlich dessen, dass die € 8.400,-- wieder abgezogen werden. Das habe man eh schon einmal gesagt. Jetzt sage man das wieder.

GR Archer: Er möchte gerne was zum Meldeamt sagen. Es gebe ja jetzt ein Objektivierungsverfahren für das Bauamt mit € 2.500,--. Sei das noch notwendig? Man habe damals für das Meldeamt eine Objektivierung gehabt. Da sei die Erstgereichte nicht drangekommen, sondern man habe den Zweitgereichten genommen. Da würde man sich ja das Geld ersparen, wenn das so gemacht werde. Ob es ausgeschrieben werde oder sonst was, das bestimme ja sowieso die SPÖ alleine. Obwohl die Objektivierung damals für die Dame war, habe man gesagt, dass man die Dame nicht nehme, sondern den Herrn. Außerdem gebe es hohe Kosten beim KI Ebenthal und in Gurnitz in der Küche für die Vertretungsleistungen. In Radsberg werde oben beim Slow. Kulturhaus ein Behinderten WC gebaut. Gebe es da einen Kostenvoranschlag und wie hoch sei der?

Bgm Felsberger: Ja. € 7.000,-- zahle das Land und den gleichen Betrag hätten sie auch gerne von der Gemeinde. Die Diözese zahle auch was dazu. Die Gesamtsumme habe er im Moment nicht da. Es gebe eine Kostenaufstellung. Das WC sei barrierefrei. Es werde auch für die Friedhofsbesucher zur Verfügung stehen und immer offen sein. Er glaube, dass es sinnvoll sei. Bis dato habe man oben immer in das Kulturhaus hingehen müssen. Wenn das zugesperrt war, dann habe man ein Problem gehabt. Es werde im Osten des Kulturhauses dazu gebaut. Es sei schon fast fertig.

GR Archer: € 7.000,-- zahle die Gemeinde, € 7.000,-- das Land. Die Diözese zahle auch noch was. Sei das nicht ein wenig hoch? Jeder andere Verein müsse auch etwas beisteuern. Es sei ja ein öffentliches Gebäude. Dort werde ja doch ausgeschenkt und es komme dort ein Geld wieder herein. Man werde auf jeden Fall dem Nachtragsvoranschlag keine Zustimmung geben.

GV Ing. Tengg: Bezüglich der Kinder möchte er sagen, dass es ihn freue, dass in Ebenthal für Kinderbetreuung wirklich ein Geld ausgegeben werde. Kinder kosten Geld. Kinder sollen auch Geld kosten, wenn etwas Sinnvolles dabei herauskomme. Man sollte lieber bei gewissen anderen Sachen einsparen, die nicht unbedingt sehr sinnvoll seien. Man solle nicht bei den Kindern sparen.

GR Archer: Ihn interessiere eigentlich, warum die hohen Zahlen im KI Bereich jetzt drinnen seien. Man hätte sie am Jahresbeginn hineingeben können und nicht hintennach für die Vertretungstätigkeiten. Das seien ja doch € 7.000,-- bis € 8.000,-- für jede Gruppe. Es sei in Ebenthal und Gurnitz jeweils der gleiche Betrag.

GR Brückler: Der Vorschlag von GR Archer in Bezug auf die € 2.500,-- für das Objektivierungsverfahren habe ihm schon gut gefallen. Wie mache man das jetzt dann echt? Auf das habe er gar nicht gedacht, wie es das letzte Mal gelaufen sei. Prinzipiell erachte er es für sinnvoll. Das müsse er schon sagen. Wenn er ans Standesamt jetzt denke, waren da ca. 150 Bewerber und 18 in der Endauswahl. Auch wenn die ganze Objektivierung dann aus der Sicht der Liste „WIR“ in die Hose gegangen sei, wäre der Ausschuss mit 150 Bewerbern aber wahrlich überfordert gewesen. Das müsse man ganz offen sagen.

Bgm Felsberger: Es werde bei zukünftigen Bewerbungen nicht so eine Bewertung geben, wo zum Schluss 0,01 % entscheiden. In Zukunft werde es einen Fünfvorschlag geben. Entscheiden tue immer der Gemeinderat. Egal, was im Ausschuss herauskomme, der Gemeinderat könne das immer abändern oder eine andere Entscheidung treffen. Das sei auch damals passiert. Der Abstand war sehr knapp. Bei der ersten Bewertung war der eine vorne, bei der nächsten Bewertung war der noch immer vorne und bei der Schlussbewertung war dann die oder der andere knapp vorne. Diesmal mache das Gemeindeservicezentrum (GSZ) einmal die Sichtung der Unterlagen, den Ersttest und alles. Dann mache man im Ausschuss wieder die Bewertung. Er bekomme einen fertigen Vorschlag vom GSZ heraus, wer entspreche und wer nicht. Es werde dann einen Fünfvorschlag geben und der Gemeinderat werde entscheiden.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-3/2016-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2016 geändert und somit der 3. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2016 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: Annahme mit 21:6 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme der GRÜNEN gegen 4 Stimmen der FPÖ und 2 Stimmen von DU).

GR-TOP 06.:

Gewerbezone Ebenthal – West: Kaufvertrag mit Herwig Romauch, Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.019 m²

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Kaufvertragsentwurf samt Lageplänen ist Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf des Kaufvertrages samt Lageplänen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Herr Herwig Romauch hat die in der Gewerbezone West liegende Parz. 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, seit 01.08.2015 gepachtet und ist bereits Eigentümer der westlich angrenzenden Parz. 544/3.

Am 10.06.2016 stellte er den Antrag auf Erwerb der Parz. 544/1. Vom ursprünglichen Flächenausmaß von 1.054 m² wurden 35 m² im Nordosten abgetrennt und der öffentlichen Wegparz. 1000/1 zugeschlagen, da diese Fläche als Haltestelle für den Busverkehr benötigt wird. Somit weist die Parz. nunmehr ein Flächenausmaß von 1.019 m² auf.

Im bestehenden Pachtvertrag ist unter Punkt 6.2. verankert, dass „bei einem künftigen Erwerb des Grundstückes 544/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, durch Herrn Herwig Romauch, das bereits entrichtete Pachtentgelt auf den Kaufpreis anzurechnen ist“. Der Kaufpreis beträgt gemäß dem Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell € 25,64 pro Quadratmeter, somit für die Gesamtfläche von 1.019 m² € 26.127,16. Seitens Herrn Romauch wurden bis dato € 4.594,19 an Pachtentgelt bezahlt und ist dieser Betrag vom Kaufpreis abzuziehen. Somit verbleiben € 21.532,97 an Restkaufsumme.

Im vorliegenden Kaufvertragsentwurf wurde des Weiteren verankert, dass der Käufer bis längstens 31.12.2017 die Vereinigung der Parz. 544/1 und 544/3 zu veranlassen und der Marktgemeinde nachzuweisen hat, da die Parz. 544/1 auf Grund des Flächenausmaßes von unter 1.500 m² nach den bestehenden Vorgaben der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für diesen Bereich der Gewerbezone nicht bebaubar wäre.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Flächenausmaß von 1.019 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Flächenausmaß von 1.019 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das sei erfreulich. Nachdem die Mindestfläche dort normal 1.500 m² sei, könne man das nicht einem einzelnen Unternehmer verkaufen, sondern nur dazu arrondieren. Herr Romauch habe es bis jetzt in Pacht gehabt. So wie es im Vertrag stehe, werde die geleistete Pachtsumme eben abgezogen. Der Restbetrag werde dann von ihm entrichtet werden. Das seien rund € 21.532,--. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Kaufvertrag mit Herrn Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Flächenausmaß von 1.019 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Kaufvertrag mit Herrn Herwig Romauch, Harbacher Straße 1/1,

9020 Klagenfurt am Wörthersee, mit dem Flächenausmaß von 1.019 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter gemäß dem in der BEILAGE vorliegenden Entwurf mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal: Erweiterung auf zwei Gruppen, Zusatz zur Vereinbarung mit der Kindererst gem. GmbH

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des Zusatzes zur Vereinbarung vom 17.07.2014 mit der Kindererst gem. GmbH samt Finanzierungsplan sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt der Entwurf des Zusatzes zur Vereinbarung vom 17.07.2014 mit der Kindererst gem. GmbH samt Finanzierungsplan als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

An der Volksschule Ebenthal wurden bisher zwei Hortgruppen und eine Gruppe der schulischen Tagesbetreuung geführt. Mit Beginn des Schuljahres 2016/2017 ergab sich auf Grund der vorliegenden Anmeldungen und unter Bezugnahme auf das Kärntner Schulgesetz das Erfordernis auf Etablierung einer weiteren Gruppe der schulischen Tagesbetreuung, die wie auch die bestehenden Betreuungsgruppen ebenfalls von der Kindererst gem. GmbH geführt wird. Bisher wurden in der schulischen Tagesbetreuung 20 Kinder betreut und nehmen nunmehr bereits 30 Kinder die schulische Tagesbetreuung in Anspruch. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem Kärntner Schulgesetz ab 10 Kindern eine Gruppe etabliert werden kann, diese bei Bedarf für 15 Kinder aber installiert werden muss. Es wurde auch umgehend um die lukrierbaren Fördermittel von Bund und Land, sowohl für den laufenden Betrieb (je Gruppe € 17.000,-), als auch für eine adäquate Ausstattung angesucht. Im 3. NVA 2016 wurden auch die erforderlichen budgetären Vorkehrungen getroffen.

Von der Kindererst gem. GmbH wurde der Finanzierungsplan für zwei Gruppen für das Schuljahr 2016/2017 samt dem Zusatz zur bestehenden Vereinbarung vom 17.07.2014 mit dem Ersuchen um Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund dieses Finanzierungsplanes fallen im Betreuungsjahr 2016/2017 voraussichtliche Kosten in Höhe von € 54.968,82 an (bisher für eine Gruppe € 27.746,24). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichen Personalkosten jährlich im Nachhinein.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlussfassung des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Zusatz zur Vereinbarung 17.07.2014 samt Finanzierungsplan mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.09.2016 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Zusatz zur Vereinbarung 17.07.2014 samt Finanzierungsplan mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.09.2016 mit Beschluss genehmigen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Zusatz zur Vereinbarung 17.07.2014 samt Finanzierungsplan mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.09.2016 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Es sei sehr erfreulich, dass man in Ebenthal immer mehr Kinder habe, auch im Kindergartenbereich.

GR Mag. Wieser: Es sei ein sehr positiver Antrag. Anscheinend sei der Bedarf da, dass es weitere Gruppen gebe. Man rede hier über die schulische Nachmittagsbetreuung. Aus eigener Erfahrung und wenn man sich bei den anderen Eltern umhöre, dann höre man immer wieder, dass auch der Bedarf an einer zweiten Hortgruppe gegeben wäre. Wenn man im Hort keinen Platz bekomme, müsse man das Kind in die schulische Nachmittagsbetreuung geben. Gebe es nicht die Möglichkeit, dass man im Halbjahr einmal eine anonyme Bedarfserhebung mache, ob wirklich der Bedarf an einer schulischen Nachmittagsbetreuung gegeben sei oder ob es nicht sinnvoller wäre, eine weitere Hortgruppe aufzumachen?

Bgm Felsberger: Das werde man der zuständigen Mitarbeiterin, Fr. Mack, weiterleiten. Dann werde man sehen, ob das gegeben sei. Bei ihm sei der Wunsch bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Zusatz zur Vereinbarung

17.07.2014 samt Finanzierungsplan mit der „Kindernest“ gem. GmbH, Görzer Allee, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, hinsichtlich Führung von zwei Gruppen der schulischen Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.09.2016 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GV Gasser).

GR-TOP 08.:

WVA Ebenthal – BA 04; Errichtung Hochbehälter mit Versorgungsleitungen sowie Brunnen und Umzäunung: Abgeänderter Finanzierungsplan

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Hierfür nötige Unterlagen wurden im Rahmen der GR Sitzung 03/2015 vom 08.07.2015 übermittelt bzw. liegen im Amt auf.

b) Allgemeines

Das ggst. Projekt beinhaltet die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen sowie Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutzgebiete bzw. der Anlagenteile. Diesbezüglich wurde der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit Bescheid des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 06.12.2011 die wasserrechtliche Genehmigung erteilt. Nunmehr ist auch beabsichtigt, die bestehenden Brunnen und den bestehenden Hochbehälter zu sanieren sowie auch beim Hochbehälter in Gurnitz das Dach zu erneuern. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Förderungsantrag bereits vorausschauend auf die Summe von 1,300.000,-- netto beantragt wurde. Geplant ist, das gesamt Projekt bis Ende 2016 fertigzustellen.

c) Kostenschätzung und Finanzierung

Die Kostenschätzung und Finanzierung setzen sich wie folgt zusammen:

Kostenschätzung:

Bereich	Kostenschätzung netto in €
Aufschließung	48.000,00
Bauwerk Rohbau	550.000,00
Bauwerk Technik	350.000,00
Bauwerk Aufbau	130.000,00

Außenanlagen	80.000,00
Planungskosten	102.000,00
Nebenkosten	20.000,00
Reserven	20.000,00
Summe	1.300.000,00

im Entwurf vorliegender Investitions- und Finanzierungsplan

Investitionsaufwand netto in €-Beträgen (gerundet)						
		Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016	2017	2018	2019
Baukosten gesamt, Hochbehälter, Versorgungs-brunnen, Versorgungsleitungen Umzäunungen, Nebenkosten (Ziviltechniker-leistung, Unvorhergesehenes)	1,300.000	400.000	900.000			
Gesamtkosten	1,300.000	400.000	900.000			

Finanzierungsplan netto in €-Beträgen (gerundet)!						
		Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2015	2016	2017	2018	2019
Rücklagen (Entnahme)	447.450	300.000	147.450			
Förderung Bund (15 %)	196.550		196.550			
Förderung Land (12 %)	156.000		156.000			
Bankdarlehen	500.000	100.000	400.000			
Gesamtsummen	1,300.000	400.000	900.000			

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den vorliegenden abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen, Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutz-gebiete bzw. der Anlagenteile sowie Sanierung der bestehenden Brunnen und des alten Hochbehälters inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,300.000,-- beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den vorliegenden abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen, Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutz-gebiete bzw. der Anlagenteile sowie Sanierung der bestehenden Brunnen und des alten Hochbehälters inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,300.000,-- beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe sich im März 2015 im Gemeinderat schon einmal damit befasst und den Finanzierungsplan in groben Zügen beschlossen. Jetzt sei das Ganze, was die Förderlandschaft und die Kosten betreffe, ein wenig konkreter. Dementsprechend müsse der Finanzierungsplan von € 1,2 Mill. auf € 1,3 Mill. abgeändert werden. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegen-

heiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den vorliegenden abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen, Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutz-gebiete bzw. der Anlagenteile sowie Sanierung der bestehenden Brunnen und des alten Hochbehälters inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,300.000,-- zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Wortmeldungen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den vorliegenden abgeänderten Investitions- und Finanzierungsplan für die Errichtung eines Hochbehälters, zweier Versorgungsbrunnen, Versorgungsleitungen und Umzäunung der Schutz-gebiete bzw. der Anlagenteile sowie Sanierung der bestehenden Brunnen und des alten Hochbehälters inklusive Nebenkosten mit der Gesamtsumme von netto € 1,300.000,-- beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 09.:

Marktordnung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Marktordnung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Notwendigkeit der Erlassung einer Marktordnung

Gem. §§ 286 ff GewO (Gewerbeordnung) ist unter einem Markt eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf grundsätzlich nur aufgrund einer Verordnung der Gemeinde stattfinden. Märkte, die nur sporadisch stattfinden, können als sogenannte „Quasimärkte“ (Gelegenheitsmärkte) mittels Bescheid genehmigt werden.

Da nunmehr das kulturelle Leben der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten durch mehrere Märkte bereichert wurde und im gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden sollte, dass diese in regelmäßigen Abständen stattfinden, muss nunmehr eine rechtliche Grundlage im Sinne einer Marktordnung geschaffen werden.

c) Inhalte der Marktordnung

Grundsätzlich soll an zwei verschiedenen Orten, genauer im Bereich des Marktgemeindefamtes und im Bereich des MZH Gurnitz, die Möglichkeit der Abhaltung von Wochenmärkten, Ostermärkten und Wintermärkten geschaffen werden, um möglichst alle Eventualitäten abzudecken. Des Weiteren ist angedacht, die Verantwortung der Durchführung etwaiger Märkte im Sinne des § 289 GewO an einen Dritten (Marktaufichtsorgan bzw. Organisator) zu übertragen. Im Übrigen steht es der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten jedoch frei, als Marktorgan bzw. Veranstalter selbst im gegebenen Fall aufzutreten. Wesentliche Inhalte in Bezug auf die allgemeinen marktbehördlichen Bestimmungen, die angedachte Produktpalette sowie das Ausmaß der Marktgebiete sind der angeschlossenen BEILAGE zu entnehmen.

d) Unterschiede zu einem reinen Bauernmarkt

Grundsätzliche wäre die Erlassung einer Marktordnung nicht vonnöten, wenn die Intention bestünde, einen reinen Bauernmarkt abzuhalten (§ 286 Abs. 3 GewO). Da jedoch aufgrund der bereits stattgefundenen Gelegenheitsmärkte die Erfahrung gewonnen werden konnte, dass auch andere Aussteller, die nicht dem bäuerlichen Bereich zugeordnet werden können, ihre Waren anbieten wollen, kann diese Ausnahmeregelung keine Anwendung finden.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/01/2016-Ze, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/01/2016-Ze, beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 09.:

Marktordnung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 828/01/2016-Ze/Zi, mit der eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289, 290 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 50/2016, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung

- (1) Diese Marktordnung regelt die Märkte in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Marktpartei ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Märkten Waren anbietet und verkauft.
- (3) Marktbesucher ist, wer die in dieser Marktordnung geregelten Märkte aufsucht, um sich Waren anbieten zu lassen oder zu kaufen.
- (4) Marktaufsichtsorgan ist eine hierzu taugliche Person im Personalstand der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten oder ein von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragter Dritter, welche für die Einhaltung dieser Marktordnung und der darin geregelten Märkte verantwortlich ist.
- (5) Marktplatz ist der Bereich am Marktgebiet, der für die Feilbietung von Waren zugewiesen wird.

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

A) Ebenthaler Wochenmarkt

- (1) Als Markttage für den Ebenthaler Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wochenmarkt wird der Bereich der Parz. Nr. 950/7, KG 72112 Gradnitz, vor dem Eingang zum Marktgemeindeamt (ANLAGE I) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien

nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

B) Ebenthaler Wintermarkt

- (1) Als Markttag für den Ebenthaler Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jedes Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Ebenthaler Wintermarkt wird der Bereich der Parz. Nr. 950/7, KG 72112 Gradnitz, vor dem Eingang zum Marktgemeindeamt (ANLAGE I) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

C) Gurnitzer Wochenmarkt

- (2) Als Markttag für den Gurnitzer Wochenmarkt werden der Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der Samstag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wochenmarkt wird der Bereich der Parzellen Nr. 296/2, 289/31 und 289/6, KG 72119 Gurnitz, (ANLAGE II) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

c) Hauptgegenstände:

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Marktplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgeboten werden.

d) Nebengegenstände:

Honigprodukte und Bienenwachserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im

beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wochenmarktes entsprechende Waren.

D) Gurnitzer Wintermarkt

(2) Als Markttage für den Gurnitzer Wintermarkt werden sechs Wochenenden (Freitag, Samstag, Sonntag) zwischen dem 30. November und dem 6. Jänner jeden Jahres in der Zeit von 12.00 Uhr bis 22.00 Uhr festgelegt. Als Marktgebiet für den Gurnitzer Wintermarkt wird der Bereich der Parz. Nr. 296/2, 289/31 und 289/6, KG 72119 Gurnitz, (ANLAGE II) festgelegt. Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

a) **Hauptgegenstände:**

Bäuerliche Produkte aus der Region wie Lebens- und Genussmittel, rohe Naturprodukte, Milchwaren; Fleisch, Würste, Selchwaren, Maischerln, Sulzen udgl. sowie andere leicht verderbliche Lebensmittel dürfen auf Standplätzen im Freien nur bei ausreichender Kühlung und entsprechender hygienischer Einrichtung feilgehalten werden.

b) **Nebengegenstände:**

Honigprodukte und Bienenwaxserzeugnisse, Pilze unter Einhaltung der Bestimmungen der gültigen Pilzverordnung, Weine, Waldfrüchte, Wildgemüse, Obst, Gemüse, Frucht- und Gemüsesäfte, Gewürze, Spirituosen, Brot, Backwaren, wildwachsende Blumen und Kräuter und sonstige Waldprodukte im Rahmen der Naturschutzbestimmungen, Töpfer- und Korbflechterwaren, Holzschnitzerzeugnisse, kunstgewerbliche Gegenstände sowie im beschränkten Maße Neuheiten und dem Charakter eines Wintermarktes entsprechende Waren.

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und dazugehörigen Markteinrichtungen im Marktgebiet an Marktparteien erfolgt durch einen zivilrechtlichen Vertrag (Zuweisungsvereinbarung) zwischen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten und den einzelnen Marktparteien oder einem von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritten und den einzelnen Marktparteien.

Hierbei hat die Marktgemeinde oder der von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten beauftragte Dritte neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass die auf den Markt zugelassenen Hauptgegenstände feilgeboten werden.

(2) Die Zuweisung wird entsprechend des rechtzeitigen Einlangens (innerhalb von 5 Werktagen vor Marktbeginn) der unterfertigten zivilrechtlichen Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) der Marktparteien unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen örtlichen Marktverhältnisse verfügt. Das Ausmaß des zugewiesenen Marktplatzes darf nicht überschritten werden.

(3) Die Zuweisung gilt für die jeweilig vereinbarte Marktzeit.

(4) Den Marktparteien steht kein Anspruch auf einen bestimmten Marktplatz oder ein bestimmtes Marktplatzausmaß zu.

(5) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen §§ 4 und 5 dieser Verordnung kann ausschließlich die Marktgemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit im Marktgebiet für einzelne Marktparteien untersagen.

§ 4**Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

- (1) Im Marktgebiet dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden und nur die gemäß dieser Verordnung zugelassenen Gegenstände feilgeboten und verkauft werden. Auf den Märkten dürfen Waren nicht im Umherziehen und ohne unterfertigter Vereinbarung (Zuweisungsvereinbarung) feilgeboten werden.
- (2) Auf Märkten sind die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Markttende geräumt und gereinigt zu verlassen.
- (3) Wenn eine laut Zuweisungsvereinbarung vorgemerkte Marktpartei den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, erlischt die Zuweisungsvereinbarung und der Marktplatz kann neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (4) Der Ausschank von Getränken aller Art sowie die Verabreichung und der Verkauf von kalten und warmen Speisen sind unter Beachtung der gewerberechtlichen und lebensmittelrechtlichen Vorschriften gestattet.
- (5) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktgebiet zu entfernen.
- (6) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen insbesondere des Jugendschutzes nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (7) Marktparteien haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.
- (8) Die Verwendung von elektrischen Kleingeräten wie Kocher, Griller, elektronische Waren udgl. ist bei der Zuweisung schriftlich bekannt zu geben.
- (9) Marktparteien haben ihre Verkaufsstände den einschlägigen Sicherheitsvorschriften entsprechend aufzustellen und einzurichten. Insbesondere sind bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie sonstige Auflagen einzuhalten.

§ 5**Ausweiseleistung und Überwachung**

- (1) Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen des Marktaufichtsorgans auszuweisen.
- (2) Das Betreten der auf der Marktfläche abgestellten Transportmittel, mit denen Marktgegenstände transportiert werden, der Marktplatz und der sonstigen Markteinrichtungen ist den Marktaufichtsorganen der Gemeinde jederzeit zu gestatten. Diese haben aber jede nicht unbedingte Störung oder Behinderung des Marktes zu vermeiden.
- (3) Jedes Verstellen von nicht zugewiesener Marktfläche, insbesondere der Zu- und Durchgänge mit Gegenständen ist untersagt.
- (4) Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Marktparteien haben die ihnen zugewiesene Marktfläche an jedem Markttag gereinigt zu hinterlassen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Marktordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem man jetzt erfreulicherweise zwei Märkte habe, einen in Ebenthal und einen in Gurnitz, die jeden Monat stattfinden sollten, müsse man eine Marktordnung erlassen. Die beiden Märkte werden sich bezüglich der Zeiten absprechen. Der Amtsleiter habe die Marktordnung dankenswerterweise auf Schiene gebracht. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/01/2016-Ze, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GV Woschitz: Nachdem jetzt sowohl der Bauernmarkt in Ebenthal als auch in Gurnitz ein Gelegenheitsmarkt war, seien da jedes Mal Gebühren angefallen. Wenn es jetzt die Marktordnung gebe, fallen dann weiterhin Gebühren für die Veranstalter an oder nicht?

AL Mag. Zernig: Es gebe die Möglichkeit, im Rahmen der Marktordnung Tarife festzusetzen. Das habe man bewusst nicht gemacht.

EGR Mischitz: Das Projekt „Bauern-Kreativ-Markt“ sei ein Sozialprojekt. Es gebe seit dem Frühjahr 2016 eine Gruppe von drei Personen, die dem Projekt angehören. Sie studiere an der FH Kärnten, Standort Feldkirchen „Soziale Arbeit“. Zum Abschluss des Masterstudiengangs sei es erwünscht, ein Sozialprojekt zu machen. Ihr war wichtig, ein Sozialprojekt in ihrer Gemeinde zu machen, welches auch im Anschluss ressourcenorientiert weitergeführt werden könne. Das Ziel der Gruppe sei die Generation 60+. Was wolle diese Generation in unserer Marktgemeinde? Wie könne man eine gute Lebensqualität in der Marktgemeinde haben? Es wurden mehr als 500 Haushalte in der Marktgemeinde besucht. Es gab vier Gruppendiskussionen, nämlich in Mieger, Radsberg, Ebenthal und Gurnitz. Das Ziel war zuerst, qualitativ besseres Wohnen, neue Wohnformen zu machen. Herausgekommen sei ein „Bauern-Kreativ-Markt“. Zwischen etwas gestalten und machen wollen und was wirklich gewünscht werde, das seien oft zwei Paar Schuhe. Zuerst war nur ein „Bauern-Kreativ-Markt“ angedacht. Der Hintergedanke war der, dass der Wunsch der Bevölkerung dann Kommunikation, Treffpunkt, neue Leute kennenlernen, war. Bei diesem Markt gehe es nicht nur ums Einkaufen, sondern um die Gemeinschaft, um das Beisammensein. Dieser Bauernmarkt zeichne sich gegenüber anderen Bauernmärkten dadurch aus, dass man z. B. einen Kaffeestand habe. Niemand brauche für diesen Kaffee etwas zu zahlen. Es stehe eine Person im Hintergrund, der Ansprechpartner sei. Das große Highlight sei die Fa. Stromberger aus Truttendorf. Sie koche das Mittagessen aus. Das Bedürfnis der Ebenthalerinnen und Ebenthaler sei es, beim anschließenden Mittagessen zu verweilen und zusammensitzen. Die Gurnitzer wollen um 8.00 Uhr keinen Bauernmarkt haben. Sie kommen um 9.00 Uhr bzw. 09.30 Uhr. Mittag wollen sie nicht um 12.00 Uhr aufgescheucht werden und nach Hause gehen müssen. Sie möchten länger sitzen. Das sei eigentlich auch das Ziel des Marktes gewesen. Man habe dort nicht nur Lebensmittel, die man einkaufen könne. Es gebe z. B. einen Stand mit Esoterik Produkten. Das stehe nirgends in diesen Unterlagen drinnen, ob es dann auch weiterhin so sein darf. Es seien Hobbykünstlerinnen aus der Gemeinde beim Markt. Sie kommen nicht 1-2 Wochen vorher und fragen, ob sie mitmachen könnten. Sie rufen 1-2 Tage vorher an und fragen, ob sie teilnehmen können. Man könne daher eigentlich nicht auf diese Marktordnung, so wie

sie vorliege, eingehen. Sie verstehe die Marktordnung sehr gut beim Verkauf von Gemüse oder Fleischprodukten. Gewisse kommen regelmäßig. Manche wollen aber nur 1-2 Mal kommen und dann wieder nicht. Das sei alles eher eine spontane Geschichte. Könne das jetzt so weitergehen oder wie könne man das am besten machen?

Bgm Felsberger: So, wie es in der Marktordnung drinnen stehe. Es werde keiner schauen kommen, wenn es länger als bis 12.00 Uhr gehe. Solang es keine Anzeige gebe, gehe er davon aus, dass es geduldet werde. Aber dann könne man ja gleich einen Frühschoppen oder so machen. Eine Marktordnung müsse eben gewisse Zeiten einschränken, sonst werde es von Seiten der Behörde sicher Probleme geben. Wenn man einen Gelegenheitsmarkt mache, einmal im Frühjahr und einmal im Herbst, werde es kein Thema sein. Aber wenn er jeden Monat statfinde, sei derjenige mit der Marktordnung genauso abgesichert. Bis jetzt musste man es auch an die Kammer schicken. Da sei kein Einwand gekommen. Wenn das aber monatlich statfinde, werde wahrscheinlich von drinnen die Aufforderung kommen, dass man das Ganze gesetzlich auf Schiene bringen müsse. Nichts anderes passiere jetzt. Wenn der Markt bis 14.00 Uhr dauere, werde wahrscheinlich keiner was sagen.

EGR Mischitz: Die Hobbykünstler werden zu Weihnachten wahrscheinlich wieder kommen. Müsse man die jetzt wirklich anmelden? Können die nicht spontan kommen?

GV Ing. Tengg: Die Leute rufen oft zwei Tage vorher erst an, dass sie kommen werden. 5 Tage vorher wisse man das oft noch nicht. Es seien oft Leute dabei, die in dieser Marktordnung nicht angeführt sind. Wie werde das gehandhabt? Es stehe ja drinnen, dass der Veranstalter dann der Hauptverantwortliche sei. Die Marktordnung sei ziemlich starr. Eigentlich bräuchte man das gar nicht. Er habe mit dem Köttmannsdorfer Bürgermeister geredet. Dieser sagte, dass ein Bürgermeister andere Möglichkeiten hätte. Er könne das zehnmal im Jahr normal freigeben. Mit der Marktordnung komme man in ein Korsett hinein, wo man sich nicht bewegen könne. Die Spontanität fehle. Es könne dann passieren, dass eine Anzeige nach der anderen komme.

Bgm Felsberger: Das werde sicher nicht passieren. Töpfer usw. seien auch in der Marktordnung. Man könne ja auch ausholen.

EGR Mischitz: Müsse man die Kreativen, die nicht jeden Monat kommen, auch jedes Mal anmelden?

GV Ing. Tengg: Jetzt habe man jeden Monat einen Markt. Da habe man eine Liste, auf der alle draufstehen, ob er jetzt da sei oder nicht. Oder müsse man für jeden Markt eine eigene Liste machen?

Bgm Felsberger: Es werde sicher eine Liste reichen. Die solle halbjährlich feststehen. Die Liste könne man sicher immer ergänzen. Das werde nicht das Problem sein.

Vzbgm Kraßnitzer: Er bedankt sich bei EGR Mischitz für ihre Ausführungen. Es freue ihn sehr. Er halte es für eine ganz tolle Geschichte und stehe dem sehr positiv gegenüber. Grundsätzlich glaube er, dass der Bauern-Kreativ-Markt überhaupt nicht in das Korsett der Marktordnung passe. Die Marktordnung sei für Märkte geschaffen worden, deren Sinn es sei, dass Marktfieranten Umsätze und Gewinne erzielen können. Er glaube, dass der Bauern-Kreativ-Markt da nicht hineinfalle. Deshalb sehe er das Ganze nicht so eng und er sehe auch keine Probleme. Die Marktordnung wurde erarbeitet, um das Ganze jetzt zu regeln. Man sei eine Marktgemeinde und man habe nicht einmal eine Marktordnung. Das habe seit Jahren eigentlich gefehlt, weil nie ein Bedarf dazu da war. Man könne jetzt auch einen Weihnachtsmarkt machen. Es sei wichtig, einen zeitlichen und einen lokalen Rahmen zu schaffen. Das habe man gemacht. Von seiner Seite aus sehe er kein Problem. Er glaube auch nicht, dass es rechtlich Probleme geben werde, wenn man den Bauern-Kreativ-Markt weiterhin so abhalte. Er frage, ob es nicht möglich bzw. einfacher wäre, den Namen zu verändern, das Wort „Markt“ herauszunehmen und es ganz normal als Veranstaltung zu machen. Es werde von der Gemeinde keiner hinunterfahren und die Sperrzeiten kontrollieren.

GR Archer: Die Marktgemeinde gebe es schon fast 20 Jahre und da habe man auch keine Marktordnung gehabt. Man könne sagen, dass man das bis zur nächsten Sitzung zurückstelle. Dann solle man gewisse Sache mit den maßgebenden Personen ausreden, damit jeder zufrieden sei. Man könne Fr. Mischitz nur gratulieren, was sie da auf die Beine gestellt habe. Ohne sie wäre das sicher nicht realisierbar gewesen. Der Erfolg für das, was unten in Gurnitz geschehen sei, gehöre Fr. Mischitz

Bgm Felsberger: Wenn man das heute zurückstelle, habe man das am 21.12. auf der Tagesordnung. Derweil gebe es dann keinen Markt mehr. Das sei ja normal alles kein Problem. Der Referent habe gesagt, dass er mit Fr. Mischitz reden und das Ganze auf Schiene bringen werde. Es sei vielleicht gar nicht

notwendig, dass sie die Marktordnung anwenden. Wenn jetzt Leute, die ein Gewerbe haben, so wie Stromberger, unten Sachen verkaufen, dann falle er eben auch in die Marktordnung hinein. Es werde ja kein Problem sein, dass sich alle untereinander ausreden. Bevor ein Weihnachtsmarkt stattfindet und man wieder im gesetzlosen Raum stehe, sei es gescheiter, dass man die Marktordnung einmal als Absicherung habe.

EGR Mischitz: Sie sagt zu Kraßnitzer, dass er ja einen Professionellen geholt habe, der ihm den Markt mache. Was wäre, wenn die Gurnitzer den Markt in Ebenthal mitführen würden?

Vzbgm Kraßnitzer: Grundsätzlich habe er ein Problem damit, jemanden den er gebeten habe, den Markt zu unterstützen, einfach abzuservieren. Er habe den Herrn Ogris deshalb, weil die Idee in Ebenthal eine ganz andere sei. Das sei wirklich ein Markt, wo Marktferanten ihre Produkte ab Hof verkaufen können. Das müsse dementsprechend professionell organisiert werden. Das was in Gurnitz gemacht werde, sei ja ganz was anderes. In Ebenthal gehe es wirklich darum, dass die Bürger die Möglichkeit haben, auf einem professionellen Markt ihre Waren zu kaufen.

GR Brückler: Er sei dem Ganzen gegenüber sehr positiv aufgeschlossen, vor allem, wenn dann auch noch die Gebühr über € 139,- wegfallen werde. Jeder Veranstalter habe das bis jetzt jedes Mal zahlen müssen. Das meiste sei eh an den Bund geflossen. Die Gemeinde habe davon defacto ca. € 10,- gehabt, wenn überhaupt. Jetzt könne man dem Problem schon einmal vorbeugen. Es könne ja wirklich keinem ein Zacken aus der Krone fallen, wenn man hineinschreibe, dass die Märkte dauernd von 08.00-13.00 Uhr geöffnet seien. Der Klagenfurter Benediktinermarkt dauere auch bis 13.00 Uhr. In Klagenfurt können die Fieranten um 06.30 Uhr kommen und fragen, ob ein Platz frei sei. Dort brauche man sich auch nicht 5 Tage oder eine Woche vorher auf der Gemeinde oder beim Magistrat anmelden. Sondern da sei der Marktverantwortliche dort, der „ja“ sage. Zuerst kommen aber die an die Reihe, die immer da seien. Das wären die Sachen, mit denen man gleich einmal allen Problemen, die sich auftun könnten, aus dem Weg gehen könnte. Auf der Liste fünf Tage vorher stehen einmal die Prinzipiellen, wenn dann noch zwei dazu stoßen, werde das kein Problem sein. Man könne für Gurnitz, wenn man schon für Ebenthal nicht wolle, die Zeit auf 08.00-13.00 Uhr festlegen. Da in Gurnitz eh erst um 09.00 Uhr begonnen werde, sei das sicher kein Problem. Damit wäre vieles schon automatisch gelöst.

AL Mag. Zernig: Grundsätzlich dürfe man eines nicht verwechseln. Das eine sind Bauernmärkte. Bauernmärkte bedürfen keiner Marktordnung. In Gurnitz werde aber kein Bauernmarkt gemacht. Es werden dort auch Produkte angeboten, die nicht aus dem bäuerlichen Bereich stammen. Somit müsse man ein rechtliches Konstrukt schaffen, in dem das abgearbeitet werde. Dadurch, dass Waren feilgeboten werden, falle es auch nicht unter das Veranstaltungsgesetz. Es sei eine nicht nach dem Kärntner Veranstaltungsgesetz bewilligungsfähige „Veranstaltung“. Was mache man? Man mache einen Gelegenheitsmarkt, einen „Quasi Markt“ beim ersten Mal. Da könne man das noch irgendwie machen. Beim zweiten Mal gehe es vielleicht auch noch. Irgendwann einmal sei dann eine laufende Verkaufsveranstaltung gegeben, die eben einer Marktordnung bedürfe. Es gebe dafür keine andere Möglichkeit. In dieser Marktordnung müssen gewisse Zeiten definiert werden. Hineinzuschreiben, dass man einfach vom 1. Jänner bis 31. Dezember Märkte mache, egal wo, das gehe so nicht.

GR Brückler: Es gehe ja nur um die eine Stunde bis 13.00 Uhr.

AL Mag. Zernig: Die Uhrzeit sei egal.

GV Ing. Tengg: Man könne ja auch einen Abänderungsantrag bezüglich der einen Stunde einbringen.

Bgm Felsberger: Da brauche man keinen Abänderungsantrag. Die Zeit werde einfach auf 13.00 Uhr korrigiert.

GV Ing. Tengg: Er bedankt sich beim Marktreferenten, dass das Angebot gekommen sei, dass man darüber reden könne. Er freue sich schon auf das Zusammensitzen, dass man das richtig und gut organisieren könne. Er glaube auch, dass es so bleiben sollte. Es solle in Ebenthal diesen Bauernmarkt geben und in Gurnitz den Bauern-Kreativ-Markt. Vielleicht könne man auch einen Austausch machen. Er habe schon Leute, die fragen, ob man das in Ebenthal nicht auch so machen könne. Das werde sich ergeben. Es gebe das Angebot und die Bereitschaft zusammensitzen, um für Ebenthal und für die Bevölkerung was zu machen. Dafür sage er recht herzlich „Danke“.

Vzbgm Kraßnitzer: Grundsätzlich sehe man, wenn es rechtlich keine Bedenken gebe, kein Problem, die Zeit auf 13.00 Uhr auszuweiten. Das könne man ohne weiteres ändern und so beschließen. Das mit den 5

Tagen könne ohne weiteres drinnen bleiben. Wenn die Gemeinde selbst die Marktstände verberge, dann brauche man die Zeit. In unserer Marktordnung stehe aber, dass diese Zuweisungsvereinbarung der treffe, der dann als Gemeindeorgan bzw. während der Marktzeit als Behörde tätig sei. In Ebenthal sei es Hr. Ogris Igor und in Gurnitz der, der jetzt jeweils veranstaltet habe. Als Marktgebiet wurden gewisse Flächen verordnet. Da sei genügend Platz.

Vzbgm Käfer: Es soll nicht daran scheitern, dass man die Zeit von 08.00-13.00 Uhr in die Marktordnung aufnehme. Dafür brauche man keinen Abänderungsantrag. Das werde einfach beschlossen und in der Marktordnung geändert. Wenn man sich die Marktordnung genau durchlese, sei das kein strenges Konstrukt, sondern eher nach außen hin offen. Da könne man vieles hineininterpretieren. Vieles sei nicht genau festgelegt. Es sei sehr breit gefächert. Man könne dem ruhig die Zustimmung geben, weil sich beide Märkte jetzt entwickeln. Märkte seien nicht dafür da, dass sich irgendwer bereichert, sondern, dass es für die Bevölkerung sei.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE ersichtliche Marktordnung, Zahl: 828/01/2016-Ze, mit der Abänderung der Zeit von 08.00-13.00 Uhr, beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme (bei Abwesenheit von GR Ing. Steiner).

Bgm Felsberger: Er müsse zuerst laut K-AGO darüber abstimmen, weil Vzbgm Kraßnitzer in Funktion beim ASKÖ Gurnitz sei und er selbst als Bürgermeister befangen sei, weil sein Bruder den Grund unten habe, dass er bei der Diskussion herrinnen bleiben dürfe. Es reiche die einfache Mehrheit. Beim Beschluss werden Vzbgm Kraßnitzer und er selber dann hinausgehen. Nachdem sie aber in alle Gespräche in der Landesregierung und im Landessportreferat involviert waren, werden sie bei der Diskussion anwesend bleiben. Er darf darüber abstimmen, ob das auch die Zustimmung des Gemeinderates findet, dass der Vzbgm Kraßnitzer und der Bürgermeister bei der Diskussion dieses Punktes herrinnen bleiben. Wer dem zustimmt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 10.:

ASKÖ mexlog Gurnitz – Clubhausneubau – Auftragsvergabe, Generalunternehmer

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Niederschrift vom 27.09.2016 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Niederschrift vom 27.09.2016 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Für den Neubau des Clubhauses des ASKÖ mexlog Gurnitz wurden aufgrund der Pläne der DI Helmut Ogris Ziviltechniker GmbH Generalunternehmer-Angebote eingeholt.

c) eingeholte Angebote

Diesbezüglich langten nachstehende Angebote ein:

Firma	Angebotssumme brutto €
Swietelsky BaugesmbH, Josef-Sablatnig-Straße 251, 9020 Klagenfurt am WS	421.770,00
Kollitsch Bau GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klgt. am WS	396.846,00
Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav.	367.560,00
Bauunternehmung Granit GmbH, Industriestr. 3, 9463 Reichenfels	nicht abgegeben

Aus obigen Angeboten geht hervor, dass die Fa. Steiner Bau GesmbH als „Billigstbieter“ anzusehen ist. Der Auftrag soll daher an diese Firma erteilt werden.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für die Generalunternehmer-Tätigkeiten beim Neubau des Clubhauses des ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball) mit der Auftragssumme von € 367.560,-- (brutto) zu erteilen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für die Generalunternehmer-Tätigkeiten beim Neubau des Clubhauses des ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball) mit der Auftragssumme von € 367.560,-- (brutto) zu erteilen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man sei jetzt von der Containerbauweise weggekommen, weil es finanziell auch einen Nachteil ergebe. Weil vor allem von Seiten der Landesregierung die Problematik sei, dass Hr. Kresitschnig das da drinnen so

beurteile. Aus Sicht des Bauprüfers und aus Sicht der regionalen Bauwirtschaft sei die Containerlösung als äußerst problematisch zu betrachten. Hr. Kresitschnig schreibe das und das vor, Lerchenholzfassade und alles Mögliche. Daher habe man eruiert, was eine feste Bauweise koste, so wie es beim Tennisplatz der Fall sei. Es komme auch auf die gleiche Summe hin. Es habe nur Vorteile. Da sei einmal die Raumhöhe und es sei auch alles verfließt. Bei den Containern gebe es einen PVC Boden. Das Projekt habe bereits die Zustimmung von Seiten des Landes gefunden. Die Förderzusage von Herrn Kresitschnig wurde auch gegeben, dass er sich einsetzen werde, dass sich die Fördersumme von € 100.000,-- auf € 130.000,-- erhöhen werde. Es sei mehr oder weniger alles auf Schiene. Was dann noch von Seiten des ASKÖ bzw. des Kärntner Fußballverbandes komme, verringere natürlich den Anteil der Gemeinde. Er teilt mit dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, der Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für die Generalunternehmer-Tätigkeiten beim Neubau des Clubhauses des ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball) mit der Auftragssumme von € 367.560,-- (brutto) zu erteilen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er sei da jetzt ein wenig auf dem falschen Fuß erwischt worden. Er wollte eigentlich fragen, ob da die Container schon dabei seien, nachdem man das letzte Mal davon so geschwärmt habe und gesagt habe, dass das die Ideallösung sei. Es wurde auch der Grundsatzbeschluss getroffen. Man habe in etwa über diese Summe gesprochen, was das Projekt kosten solle. Sei bei den € 367.560,-- alles dabei? Sanitäre Sachen, Fliesen?

Bgm Felsberger: Ja. Da sei alles dabei. Das neue Gebäude fix und fertig, die Adaptierung des Altgebäudes nicht. Dort müsse auch das Dach herunter gerissen und neu gemacht werden, die Räume umgebaut und Eingänge gemacht werden. Er wolle, dass unten die Container wegkommen. Der Rasenmätraktor solle dann dort seinen Platz bekommen. Die Alträumlichkeiten sollen auch zum Dressenwaschen genutzt werden. Der Vorbau werde weggerissen. Das war aber auch bei der Containerbauweise nicht im Voranschlag, sondern auch noch zusätzlich mit € 90.000,-- bis € 100.000,-- veranschlagt. Die Gesamtsumme bleibe gleich, wie auch bei der Containerbauweise das Ganze gegeben war.

Vzbgm Käfer: Das sei ein sehr erfreulicher Punkt. Es sei schon längst fällig, dass dort ein neues Clubhaus entstehe. Es sei nur zu gratulieren, dass es geschafft wurde, um diesen Preis massiv zu bauen und nicht in Containerbauweise. Container haben doch nur eine gewisse Lebensqualität. Es wäre einfach damals vom Preis her günstiger gewesen. Hr. Kresitschnig vom Land habe es dann aber eh negiert. Er mag die Containerbauweise überhaupt nicht. Wenn man die Container gebaut hätte, hätte man aufgrund der Auflage vom Land noch Geld in die Hand nehmen müssen, um Holzverkleidungen etc. zu machen. Also wären die Kosten dort auch noch etwas explodiert. Man könne nur gratulieren, um den Betrag massiv bauen zu können. Er glaube, dass dem Gurnitzer Fußballverein nichts Besseres passieren könne, als ein schönes neues Clubhaus zu erhalten. Man werde in den nächsten Sitzungen sehen, dass man auch noch andere Sportvereine dementsprechend fördern könne.

GV Woschitz: Man werde dem selbstverständlich zustimmen. Nach 35 Jahren Fußballabstinenz war er wieder einmal am Gurnitzer Fußballplatz. Er habe sich von der Qualität des Kabinentraktes überzeugen können. Der Neubau sei höchst notwendig. Er gratuliere dem ASKÖ mexlog Gurnitz zum neuen Bau. Er freue sich schon darauf, dass man nächstes Jahr vielleicht den Sportplatz in Ebenthal sanieren könne. Das sei auch notwendig.

Bgm Felsberger: Das sei auch sein Ansinnen, nachdem er 15 Jahre lang Obmann von vielen Vereinen in der Gemeinde war, dass man die bestehenden Sportanlagen dementsprechend adaptiere, bevor man an neue Anlagen denke.

GV Ing. Tengg: Er gratuliert von Seiten seiner Fraktion zu diesem Projekt. Er habe sich im Vorfeld auch erkundigt. Es ist ganz sinnvoll, dass man auf Massivbauweise umgeschwenkt sei. Die Instandhaltung von den Holzfassaden fange nach 10-15 Jahren an. Bei Massivbauweise habe man weniger Erhaltungskosten, die ja auch die Gemeinde zu tragen habe. Das sei so wirklich eine sinnvolle Lösung. Er gratuliert nochmals.

GR Archer: In der Woche sei heute aber ein anderer Preis drinnen gestanden, nicht der, den man heute beschließen werde. Da sei von € 440.000,-- die Rede. Jetzt sei die Frage, ob das der Endpreis sei.

GV Ing. Tengg: € 90.000,-- seien da für die Adaptierung des Altgebäudes dabei. Das habe der Bürgermeister früher schon erwähnt.

GR Archer: Man habe das letzte Mal einen Beschluss über € 367.000,-- gefasst. Und heute kommen nun wieder € 90.000,-- dazu. Könne man das nicht sparsamer machen?

Bgm Felsberger: Noch sparsamer gehe es nicht.

GR Archer: Mit € 367.000,-- baue sich jeder schon ein schönes Haus und richte es ein. Man blicke auf den Tennisclub zurück. Da habe man auch hintennach noch Geld nachschießen müssen, weil man nicht ausgekommen sei. In Gurnitz sei das vielleicht ein wenig lockerer. Da habe man zweimal den Platz auf Gemeindegeldern saniert. In Ebenthal sei in den letzten 20 Jahren fast gar nichts geschehen. Man werde nächstes oder übernächstes Jahr auch in Ebenthal den Platz sanieren. Aber 20 Jahre lang wurden keine großen Kosten in Ebenthal investiert. Das Clubhaus in Ebenthal sei zu 90 % von Ing. Kurt Tauchmann errichtet worden. Er habe die Firmen gebracht usw. Man solle ein wenig sparsamer mit dem Geld umgehen. Aus diesem Grund werde man dem Antrag keine Zustimmung geben. Es begann mit € 367.000,--, jetzt sei man schon bei € 450.000,--, zum Schluss werde man auf € 650.000,-- sein.

Bgm Felsberger: Nein Herr Gemeinderat. Das war das letzte Mal der gleiche Finanzierungsplan wie auch heute, der vorgelegen sei. In Ebenthal hätte man auch eine Platzsanierung machen können, zeitgleich mit Gurnitz. Ebenthal sei jetzt einmal gefordert, die Widmungsprobleme zu lösen. Es seien drei Widmungsanträge, die auf der Gemeinde aufliegen. Wenn die rechtliche Voraussetzung gegeben sei, dann werde man auch in Ebenthal die Plätze dementsprechend auf Schiene bringen und alles adaptieren. Das habe er den Leuten auch versichert. Es gebe demnächst auch eine Begehung mit dem Naturschutz, mit dem Forst, mit dem Grafen und mit den zuständigen Behörden und auch der Gemeinde. In Gurnitz sei alles ganz klar fixiert und es seien die Parkplätze festgelegt. Das werde in Ebenthal auch passieren. Er könne nicht auf einer Fremdfläche für einen Kunstrasenplatz investieren. Es liege von der Raumplanung, Fr. Wolschner, vor, dass ein Abstand zu den betroffenen Anrainern gegeben sein müsse (Anrainerschutz). Wenn das alles auf rechtlicher Schiene sei, werde man den Platz selbstverständlich richten. Die Ebenthaler und die Gurnitzer machen beide super Nachwuchsarbeit.

Bgm Felsberger übergibt den Vorsitz an Vzbgm Käfer. Er ersucht die Ersatzgemeinderäte Hartwig Furian und Sonja Kleiner, ihre Plätze einzunehmen.

Vzbgm Kraßnitzer und Bgm Felsberger verlassen die Sitzung.

Vzbgm Käfer übernimmt den Vorsitz von Bgm Felsberger.

Da es keine weiteren Wortmeldungen mehr gibt, stellt er entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, der Firma Steiner Bau GesmbH, Industriestraße 2, 9470 St. Paul/Lav., den Auftrag für die Generalunternehmer-Tätigkeiten beim Neubau des Clubhauses des ASKÖ mexlog Gurnitz (Fußball) mit der Auftragssumme von € 367.560,-- (brutto) zu erteilen.

Abstimmung: Annahme mit 25:2 Stimmen (bei 2 Gegenstimmen von DU).

Vzbgm Käfer unterbricht die Sitzung (Pause) von 19.42 Uhr bis 19.54 Uhr.

Vzbgm Käfer übergibt nach der Pause den Vorsitz wieder an Bgm Felsberger.
Bgm Felsberger übernimmt den Vorsitz wieder.

GR-TOP 11.:
Kärntner Bauübertragungsverordnung – neuerlicher Beschluss (wie bereits im Jahr 2013)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Schreiben der Abt. 7 (Kärntner Landesregierung) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Schreiben der Abt. 7 (Kärntner Landesregierung) vom 30.06.2016 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2013

Der Gemeinderat hat in seiner oben erwähnten Sitzung bereits beschlossen, Zuständigkeiten in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend Betriebsanlagen nach der GewO als auch betreffend bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, an die BH Klagenfurt-Land zu übertragen. Durch die Abt. 7 wurde jedoch mit der Bitte an die ho. Marktgemeinde herangetreten, dass ein gleichlautender Beschluss nochmals zu fassen wäre, da in der Zwischenzeit bereits Gemeinderatswahlen stattgefunden haben.

c) Grundlage der Beschlussfassung [gem. Brief des Kärntner Gemeindebundes vom 08.01.2013; Schreiben BH Mag. Leitner, KL1-BH-63/2010(002-2013)]

Als Ergebnis des im Jahr 2012 abgeschlossenen Gemeindekonventes wurde unter anderem beschlossen, dass seitens des Landes Kärnten die Möglichkeit eingeräumt wird, dass Gemeinden ihre Zuständigkeiten in Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend

- Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen und
- bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen,

an die jeweilige Bezirkshauptmannschaft übertragen werden können. Dies würde angesichts der Installierung eines Landesverwaltungsgerichtshofes ab dem kommenden Jahr zu einer entsprechenden Entlastung der Verwaltung auf Gemeindeebene führen.

Das Präsidium und der Landesvorstand des Kärntner Gemeindebundes haben sich hierzu einstimmig für die Möglichkeit der Übertragung ausgesprochen. Dabei ist festzuhalten, dass eine solche Übertragung nur Sinn macht, wenn sie flächendeckend von den Gemeinden umgesetzt wird. Auch das Kollegium der Kärntner Landesregierung hat diesen verwaltungsreformatorischen Ansatz einstimmig begrüßt und anerkannt.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ergeht die Empfehlung, mittels Gemeinderatsbeschlusses eine Übertragung der oa. Bauangelegenheiten durchzuführen.

Gemäß Bezirkshauptmann Mag. Leitner würde die gegenständliche Übertragung der einschlägigen Gemeindekompetenzen zu einer wesentlichen Verwaltungsvereinfachung für Antragsteller führen, da die entsprechenden Verfahren nunmehr von einer einzigen Behörde abgewickelt werden können. Zudem handelt es sich dabei um oft unangenehme Verfahren, da bei gewerberechtigten Angelegenheiten oftmals mit Einwänden aus dem Bereich der Anrainer zu rechnen ist.

d) eigener Wirkungsbereich

Die Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereiches. Festzuhalten ist, dass eine solche Übertragung nur freiwillig und aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Gemeinderates erfolgen kann. Eine Rückübertragung ist wiederum nur durch eine entsprechende Änderung der Verordnung der Landesregierung möglich.

e) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates, Erfahrungswerte

Der Gemeinderat möge den unter Punkt c) erläuterten Vorschlag mit Beschluss genehmigen, dies unter Berücksichtigung, dass bezüglich der Übertragung von Bauangelegenheiten bereits etwaige Erfahrungswerte zu verzeichnen sind. So kam es etwa im Bundesland Steiermark bereits zu einer von vielen Gemeinden vollzogenen Übertragung von Agenden der örtlichen Baupolizei an die zuständigen Bezirkshauptmannschaften. Diesbezüglich erging bereits eine einschlägige Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (LGBl. Nr. 1/2013 Stk. 1). Gemäß der Auskunft von Bezirkshauptmann Mag. Johannes Leitner MBA vom 17.06.2013 kann festgehalten werden, dass im Bundesland Steiermark bereits äußerst positive Erfahrungen in Bezug auf die Übertragung baupolizeilicher Agenden gesammelt werden konnten.

Exemplarisch sei hier auch angeführt, dass bereits positive Erfahrungen im Bezirk Hermagor durch die Übertragung von Agenden der örtlichen Baupolizei erzielt werden konnten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss in Bezug auf die Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land fassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in der Sitzung vom 05. Oktober 2016 nachstehend angeführten Beschluss gefasst:

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten überträgt die Besorgung folgender Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

1.

Die Besorgung der in Punkt 2 angeführten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend

a)

Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie

b)

bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Die Übertragung gemäß lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

2.

Die Übertragung gemäß Punkt 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996.

Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß Punkt 1 nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in Punkt 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

3.

Die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bzw. den Landeshauptmann erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung der Landesregierung (Kärntner Bau-Übertragungsverordnung).“

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dieser Beschluss sei erforderlich, da danach Gemeinderatswahlen waren. Diesen Beschluss müsse man in der neuen Periode also noch einmal tätigen. Er teilt mit dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem Antrag die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss in Bezug auf die Übertragung von Zuständigkeiten der Gemeinde in Bauangelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land fassen:

„Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in der Sitzung vom 05. Oktober 2016 nachstehend angeführten Beschluss gefasst:

Übertragung von Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei auf Behörden des Landes

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten überträgt die Besorgung folgender Angelegenheiten auf die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

1.

Die Besorgung der in Punkt 2 angeführten Angelegenheiten der örtlichen Baupolizei betreffend

a)

Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung 1994, die einer gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen sowie

b)

bauliche Anlagen, die neben der Baubewilligung auch einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen.

Die Übertragung gemäß lit. b erfolgt auf den Landeshauptmann, wenn für die bauliche Anlage eine wasserrechtliche Bewilligung des Landeshauptmannes in erster Instanz erforderlich ist.

2.

Die Übertragung gemäß Punkt 1 umfasst alle Aufgaben der Behörde nach der Kärntner Bauordnung 1996, den Kärntner Bauvorschriften und dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990, ausgenommen die Vollziehung des 9. Abschnittes der Kärntner Bauordnung 1996.

Bei einer Mischnutzung oder Mischverwendung gilt die Übertragung gemäß Punkt 1 nur, wenn die erfassten baulichen Anlagen überwiegend den in Punkt 1 lit. a und b genannten Zwecken dienen. Die überwiegende Nutzung oder Verwendung ist anhand der Nutzfläche, bei diesbezüglichem Gleichstand anhand des umbauten Raumes (der Kubatur) zu beurteilen. Im Sinn dieser Bestimmung gilt als Nutzfläche bei Gebäuden die Netto-Gesamtgeschoßfläche, im Übrigen aber die tatsächlich für gewerbliche oder sonstige Zwecke genutzte Fläche.

3.

Die Übertragung an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bzw. den Landeshauptmann erfolgt mit Inkrafttreten der entsprechenden Verordnung der Landesregierung (Kärntner Bau-Übertragungs-verordnung).“

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 12.:**Dr. Michael Rettl - Bestellung zum Totenbeschauerarzt**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Mit Eingabe vom 13.07.2016 ersuchte Herr Dr. Michael Rettl, Landesstraße 58, 9130 Poggersdorf, um die Bestellung zum Totenbeschauerarzt für das Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, da er im Gemeindegebiet Ebenthal auf Grund von Sprengelvertretungen immer wieder tätig sei.

Nach § 6 Abs. 2 und 4 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 89/2012, werden Ärzte/innen für das Gebiet der Gemeinde oder Teilen hiervon mit Beschluss des Gemeinderates zu Totenbeschauern bestellt. Diese Ärzte/innen werden bei Totenbeschauen als Hilfsorgane des Bürgermeisters tätig. Ihr Amt beginnt nach vorliegendem Gemeinderatsbeschluss durch die Angelobung in die Hand des Bürgermeisters.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Dr. Michael Rettl zum Totenbeschauerarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Dr. Michael Rettl zum Totenbeschauerarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Herrn Dr. Michael Rettl zum Totenbeschauerarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Dr. Michael Rettl zum Totenbeschauarzt für den Standesamtsbezirk der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zu bestellen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:

Neuerlassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells (Anpassung der Wasseranschluss-Förderung)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das überarbeitete Betriebsansiedlungsmodell als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Da der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.12.2015 die Wasseranschlussbeiträge-Verordnung (Zahl: 8500-4/2/2/2015-Ze) beschlossen hat, mit welcher die Wasseranschlussgebühr je Bewertungseinheit auf € 1.650,- inkl. MwSt. erhöht worden ist, müsste nunmehr das Betriebsansiedlungsmodell dementsprechend angepasst werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/2/2016-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/2/2016-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 13.:

Neuerlassung des Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells (Anpassung der Wasseranschluss-Förderung)

**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Zahl:

782/2/2016-Ze/Pro

Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten hat in seiner Sitzung vom 05. Oktober 2016 das Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell für Betriebsansiedlungen in der Gewerbezone Ebenthal wie folgt beschlossen:

Kaufpreis: € 25,64 pro Quadratmeter

- Fälligkeit des Kaufpreises: dieser ist binnen 14 Tagen nach allseitiger Vertragsunterfertigung treuhändig beim Urkundenverfasser zu hinterlegen; bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen von 6% pro Jahr zu leisten;
- Mit der Errichtung des Betriebsobjektes ist binnen drei Jahren nach dem Grunderwerb zu beginnen.
- Die betriebliche Tätigkeit ist innerhalb von fünf Jahren aufzunehmen.
- Erwünscht: Schaffung von 3,5 Arbeitsplätze pro 1.000 m² Fläche innerhalb von fünf Jahren ab Grunderwerb (Richtwert des Amtes der Kärntner Landesregierung).
- Die vertraglichen Verpflichtungen bezüglich Betriebsgründung und Betriebsführung sind im Kaufvertrag durch ein Kautionspfandrecht in Höhe von € 16,-- pro Quadratmeter zu verankern. Dieses ist entweder im Grundbuch zu verankern oder durch die Vorlage einer Bankgarantie oder durch Einzahlung auf einem Treuhandkonto zu besichern.
- Der Marktgemeinde ist im Kaufvertrag ein Wiederkaufsrecht auf die Dauer von drei Jahren ab Grunderwerb einzuräumen, sofern das Betriebsgrundstück unbebaut geblieben ist. Dieses ist grundbücherlich sicherzustellen.

- Der Marktgemeinde ist im Kaufvertrag ein Vorkaufsrecht auf die Dauer von fünf Jahren ab Grunderwerb einzuräumen. Dieses ist grundbücherlich sicherzustellen.
- Die wegemäßig Erschließung erfolgt durch die Marktgemeinde.
- Wasserversorgung: Die Gewerbezone Ebenthal liegt im Versorgungsbereich der Gemeindegewässerversorgungsanlage der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Ermittlung des Wasseranschlussbeitrages erfolgt gemäß dem Gemeindegewässerversorgungsgesetz. Der Anschlussbeitrag für eine Bewertungseinheit (Mindestgebühr) beträgt derzeit € 1.650,-- inkl. USt. Der sich ergebene Wasseranschlussbeitrag wird dem Grunderwerber als Gemeindeförderung nicht in Rechnung gestellt.
- Abwasserbeseitigung: Die Gewerbezone Ebenthal liegt im Entsorgungsbereich der Ortskanalisation der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten. Die Ermittlung und Vorschreibung des Kanalanschlussbeitrages an den Unternehmer erfolgt gemäß dem Gemeindekanalisationsgesetz. Der Anschlussbeitrag für eine Bewertungseinheit (Mindestgebühr) beträgt derzeit € 2.543,55 inkl. USt.
- Die Vermessungskosten werden von der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten getragen.
- Die Kosten des Kaufvertrages sind vom Grunderwerber zu tragen.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Das müsse man anpassen, nachdem man in der Dezembersitzung die Gebühren neu festgelegt haben. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/2/2016-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das in der BEILAGE ersichtliche „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodell“, Zahl: 782/2/2016-Ze/Pro, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 14.:
Fernwärmeversorgung**14.1.:**
Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträge

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Ebenthal

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2014 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Ebenthal gebaut. Nunmehr haben sich auch etliche Haushalte bzw. ein Verein und die Kirche an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Ebenthal eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten beiden Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

**BEILAGE zu GR-TOP 14.:
Fernwärmeversorgung Ebenthal – Abschluss weiterer Förderverträgen**



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl:
759/ /2016-Ze/Pro

ENTWURF!

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30

9065 Ebenthal

in der Folge „Förderungsgeberin“ genannt

einerseits

und

in der Folge „Förderungswerber“ genannt

andererseits

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den im Folgenden umschriebenen Voraussetzungen:

**FERNWÄRMEANLAGE an der
Adresse:**

2. Höhe der Förderung:**BETRAG in EURO**

Der Förderbetrag ist von Seiten der Förderungsgeberin einvernehmlich auf folgendes Konto zur Anweisung zu bringen (IBAN):

3. Fördervoraussetzung, Auszahlung:

3.1. Die Auszahlung erfolgt aufgrund der vom Amt der Kärntner Landesregierung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgelegten Auszahlungsliste, welche vom Amt der Kärntner Landesregierung im Sinne der notwendigen Fördervoraussetzungen vorab erstellt und geprüft wurde.

3.2. Dem Förderungswerber wird der zugesicherte Förderbetrag – nach Verfügbarkeit – zur Anweisung gebracht.

3.3. Über die ausbezahlten Förderungen ist von der Förderungsgeberin eine Liste zu führen.

4. Einstellung und Rückerstattung:

4.1. Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Fördermittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 v.H. über dem Basiszinssatz, zurückzuerstatten, wenn

- a) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- b) die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden sind;
- c) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- d) wenn die sonstigen Fördervoraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- e) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich entfallen sind;
- f) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;
- g) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Fördervoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;

- h) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- i) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- j) die geförderte Maßnahme vor Abschluss des Projektes oder während der Dauer der Förderungsvoraussetzungen veräußert worden ist;
- k) die Bestimmungen des EU-Rechts (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen und der Gleichbehandlung von Mann und Frau) nicht beachtet worden sind;
- l) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt z.B. Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind oder
- m) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist.

4.2. Tritt einer der oben angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

4.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleichs über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw. der Veräußerung die Erreichung des Förderzieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

5. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

6. Datenschutz:

6.1. Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermitteln dürfen und
- b) Dritten zum Zweck der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (z.B. Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

7. Allgemeine Bestimmungen:

- 7.1. Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.
- 7.2. Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.
- 7.3. Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Ebenthal, am

Für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten:
(gefertigt aufgrund des GR-Beschlusses
vom))

Der Bürgermeister:

Förderwerber/in:

Das Mitglied des Gemeinderates:

Das Mitglied des Gemeindevorstands:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Man habe in den letzten Sitzungen schon Verträge gehabt. Es seien diesmal wieder Werber aus Ebenthal und Niederdorf. Aus datenschutzrechtlichen Gründen war die Namensliste nicht angeschlossen. In Ebenthal seien noch 14 Verträge hinzugekommen, wobei die Förderung über die Gemeinde ausgezahlt werde, weil sie über die Gemeindeabteilung angewiesen werde. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

14.2.:**Fernwärmeversorgung Niederdorf – Abschluss weiterer Förderverträge**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der im Entwurf befindliche Fördervertrag als BEILAGE zu GR-TOP 34.1. vor. Die Liste der Förderwerber liegt im Amt auf.

b) Fernwärmenetz in Niederdorf

Bekanntlich wurde seit dem Jahr 2015 an einem Fernwärmenetz inklusive Fernwärmeheizwerk im Bereich Niederdorf gebaut. Nunmehr haben sich auch etliche Haushalte an dieses Fernwärmenetz angeschlossen. Für die jeweiligen Anschlüsse gab es von Seiten des Landes Kärnten eine Fernwärmeförderung, die meist in der Höhe von € 1.100,-- zur Auszahlung gelangte (direkte Landesmittel). Des Weiteren wurde für den Bereich Niederdorf eine 60-prozentige Landesförderung vorgesehen. Diese wird jedoch nicht direkt vom Land Kärnten, sondern im Rahmen von Bedarfszuweisungen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angewiesen, die ihrerseits die jeweiligen Förderbeträge an die Förderwerber weiterzuleiten hat. Für die Weiterleitung ist jedoch jeweils ein Fördervertrag durch den Gemeinderat zu genehmigen. Den ersten Förderverträgen wurde bereits in den letzten beiden Sitzungen des Gemeinderates die Zustimmung erteilt. Nunmehr sollen weitere Förderverträge genehmigt werden.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. In Niederdorf betreffe es noch drei Anträge. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung zu bringen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge gemäß der vom Land übermittelten Förderwerberaufstellung die jeweiligen weiteren Förderbeträge gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt genehmigen und nach Verfügbarkeit der Fördermittel zur Ausschüttung bringen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.0.:

Selbstständige Anträge gem. § 41 K-AGO

15.1.:

Antrag Nr. 20: Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde in der Gemeindezeitung und auf der Homepage

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 06.07.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2016) ein Antrag bezüglich „Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde in der Gemeindezeitung und auf der Homepage“ ein. Der Antrag wurde von GV Ing. Manfred Tengg (bei der GR-Sitzung am 06.07.2016 nicht anwesend), GR Johann Brückler und GR Thomas Walter (Fraktion WIR) eingebracht und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

*An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten*

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage“

Aus gegebenem Anlass stellt die Liste „WIR“ den Antrag (Antrag nach § 41 K-AGO), dass in Zukunft sämtliche freiwerdenden Posten im Stellenplan der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage veröffentlicht werden sollten. Damit sollen sämtliche interessierte Gemeindeglieder die Möglichkeit haben, sich zu bewerben.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung und auf der Homepage.

Wir hoffen auf eine transparente und objektive Gemeindepolitik und erwarten eine positive Erledigung.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung und auf der Homepage erfolgen soll.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Veröffentlichung von freiwerdenden Planstellen der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten in der Gemeindezeitung und auf der Homepage erfolgen soll.

GR Brückler: Man habe im Ausschuss über dieses Thema diskutiert. Da sei gesagt worden, dass es das Amt in der Dynamik der Ausschreibung hindere, da die Zeitung nicht immer zur richtigen Zeit herauskomme. Nachdem man vorher bei der Marktordnung so dynamisch war und diese Dynamik nicht herausnehmen wolle, ziehe man den Antrag zurück.

Bgm Felsberger: Danke. Somit sei der Antrag zurückgezogen.

15.2.:

Antrag Nr. 21: Verkaufserlös aus dem Verkauf der VS Radsberg zur Gänze im Gebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckbinden

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der gegenständliche Antrag ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt gegenständlicher Antrag als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 06.07.2016 ging während der Sitzung des Gemeinderates (GR 2/2016) ein Antrag bezüglich „Verkaufserlös aus dem Verkauf der VS Radsberg soll zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckgebunden werden“ ein. Der Antrag wurde von GV Ing. Manfred Tengg (bei der GR-Sitzung am 06.07.2016 nicht anwesend), GR Johann Brückler und GR Thomas Walter (Fraktion WIR) eingebracht und dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zugewiesen.

c) Antrag (zitiert)

An den Gemeinderat der
Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Verkaufserlös aus dem Verkauf der VS Radsberg soll im Gebiet der Altgemeinde Radsberg zweckgebunden werden“

Die Volksschule Radsberg wurde laut Beschluss von der Mehrheit des Gemeinderates zum Verkauf ausgeschrieben. Der Verkaufserlös soll zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte verwendet werden.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Baufläche wurde vor mehr als hundert Jahren von der Familie Ruttig (Schwarz Nr. 13) unentgeltlich, für den Zweck der Errichtung einer Volksschule, zur Verfügung gestellt. Weiters wurden unzählige freiwillige Arbeitsstunden von der Bevölkerung der Altgemeinde Radsberg geleistet, da ansonsten die damals sehr bescheidenen Mittel in der Gemeindegasse nicht ausgereicht hätten, um das Gebäude zu errichten. Auch ein Steinbruch, hinter dem „Kogel“ unweit der Schule wurde geöffnet, daraus das notwendige Baumaterial gewonnen und gratis zur Verfügung gestellt.

Antrag nach § 41 der K-AGO:

Der Verkaufserlös aus dem Verkauf der Volksschule Radsberg soll zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckgebunden werden.

Wir hoffen, dass der Gemeinderat gewissenhaft und rein moralisch dem Antrag stattgeben wird.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Antragsteller stellt folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verkaufserlös aus dem Verkauf der Volksschule Radsberg zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckgebunden werden soll.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verkaufserlös aus dem Verkauf der Volksschule Radsberg zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckgebunden werden soll.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem es im Budget beschlossen wurde, dass das Geld für die Adaptierung der VS Ebenthal verwendet werden solle, empfehle der Gemeindevorstand, diesen Antrag abzulehnen

Diskussion / Vorbringen

GV Ing. Tengg: Man habe vor der Gemeinderatssitzung eine Besprechung gehabt. Der Bürgermeister habe immer gesagt, was Radsberg brauche, werde man machen. Es werde heute noch ein Antrag eingebracht. Im Vorfeld der Sitzung habe der Bürgermeister gesagt, dass er das wohlwollend mit Ing. Quantschnig besprechen werde. Er gehe davon aus, dass es gemacht werde. Er bedanke sich.

GV Woschitz: Man habe dem Nachtragsvoranschlag nicht zugestimmt, weil die Zuführung dieses Verkaufserlöses für die Sanierung der VS Ebenthal war. Die Ebenthaler Schule gehöre saniert. Das wissen hier alle. Er stehe noch immer zu dem, was er gesagt habe. Die VS Radsberg wurde der Gemeinde Radsberg damals geschenkt. Das Geld sollte oben bleiben für irgendwelche Projekte, die jetzt nicht unbedingt in das Gemeindebudget passen. Deshalb werde man dem Punkt keine Zustimmung geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der Verkaufserlös aus dem Verkauf der Volksschule Radsberg zur Gänze im Gemeindegebiet der Altgemeinde Radsberg für notwendige Anliegen und Projekte zweckgebunden werden soll.

Bgm Felsberger: Wer diesem Antrag die Zustimmung gibt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Annahme bzw. Zustimmung mit 7:20 Stimmen (somit Annahme mit 4 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen von WIR gegen 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN).

Bgm Felsberger: Wer diesem Antrag die Ablehnung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung mit 20:7 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme der GRÜNEN gegen 4 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen von WIR).

GR-TOP 16.:**Mehrzweckhaus Gurnitz, Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu Tanja**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen von Frau Schönlieb-Koschu Tanja ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu das Ansuchen von Frau Schönlieb-Koschu Tanja sowie der Mietvertragsentwurf (exklusive Bierlieferverträgen, Lageplänen und Bewilligungsbescheiden) als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Vermietung des Gastronomieobjektes

Seit dem Auslaufen des Mietverhältnisses mit Lisa Bianca Kohlweiss versucht die Marktgemeinde, das Mehrzweck-Objekt in Gurnitz wieder einer gastronomischen Nutzung zuzuführen.

In der Kalenderwoche 37 wurde Frau Schönlieb-Koschu Tanja im ho. Marktgemeindeamt vorstellig und beehrte die Anmietung des Gastronomiebereiches im Mehrzweckhaus Gurnitz zum 01.12.2016 unter speziellen Vertragsbedingungen. Da der Gemeinderat über eine Vermietung gemeindeeigener Objekte zu befinden hat, ist der Mietvertrag nunmehr im Rahmen einer Gemeinderatssitzung zu genehmigen.

c) Spezielle Vertragsbedingungen

Aufgrund eines schriftlich eingebrachten Antrags von Frau Tanja Schönlieb-Koschu sind folgende spezielle Vertragskonditionen erwünscht:

- Drittelung der zu stellenden Kautions in der Höhe von € 2.500,-- zu drei gleichen Teilen, wobei der 1. Teil (€ 833,33) bei Vertragsunterfertigung, die beiden anderen Teile am 1.2.2017 und 31.3.2017 fällig werden. Im Falle einer Drittelung der Betriebskosten wäre aber die gesamte Kautionsforderung für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bei Vertragsabschluss schriftlich zu fixieren.
- Als sogenannte Startförderung wird eine Vergünstigung in Bezug auf die Betriebskostenverrechnung gewünscht. So soll lediglich die Hälfte der angefallenen Betriebskosten (derzeit € 300,--/Monat) zur Einzahlung fällig werden. Diese Förderung soll zwischen dem 1.12.2016 und dem 31.5.2017 gelten. Hernach sind die Betriebskosten in vollem Umfang an die Marktgemeinde zu entrichten.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu Tanja, Fischerweg 3, 9065 Ebenthal, beschließen und genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu Tanja, Fischerweg 3, 9065 Ebenthal, beschließen und genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 16.:

MZH Gurnitz: Vermietung an Tanja Schönlieb-Koschu ab 15.10.2016



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Zahl: 380-1/S/2016-Ze/Pro
840-4/2016-Ze/Pro

MIETVERTRAG

(Gastronomische Bereiche im MZH Gurnitz)

abgeschlossen zwischen der

MARKTGEMEINDE EBENTHAL IN KÄRNTEN
Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal

als VERMIETERIN einerseits

und

TANJA SCHÖNLIEB-KOSCHU
Fischerweg 3, 9065 Ebenthal

als MIETERIN andererseits

wie folgt:

I. MIETGEGENSTAND

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 281, GB 72119 Gurnitz, zu deren Nutzbestand unter anderem das Grundstück Nr. 296/2, KG 72119 Gurnitz, samt dem darauf errichteten Feuerwehr-Mehrzweckhaus unter der Adresse Gurnitz, Miegerer Straße 279, 9065 Ebenthal, gehört.
- (2) Der Mietgegenstand wird in der folgenden Beschreibung definiert und ist darüber hinaus grafisch in der Anlage zu diesem Mietvertrag dargestellt (M = 1:200). Der Übersichtsplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages. Die Lage und das genaue Ausmaß der vorstehend näher bezeichneten Räumlichkeiten sind der MIETERIN bekannt.

- (3) Im ersten Obergeschoss des vorgenannten Hauses befindet sich ein Veranstaltungssaal. Dem Veranstaltungssaal ist an der Westseite eine Lokalität zur gastronomischen Nutzung mit einer Fläche von rund 125 m² samt Kleinküche und sonstigen Nebenräumlichkeiten angeschlossen.
- (4) Der Mietgegenstand wird der MIETERIN insbesondere zum Betrieb einer Gaststätte in Bestand gegeben, wobei es der MIETERIN anheimgestellt ist, auch den Veranstaltungssaal gastronomisch mit zu nutzen.
- (5) Der MIETERIN wird das Recht der Mitbenutzung aller zum Gastronomielokal und Veranstaltungssaal führenden Zu- und Abgänge sowie der Außenanlage vor dem Aufgang zum Mietgegenstand und die nördlich des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gurnitz liegenden Parkplätze eingeräumt. Ausgenommen ist der südliche Nebenraum mit einer Fläche von ca. 20,5 m². Hinsichtlich der Mitbenutzung dieses Raumes hat die MIETERIN im Bedarfsfall das Einvernehmen mit der örtlichen Pensionistenorganisation beziehungsweise der VERMIETERIN herzustellen.

II. MIETVEREINBARUNG, ÜBERGABE UND ÜBERNAHME

- (1) Die VERMIETERIN vermietet und die MIETERIN mietet den in Punkt I. näher beschriebenen Mietgegenstand.
- (2) Die MIETERIN bestätigt ausdrücklich, den Mietgegenstand, seine Lage, seine Beschaffenheit, dessen Flächen und seinen Zustand aus eigener Wahrnehmung aufgrund der Übergabe-Übernahme-Begehung zu kennen und übernimmt den Mietgegenstand wie besichtigt in ihren Bestand und verzichtet gegenüber der VERMIETERIN auf jede diesbezügliche Gewährleistung.
- (3) Die Vermietung erfolgt zum Zwecke des Betriebes einer Gaststätte eines möblierten und gastronomiegerechten Gastronomielokales der MIETERIN einschließlich des Veranstaltungssaals.
- (4) Der Mietgegenstand wird im Rahmen einer Übergabe-Übernahme-Begehung an die MIETERIN übergeben.
- (5) Im Rahmen der Übergabe-Übernahme-Begehung wird ein Protokoll ausgefertigt, in welchem das übergebene Zubehör und alle übergebenen Räumlichkeiten sowie deren Zustand bei Übernahme festgehalten werden.
- (6) Dem Übergabe-Übernahme-Protokoll liegt eine Fotostrecke des übergebenen Bestandes bei.
- (7) Das Übergabe-Übernahme-Protokoll wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt und vom hierzu beauftragten Begehungsleiter der VERMIETERIN und der MIETERIN unterfertigt.
- (8) Eine Gleichschrift wird dem Mietvertrag der VERMIETERIN beigelegt, die zweite Gleichschrift verbleibt bei der MIETERIN.

III. BEGINN, DAUER, AUFLÖSUNG

- (1) Das Mietverhältnis beginnt am **01.12.2016** und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- (2) Das Mietverhältnis kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Über ein einvernehmliches Abgehen von dieser Frist entscheidet der Gemeindevorstand endgültig.
- (3) Für die Zeit bis **01.12.2017** wird von beiden Vertragsparteien ein Kündigungsverzicht vereinbart.
- (4) Unberührt davon bleibt das mittels eingeschriebenen Briefes auszuübende Recht der VERMIETERIN, die sofortige Auflösung des Mietvertrages gemäß § 1118 ABGB aus wichtigem Grund, sowie die sofortige Räumung des Mietgegenstandes und der dazugehörigen Flächen zu begehren.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn

- a) die MIETERIN den in diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt und diese trotz eingeschriebenen Briefes nicht erfüllt;
- b) die MIETERIN mit der Bezahlung des Mietzinses gemäß Punkt IV. länger als 14 Tage im Rückstand bleibt und die Zahlung trotz Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes innerhalb einer Nachfrist von 14 Tagen nicht geleistet wird;
- c) über das Vermögen der MIETERIN ein Privatkonkursinsolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nur mangels Kostendeckung abgewiesen oder gegen die MIETERIN Exekution geführt und diese nicht vor der Verwertung eingestellt wird;
- d) die MIETERIN oder die im Mietgegenstand befindlichen Personen Handlungen oder Unterlassungen setzen, die wesentlichen Interessen der VERMIETERIN zuwiderlaufen;
- e) die MIETERIN den Mietgegenstand ganz oder teilweise weiter vermietet oder verpachtet oder untervermietet.

IV. MIETZINS, BETRIEBSKOSTEN, NUTZUNG DURCH VERMIETERIN

- (1) Das Entgelt für die Miete setzt sich aus dem Hauptmietzins und den für den Mietgegenstand aufgewendeten Betriebskosten und den anrechenbaren, laufenden öffentlichen Abgaben, Steuern und sonstigen Aufwendungen zusammen.
- (2) Der **monatliche Hauptmietzins** wird einvernehmlich mit **€ 100,--** monatlich (inkl. gesetzlicher USt.) festgesetzt.
- (3) Der Hauptmietzins wird von der MIETERIN **unbar** durch folgende **Gegenleistungen** erstattet:
 - Die MIETERIN verpflichtet sich gegenüber der VERMIETERIN, ihr den Veranstaltungssaal samt Nebenräumlichkeiten beheizt und gereinigt zur Verfügung zu stellen. Die VERMIETERIN sichert hierbei zu, eine Termingestaltung in Koordination und im Einvernehmen mit der MIETERIN vorzunehmen.
 - Die MIETERIN verpflichtet sich, den Veranstaltungssaal einmal monatlich (im Regelfall samstags ab Mittag) für die Dauer eines halben Tages für die Nutzung durch die örtliche Pensionistenorganisation ebenfalls beheizt und gereinigt zur Verfügung zu stellen.
 - Die MIETERIN verpflichtet sich, für die oben angeführten Nutzungen den Zugang durch das Gastronomielokal und die Benützung der WC-Anlagen zu gewährleisten.
- (4) Zusätzlich zum Hauptmietzins sind von der MIETERIN die **Betriebs- und Heizungskosten** für

die Gastronomieräume, den Veranstaltungssaal, den Zugang zu diesen und die Nebenräumlichkeiten zu bezahlen.

- (5) Die monatliche Vorschreibung der Betriebs- und Heizungskosten beträgt grundsätzlich € 600,-- (inklusive gesetzlicher USt.). In der Zeit vom **1.12.2016 bis einschließlich 31.5.2017** bringt die VERMIETERIN der MIETERIN monatlich nur die Hälfte der Betriebs- und Heizungskosten in der Höhe von grundsätzlich **€ 300,--** (inkl. gesetzlicher USt.) zur Vorschreibung und verpflichtet sich die MIETERIN, der Vorschreibung innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.
- (6) Die Höhe der Betriebs- und Heizungskosten ist verbrauchsabhängig und wird durch die VERMIETERIN einmal pro Jahr, im Regelfall nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres, zur Abrechnung gebracht.
- (7) Ein allfälliges Guthaben wird binnen 14 Tagen an die MIETERIN ausbezahlt. Allfällige Nachforderungen sind von der MIETERIN ebenfalls binnen 14 Tagen auszugleichen.
- (8) Festgehalten wird, dass hinsichtlich des Stromverbrauches und allfälliger sonstiger verbrauchsabhängiger Aufwendungen als vereinbart gilt, dass die MIETERIN einen eigenen Bezugsvertrag abschließt, durch welchen sie sich verpflichtet, den jeweiligen Bezug selbst zu bezahlen.
- (9) Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten Verzugszinsen gem. § 1333 Abs. 2 ABGB als einvernehmlich vereinbart.

V. ZUSTAND, ÄNDERUNG, ZURÜCKSTELLUNG, KAUTION

- (1) Die MIETERIN erklärt, den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand, die natürliche Abnutzung ausgenommen, jedenfalls aber bezugsfertig übernommen zu haben (siehe auch Punkt II.).
- (2) Die MIETERIN verpflichtet sich, den Mietgegenstand unter Berücksichtigung der normalen und natürlichen Abnutzung laufend in gutem Zustand zu erhalten.
- (3) Die MIETERIN hat den Mietgegenstand schonend und pfleglich zu behandeln und insbesondere Ausbesserungsarbeiten und Schadensbehebungen im Inneren des Mietgegenstandes selbst zu tragen.
- (4) Ernste und schwerwiegende Schäden hat die MIETERIN, sobald sie solche erkennt, der VERMIETERIN unverzüglich anzuzeigen. Die MIETERIN haftet der VERMIETERIN gegenüber für alle Schäden, die durch sie bzw. ihre Besucher und Mitarbeiter am Mietgegenstand verursacht werden.
- (5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der MIETER den Mietgegenstand der VERMIETERIN besenrein, geräumt von allen eigenen Fahrnissen mit sämtlichen Schlüsseln zurückzustellen.
- (6) Bei Beendigung des Mietverhältnisses steht der VERMIETERIN - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist – das Recht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten der MIETERIN zu verlangen bzw. im Weigerungsfall eine angemessenen Nachfrist von

14 Tagen auf Kosten der MIETERIN herzustellen zu lassen.

- (7) Macht die VERMIETERIN von diesem Recht keinen Gebrauch, so gehen Investitionen, welche fest mit dem Mietgegenstand verbunden sind, entschädigungslos in ihr Eigentum über.
- (8) Die MIETERIN hat nur dann Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen bzw. Investitionen, wenn dieser Ersatz vor Ausführung der Arbeiten schriftlich vereinbart wurde. Hinsichtlich solcher Aufwendungen, die ohne Beschädigung entfernt werden können, hat die MIETERIN ein Wegnahmerecht, sofern sie den früheren Zustand auf eigene Kosten wieder herstellt.
- (9) Festgehalten wird, dass insbesondere im Veranstaltungssaal, welcher zur Nutzung mitüberlassen wird, eine Ton- und Lichtenanlage installiert ist. Die MIETERIN verpflichtet sich, diese Anlage entsprechend instand zu halten und bei Bedarf instand zu setzen.
- (10) Zur Besicherung der Ansprüche der VERMIETERIN aus diesem Vertragsverhältnis ist von der MIETERIN eine Kautions in Höhe von **€ 2.500,--** an die VERMIETERIN zur Anweisung zu bringen. Hierzu werden spezielle Vertragsbedingungen vereinbart (siehe Punkt VI.)

VI. SPEZIELLE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die VERMIETERIN gewährt der MIETERIN folgende Konditionserleichterungen:

- (1) Die Kautions wird in **drei gleichen Teilen** bei der VERMIETERIN gestellt, wovon der erste Teil in der Höhe von **€ 833,33** bei Vertragsunterfertigung fällig wird.
- (2) Die **weiteren beiden Teile** werden am **1.2.2017 bzw. 31.3.2017** zur Einzahlung fällig.
- (3) Die VERMIETERIN erhält jedoch bei Vertragsunterfertigung durch alle vertragsschließenden Parteien eine Geldforderung in der Höhe der gesamten zu entrichtenden Kautions.
- (4) Mit der Stellung des ersten Teiles der Kautions erwächst dieser Vertrag in Rechtskraft.
- (5) Bei Beendigung des Mietverhältnisses und vertragsgemäßer Rückstellung des Mietgegenstandes ist der MIETERIN die Kautions zusätzlich anerwachsener Zinsen binnen 14 Tagen zu übergeben.

VII. ÜBERNAHME VON GETRÄNKEBEZUGSVERTRÄGEN

- (1) Der MIETERIN ist der Inhalt des Lieferübereinkommens zwischen der VERMIETERIN und der Vereinigten Kärntner Brauereien AG für den Bezug von Bier als auch das Lieferübereinkommen zwischen der VERMIETERIN und der GNG Leber KG für alkoholfreie Getränke bekannt.
- (2) Der MIETERIN ist bekannt, dass die Rechtsnachfolgerin der GNG Leber KG ebenfalls die Vereinigte Kärntner Brauereien AG ist.
- (3) Die VERMIETERIN überbindet beide oben genannten Lieferübereinkommen auf die MIETERIN. Diese sind dem MIETERIN bekannt, bilden einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages und sind diesem als BEILAGEN angeschlossen.

VIII. VERSORGUNGSUNTERBRECHEN

- (1) Für Betriebsunterbrechen bei der Ver- oder Entsorgung kann die MIETERIN keine Minderung des Mietzins begehren und auch keine sonstigen Ersatzansprüche gegen die VERMIETERIN geltend machen, sofern dieser nicht ein Verschulden nachgewiesen wird.
- (2) Bei Störungen oder Schäden an Leitungen im und am Mietgegenstand hat die MIETERIN für eine sofortige Abschaltung zu sorgen und die VERMIETERIN unverzüglich zu verständigen.

IX. BAULICHE VERÄNDERUNG

- (1) Bauliche Änderungen im und am Mietgegenstand bedürfen der schriftlichen Genehmigung der VERMIETERIN.
- (2) Sofern diesbezüglich keine andere schriftliche Vereinbarung für einen Einzelfall getroffen wird, gehen bauliche oder sonstige Änderung zu Lasten der MIETERIN und ohne Anspruch auf Ersatz in das Eigentum der VERMIETERIN über.

X. UNTERVERMIETUNG, ÜBERLASSUNG, ABTRETUNG

- (1) Der MIETERIN ist es nicht gestattet, den Mietgegenstand ohne schriftliche Zustimmung der VERMIETERIN in Unterbestand zu geben.
- (2) Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der VERMIETERIN darf der Mietgegenstand weder entgeltlich noch unentgeltlich ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden, in welcher Rechtsform auch immer.
- (3) Der MIETERIN ist es nicht gestattet, Rechte aus diesem Mietverhältnis an dritte Personen abzutreten.
- (4) Jede Zustimmung der VERMIETERIN bedarf der Schriftform und gilt immer nur für den Einzelfall, sodass aus einer einmal erteilten Zustimmung kein Anspruch abgeleitet werden kann, dass die VERMIETERIN auch in Zukunft diese Zustimmung erteilt.

XI. KOSTEN UND GEBÜHREN

- (1) Die Kosten der Vertragserrichtung und Vergebührung dieses Mietvertrages trägt die MIETERIN.
- (2) Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende Gesamthauptmietzins inkl. Betriebskosten und Abgaben für das Kalenderjahr **€ 6.600,00** beträgt.

XII. SONSTIGES, WEITERE BEIGESCHLOSSENE UNTERLAGEN

- (1) Festgehalten wird, dass auf diesen Vertrag die Bestimmungen des ABGB zur Anwendung

gelangen.

- (2) Die Parteien verzichten, den Vertrag wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage anzufechten.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Mietvertrages unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich im gegebenen Fall, eine ungültig gewordene Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem Zwecke der früheren Vertragsbestimmung am ehesten entspricht.
- (4) Die Vertragsparteien halten fest, dass mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag nicht bestehen und Modifikationen dieses Vertrages nur in schriftlicher Form erfolgen können. Dies gilt selbst für eine Vereinbarung gemäß welcher von der Schriftform abgegangen wird.
- (5) Erklärungen der MIETERIN können gegenüber der VERMIETERIN nur schriftlich abgegeben werden.
- (6) Die MIETERIN ist in Kenntnis der dem Mietvertrages angeschlossen KOPIEN folgender Bescheide und Schriftstücke:
 - a) Bescheid über die Veranstaltungsstättengenehmigung gem. §§ 9 ff Kärntner Veranstaltungsgesetz – K-VAG 2010, Zahl: 130-2/KSGurnitz/2013-Zi vom 02.01.2013;
 - b) Bescheid über Errichtung und Betrieb einer gastgewerblichen Betriebsanlage auf Teilflächen der Gst. Nr. 296/2, 289/6 und 289/31, je KG Gurnitz gem. § 359 b Abs. 1 Z. 2 GewO 1994 der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt vom 10.05.2012, Zahl: KL4-BA-155/2002 (005/2012);
 - c) Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land bezüglich der unter lit. b) angeführten Betriebsanlagengenehmigung – Vergebührung von Attesten und Bescheinigungen inklusive der Information der 5 Jahres-Frist für gewerbliche Nutzungen und möglichem Erlöschen der Genehmigung vom 30.03.2015, Zahl: KL4-BA-155/2002 (015/2015).

XIII. AUSFERTIGUNG

Dieser Mietvertrag wird in zweifacher Ausfertigung errichtet, wovon jeweils eine Ausfertigung bei der MIETERIN und eine bei der VERMIETERIN verbleiben.

XIV. RECHTSGÜLTIGE FERTIGUNG

Diesem Mietvertrag liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2016 zugrunde.

Ebenthal, am

Für die VERMIETERIN:

Die MIETERIN:

Der Bürgermeister:

Mitglied des GV:

Mitglied des GR:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Es seien spezielle Vertragsbedingungen drinnen. Eben die Drittelung der Kautions von € 2.500,-- und dass die Betriebskosten auf ein halbes Jahr halbiert werden. Er sei auch sehr zufrieden. Frau Schönlieb-Koschu beschäftige sich sehr damit. Sie möchte es auch dementsprechend ausgestalten. Sie mache sich wirklich Gedanken. Daher sei er der Meinung, dass man ihr diese Startförderung geben sollte. Man habe im GV darüber diskutiert. Man habe heute schon das Schreiben an den Rechtsanwalt gerichtet, was den Bierliefervertrag betreffe, ob man da was machen könne. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu Tanja, Fischerweg 3, 9065 Ebenthal, zu beschließen und zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Man habe sich den Antrag durchgelesen. Es sei zu begrüßen, dass dort positive Entwicklungen voranschreiten. Er hätte eine Frage zu den ganzen Förderungen. Bestehe irgendeine Möglichkeit, dass man sage, das Ganze sei nur dann gültig, wenn der Vertrag eine Mindestlaufzeit habe. Wenn z. B. innerhalb eines Jahres ein Ausstieg erfolgen würde, dann solle diese Förderung zurückgezahlt werden.

Bgm Felsberger: Im Vertrag sei ein Jahr Kündigungsverzicht angeführt. Bei der vorherigen Mieterin habe man gesehen, dass eine Mindestlaufzeit nichts bringe. Wenn sie es nicht schaffe, dann könne man nur im Einvernehmen aussteigen. Deswegen wolle man auch jetzt mit der Brauerei verhandeln. Man müsse zuerst den Rechtsanwalt kontaktieren. Wenn der Rechtsanwalt sage, dass der Vertrag zum Vergessen sei, dann müsse man mit ihr reden, was sie mit der Brauerei ausgehandelt habe. Nicht, dass sie gute Konditionen ausgehandelt habe und man ihr dann hineinpusche. Man mache das alles im Einvernehmen mit der zukünftigen Betreiberin. Die Miete sei immer zu zahlen. Die Betriebskosten seien auf ein halbes Jahr halbiert.

GV Woschitz: Ihn freue es total, dass dort unten wieder ein Gastronomiebetrieb hineinkomme. Man habe ja ein großes Gastronomiesterben in Ebenthal. Es werde in nächster Zeit einige Lokale zusperrten. Frau Schönlieb sei motiviert, das zu machen. Man werde dem Antrag selbstverständlich die Zustimmung geben. Es habe ja noch ein Angebot für die Pachtung gegeben. Sei das überhaupt einmal angedacht worden, dieses andere System mit dem Verein überhaupt zu machen?

Bgm Felsberger: Das Problem sei, dass man seinerzeit unten Vorsteuer in Anspruch genommen habe. Man könnte sonst vorsteuerrückzahlungspflichtig werden, wenn man unten keinen gewerblichen Betrieb drinnen habe, sondern ein Vereinsgremium, so wie in Rottenstein.

GV Woschitz: Habe Frau Schönlieb-Koschu eine Gewerbeberechtigung für die Gastronomie?

Bgm Felsberger: Bis dorthin werde sie eine haben.

GV Woschitz: In Punkt I. (5) stehe: Der MIETERIN wird das Recht der Mitbenutzung aller zum Gastronomielokal und Veranstaltungssaal führenden Zu- und Abgänge sowie der Außenanlage vor dem Aufgang zum Mietgegenstand und die nördlich des Feuerwehr-Mehrzweckhauses Gurnitz liegenden Parkplätze eingeräumt. Ausgenommen ist der südliche Nebenraum mit einer Fläche von ca. 20,5 m². Hinsichtlich der Mitbenutzung dieses Raumes hat die MIETERIN im Bedarfsfall das Einvernehmen mit der örtlichen Pensionistenorganisation beziehungsweise der VERMIETERIN herzustellen.

Für diese 20,5 m² - wer zahle dort die Betriebskosten? Die könne man ja nicht der Mieterin verrechnen.

Bgm Felsberger: Die Räumlichkeiten werden ja bei jeder Veranstaltung mitbenützt. Die Pensionisten seien 5x im Jahr unten drinnen. In Ebenthal seien die Clubnachmittag 14-tägig.

GV Woschitz: Man plane jetzt eine RFS Ortsgruppe Ebenthal zu installieren. Habe man dann die gleichen Möglichkeiten, dass man den Saal auch nutzen könne?

Bgm Felsberger: Das werde man bereden.

GV Woschitz: Wenn, dann müsse gleiches Recht für alle gelten.

Bgm Felsberger: So werde es sein.

GV Woschitz: Das wollte er nur wissen. Er bedankt sich.

Vzbgm Käfer: Die SPÖ Fraktion werde diesem Punkt die Zustimmung geben. Es freue ihn sehr, dass unten wieder Leben hineinkomme. Das sei ganz wichtig. Man könne ihr nur wünschen, dass sie unten viele Jahre erfolgreich tätig sein werde.

GR Brückler: Das leidige Thema „Mehrzweckhaus Gurnitz“ hatte man schon öfter auf der Tagesordnung. Er hoffe, dass sie dieses schwierige Haus erfolgreich bewirtschaften könne und dass sie uns lange erhalten bleibe. Man wisse, dass das im Prinzip keine Miete sei, sondern es gehe um einen Zuschuss der Betriebskosten. Das sei das, was sich die Gemeinde erspare. Für einen Junggastronom sei die Regelung im Mietvertrag wichtig. Deshalb sei dieser Mietvertrag zu begrüßen. Er hoffe, dass sie das Lokal erfolgreich bewirtschaften könne, im Gegensatz zu dem Flopps, die man dort unten schon erlebt habe.

GR Archer: Man könne sie nur unterstützen. Man habe ja schon einmal unten eine GR Sitzung gehabt. Vielleicht könne man mal wieder eine Sitzung unten machen.

Bgm Felsberger: Kein Problem. Das könne passieren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu Tanja, Fischerweg 3, 9065 Ebenthal, beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Ablehnung.

GR-TOP 17.:
Abfallwirtschaft

17.1.:
Verordnung, mit der die Sammlung und Abfuhr von Haus- und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung) - Neuerlassung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Schriftverkehr der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Verfassungsdienst sowie weitere Unterlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Schriftverkehr der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit dem Verfassungsdienst sowie weitere Unterlagen als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Chronologie

Bekanntlich beschloss der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06.07.2016 eine neue Müllabfuhrordnung sowie darauf aufbauend eine neue Abfallgebührenverordnung sowie erstmals eine Tarifordnung für das Wertstoffsammelzentrum (WSZ). Dies begründete sich darin, dass eine Differenzierung zwischen Gebühren und privatrechtlichen Entgelten bis dato nicht verankert war und darüber hinaus insbesondere die Sonderbereiche für die Müllabfuhr nicht abschließend geregelt waren.

Da die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ein WSZ eingerichtet hat und die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung den Ort der Sammlung des Hausmülls nicht abschließend definiert, wurde der Ort der Sammlung beim WSZ im Rahmen der Verordnung fixiert. Des Weiteren war und ist nach wie vor der Begriff der „Wohnung“ ein differenzierterer und ist dieser durch die Kärntner Abfallwirtschaftsordnung nicht geregelt (Legaldefinition). Das Amt der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten folgte im juristischen Sinn der normativen sowie systematischen Interpretation des Gesetzestextes. Der Verfassungsdienst hingegen vertritt die historische Interpretation. Alle Zugangsweisen zur Auslegung der ho. Verordnungen sind zulässig, jedoch ist im Sinne der Zweckmäßigkeit der Ansicht des Verfassungsdienstes zu folgen. Lediglich im Rahmen eines Normprüfungsverfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof (Art. 139 B-VG) wäre ein derartiger Auslegungskonflikt beizulegen. Näheres ist den ausführlichen Beilagen zu entnehmen.

c) aufsichtsbehördliche Genehmigung

Im Vorfeld eines offiziellen Vorprüfungsergebnisses wurde von Frau Gudrun Tschauko, Abteilung 7, mitgeteilt, dass die in der Beilage ersichtliche Verordnung genehmigungsfähig sei, sofern § 2 Abs. 2 angepasst werde. § 3 Abs. 2 wäre somit hinfällig. Diesen Korrekturwünschen wurde vollinhaltlich entsprochen und ist der Entwurf der Verordnung nunmehr als beschlussfähig zu erachten.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Sammlung von Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Sammlung von Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 17.1.
Müllabfuhrordnung - Neuerlassung****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ENTWURF**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung)

Gemäß § 24 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1**Einrichtung einer Müllabfuhr**

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zweck eine Müllabfuhr ein.

§ 2**Abholbereich**

- (1) Die Sammlung und Abfuhr des Hausmülls hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung des Sperrmülls hat in der Form zu erfolgen, dass dieser vom Berechtigten selbst zum Wertstoffsammelzentrum der Marktgemeinde zu verbringen ist. Im Bedarfsfall wird der Sperrmüll von der Marktgemeinde bzw. einem von ihr beauftragten Dritten über Anforderung abgeholt. Näheres regelt eine eigens zu erlassende Wertstoffsammelzentrums-Ordnung.

§ 3**Abfuhrtermine**

Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 4

Sonderbereich

- (1) Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und/oder der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfasst die in der ANLAGE I zu dieser Verordnung festgelegten grün umrahmten Gebiete.
- (2) Der in der ANLAGE I grafisch dargestellte Sonderbereich bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 5

Hausmüll-Sammelplätze im Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Sonderbereich sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den am nächsten gelegenen und in der ANLAGE I zu dieser Verordnung mittels roten Kreisen gekennzeichneten Hausmüll-Sammelplätzen zu verbringen.
- (2) Müllsäcke dürfen maximal zwei Tage vor den festgelegten Abfuhrterminen an den Hausmüll-Sammelplätzen abgestellt werden.
- (3) Die jeweiligen Hausmüll-Sammelplätze sind vor Ort mittels Hinweistafel ordnungsgemäß auszuweisen (ANLAGE II).

§ 6

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhaber eines Baurechts im Abholbereich sind verpflichtet, ihren Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Marktgemeinde oder durch eine von ihr beauftragte juristische oder natürliche Person abführen zu lassen.
- (2) Die zu verwendenden Müllbehälter sind für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt des bebauten Grundstückes zu den festgesetzten Abfuhrterminen geschlossen bereitzustellen. Des Weiteren sind die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, dass sie für die mit der Abfuhr betrauten Personen leicht zugänglich sind.

§ 7

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalls eine Größe zwischen zwei in der Marktgemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist bis zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden.

- (2) Für jedes bebaute Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude, das mindestens eine Wohnung enthält, ist zumindest ein Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen.
- (3) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - a) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 Litern,
 - b) Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 240 Litern,
 - c) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 Litern,
 - d) Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2500 Litern.
- (4) Der ortsübliche Anfall an Hausmüll je im Haushalt meldebehördlich gemeldeter Person wird mit mindestens 8 Litern pro Woche festgelegt.
- (5) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall
 - a) bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsarten Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe.....60 Liter Abfall pro Woche und
 - b) über 10 Mitarbeiter.....120 Liter Abfall pro Wochefestgelegt.
- (6) Es besteht die Verpflichtung, die durch die Marktgemeinde oder durch einen von dieser Beauftragten zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.
- (7) Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 bis Abs. 5 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.
- (8) Auf Antrag der Eigentümer von bebauten Grundstücken, von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden sowie Inhabern eines Baurechts kann ein größerer als der im Sinne dieses Paragraphen zur Verwendung errechnete Müllbehälter bereitgestellt werden.

§ 8

Müllsäcke

- (1) Als Müllbehälter gelten auch eigens hierfür gekennzeichnete Müllsäcke mit einem Fassungsraum von 60 Litern, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus § 7 ergibt.
- (2) Im Sonderbereich sind die von der Marktgemeinde zu beziehenden eigens hierfür gekennzeichneten Müllsäcke zu verwenden, sofern kein Müllbehälter im Sinne des § 7 zur Aufstellung gelangt.

§ 9

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

- (1) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind die Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.
- (2) Die bereitgestellten Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, dass der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

- (3) Beschädigte oder defekte Müllbehälter werden auf Kosten der Marktgemeinde oder der von dieser beauftragten natürlichen oder juristischen Person repariert bzw. ausgetauscht. Mutwillig beschädigte Müllbehälter sind auf Kosten des Verursachers auszutauschen.

§ 10

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

- (1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben. Die Ausschreibung der Abfallgebühren erfolgt aufgrund einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates (Abfallgebührenverordnung).
- (2) Für alle nicht unter die Abfallgebührenverordnung gem. Abs. 1 fallenden Abfälle wird ein privatrechtliches Entgelt ausgeschrieben. Die Ausschreibung der privatrechtlichen Entgelte erfolgt aufgrund einer gesonderten Tarifordnung des Gemeinderates (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-0/1/1/2016-Ze, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Sie teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit der die Sammlung von Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der die Sammlung von Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird (Müllabfuhrordnung), Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

17.2.:

Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung) - Neuerlassung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Abfallgebührenverordnung, Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturbedarf

Es sei hierbei auf die Ausführungen unter GR-TOP 17.1. verwiesen. Aufgrund der notwendigen Novellierung der Müllabfuhrordnung ist im Sinne der Transparenz auch die Prämulgationsklausel im Rahmen der Abfallgebührenverordnung zu ändern.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

**BEILAGE zu GR-TOP 17.2.:
Abfallgebührenverordnung****Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

ENTWURF**Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß § 55 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-0/1/1-2/2016-Ze, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung und Gegenstand der Abgabe**

- (1) Gegenstand der Abgabe sind Abfallgebühren, die als Vergütung für die Entsorgung von Hausmüll sowie biogenem Hausmüll und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.
- (2) Die Abfallgebühren umfassen sämtliche der Marktgemeinde erwachsenden Kosten für die Müllabfuhr und die getrennte Sammlung von Abfällen, die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen, die Kosten der Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle, die Umweltberatung und die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme und alle übrigen in der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 angeführten Kosten, soweit hierfür nicht privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.

§ 2**Abfallgebühr**

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Zahl der aufgestellten oder angebrachten Müllbehälter mit der Zahl der Entleerungen bzw. Abfahren der Müllbehälter mit dem je Abfuhrtermin festgesetzten Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je aufgestelltem oder angebrachtem Müllbehälter
 - a) für Hausmüll im Abholbereich:

je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter).....	€ 3,92
je 120-Liter-Behälter und Entleerung.....	€ 6,88
je 240-Liter-Behälter und Entleerung.....	€ 12,64
je 1100-Liter-Großraumbehälter und Entleerung.....	€ 44,04
je 2500-Liter-Großraumbehälter und Entleerung.....	€ 93,06

b) für Hausmüll im Sonderbereich:

je von der Marktgemeinde ausgegebenem Müllsack (60 Liter) € 3,49

c) für biogenen Hausmüll:

je 120-Liter-Behälter und Entleerung..... € 9,58

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechts, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt in gleicher Weise auch für Mitinhaber eines Baurechts.
- (2) Die Gebührensschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes oder eines Bauwerkes auf fremdem Grund und Boden auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 4

Fälligkeit

- (1) Die Abfallgebühr wird jährlich zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.
- (2) Die Abfallgebühr für Müllsäcke ist mit der Übergabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen fällig.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. November 2016 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-0/1/2/2016-Ze, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), Zahl: 8520-0/1/2-2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

17.3.:

**Tarifordnung für das Wertstoffsammelzentrum (Wertstoffsammelzentrums-Ordnung) -
Neuerlassung**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Ein Auszug aus der Dienstleistungsrichtlinie ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu die im Entwurf befindliche Wertstoffsammelzentrums-Ordnung, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, sowie ein Auszug aus der Dienstleistungsrichtlinie als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) notwendiger Korrekturbedarf

Aufgrund der rechtlichen Auseinandersetzung mit dem Verfassungsdienst des Landes Kärnten wurde von Seiten Herrn Dr. Novaks Folgendes in Bezug auf die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung angeführt:

„Ungefragt erlaubt sich der Verfassungsdienst jedoch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der Bestimmung des § 2 der Tarifordnung massive unionsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Beschränkung auf Abgabepflichtige der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Unternehmen mit Sitz in der Marktgemeinde und Personen mit Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde bestehen. Diese Bestimmungen dürften den Bestimmungen der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie den Art. 56 ff AEUV über den freien Dienstleistungsverkehr widersprechen, da privatrechtliche Entgelte eingehoben werden.“

Angemerkt sei ergänzend, dass die Annahme von Müll von Auswärtigen grundsätzlich nicht der gängigen Praxis vieler Kärntner Gemeinden entspricht. Zumindestens wurde dies von Frau Hojesch von der .A.S.A der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten so kommuniziert. Da unionsrechtliche Bedenken bestehen, wäre aber der Gemeinderat angehalten, die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung zu korrigieren.

c) Korrekturen im Detail

Grundsätzlich soll das Service des Wertstoffsammelzentrums auch von auswärtigen Personen bzw. Unternehmen in Anspruch genommen werden können. Aufgrund der Zweckwidmung von eingehobenen Gebühren können jedoch für Gemeindeinterne gewisse Tarifunterstützungen gewährt werden, welche für Gemeindeexterne nicht zur Anwendung kommen. Aufgrund dessen sind zwei verschiedene Tarifblätter zu beschließen, die aus ho. Sicht als mit der Dienstleistungsrichtlinie konform gewertet werden können.

d) Sperrmüllabfuhr

Aufgrund der Anpassung der Müllabfuhrordnung bezüglich der Sperrmüllabfuhr bei den bebauten Grundstücken muss nunmehr im Rahmen der Wertstoffsammelzentrums-Ordnung in Bezug auf die Kostentragung eine Regelung getroffen werden. Es ist zweckdienlich, die tatsächlich angefallenen Abfuhrkosten (Mannstunde, Maschinenstunde, Abholung und Entsorgung) dem Anfordernden in Rechnung zu stellen.

e) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-

9/2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 17.3.:

Wertstoffsammelzentrums-Ordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Wertstoffsammelzentrums- Ordnung (Tarifordnung)

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird

Gemäß § 59 Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 - K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wurde beschlossen:

§ 1

Einrichtung eines Wertstoffsammelzentrums

- (1) Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten richtet zum Zweck der Sammlung nicht von der Abfallgebührenverordnung umfasster Abfälle ein Wertstoffsammelzentrum ein.
- (2) Durch das Wertstoffsammelzentrum wird im Sinne der abfallrechtlichen Vorgaben zur Sicherstellung der geordneten Sammlung und bestmöglichen Wiederverwertung der gesammelten Altstoffe eine Entsorgungsmöglichkeit (Service) angeboten. Ziel ist die Sammlung der wieder verwertbaren Altstoffe, des Sperrmülls und der Problemstoffe aus den Haushalten im Wesentlichen durch Inanspruchnahme des Wertstoffsammelzentrums.
- (3) Abfälle im Sinne dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung umfassen auch Wertstoffe.

§ 2

Nutzungsbedingungen, Berechtigungskarte

- (1) Das Service des Wertstoffsammelzentrums darf in Anspruch nehmen:
 - a) Abgabepflichtige im Sinne der Abfallgebührenverordnung der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ohne Unternehmereigenschaft,
 - b) Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten,

- c) meldebehördlich gemeldete Personen mit einem Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG).
- (3) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. a erhält eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (4) Jeder Volljährige gemäß Abs. 1 lit. c, für den nicht die Bedingungen des Abs. 1 lit. a Anwendung finden, erhält auf Antrag eine befristete Berechtigungskarte, um das Service des Wertstoffsammelzentrums in Anspruch zu nehmen. Diese ist vor Ort in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis unaufgefordert vorzuweisen.
- (5) Die Berechtigungskarte ist unaufgefordert der Marktgemeinde rückzuerstatten, sofern weder die Bedingungen des Abs. 1 lit. a noch die des Abs. 1 lit. c erfüllt sind.
- (6) Die Berechtigungskarte hat insbesondere zu enthalten:
- (a) Die Bezeichnung der ausgebenden Stelle „Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“,
 - (b) Die Bezeichnung „Berechtigungskarte – gilt in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis“,
 - (c) Name und Adresse des Berechtigten,
 - (d) Steuernummer des Abgabepflichtigen,
 - (e) Tag des Ablaufes der Gültigkeit der Karte inklusive der Bedingungen, zu welchen die Gültigkeit bereits vorab erlischt.
- (7) Die Berechtigungskarte kann auch im Sinne der Anforderungen einer elektronischen Datenverarbeitung ausgefertigt werden.
- (8) Berechtigungskarten, welche den Anforderungen dieses Paragraphen entsprechen, sind ab 01. Jänner 2018 auszugeben.
- (9) Die Abs. 3 bis 8 finden keine Anwendung auf die von Abs. 2 umfassten Personen und Unternehmen.

§ 3

privatrechtliches Entgelt

- (1) Die Marktgemeinde verlangt für die Entsorgung von Abfällen mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll nach § 25 Abs. 2 und 3 ein privatrechtliches Entgelt.
- (2) Bei der Übergabe der Abfälle an das Wertstoffsammelzentrum sind die in der ANLAGE angeführten privatrechtliche Entgelte im Sinne der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung an die von der Marktgemeinde beauftragte natürliche oder juristische Person zu entrichten, zu deren Einhebung diese ausdrücklich ermächtigt ist.
- (3) Die Bekanntmachung der in der ANLAGE angeführten privatrechtlichen Entgelte hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.
- (4) Die Einhebung des privatrechtlichen Entgeltes wird durch Ausfolgung einer Rechnung unter Beifügung eines Stempels, der den Hinweis auf die Verrechnungsgrundlage beinhaltet, bestätigt.
- (5) Sofern der Sperrmüll auf Anforderung von einem Ort außerhalb des Wertstoffsammelzentrums abgeführt wird, sind dem Anfordernden die tatsächlich angefallenen Abfuhrkosten (Mannstunde, Maschinenstunde, Abholung und Entsorgung) zu verrechnen.
- (6) Der Gemeinderat beschließt jährlich für das gesamte nächstfolgende Jahr unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex eine neue ANLAGE zu dieser Tarifordnung, mit welcher privatrechtliche Entgelte festgesetzt werden.

§ 4

Angebotene Leistungen

(1) Durch das Wertstoffsammelzentrum werden folgende Leistungen angeboten:

Bereitstellung entsprechender Sammel- und Lagercontainer
Bereitstellung eines ausgebildeten Mitarbeiters sowie der für die geordnete Betriebsführung während der Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums allenfalls weitere erforderliche Mitarbeiter (Hilfskräfte), von welchem (n) eine Bestückung der Sammel- und Lagercontainer nach Fraktionen vorgenommen wird
Aufrechterhaltung der geordneten Lagerung der gesammelten Altstoffe
Regelmäßige Durchführung der erforderlichen Reinigung des Wertstoffsammel-zentrums
Übernahme, Abtransport und ordnungsgemäße Verwertung – respektive Entsorgung der einzelnen Abfallfraktionen
Kennzeichnung und Beschriftung der Behälter gemäß der nationalen und internationalen Gefahrgut-Vorschriften sowie gemäß AWG in der jeweils gültigen Fassung
Verrechnung der kostenpflichtigen Stoffgruppen vor Ort

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten des Wertstoffsammelzentrums werden wie folgt festgelegt:

Während der Sommerzeit an jedem Montag	16.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Freitag	15.00 bis 18.00 Uhr
An jedem Samstag	10.00 bis 13.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und an gesetzlichen Feiertagen	geschlossen

- (2) Das Wertstoffsammelzentrum ist zumindest sieben Stunden pro Woche offenzuhalten.
 (3) Im Bedarfsfall können die unter Abs. 1 angeführten Öffnungszeiten verlängert werden.
 (4) Die Bekanntgabe der Öffnungszeiten hat durch sichtbare Veröffentlichung beim Wertstoffsammelzentrum sowie auf der Homepage und der Amtstafel der Marktgemeinde zu erfolgen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt rückwirkend mit 01. Jänner 2016 in Kraft.
 (2) Mit Inkrafttreten dieser Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) tritt die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung) des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 06. Juli 2016, Zahl: 8520-9/1/2016-Ze, mit der die Sammlung von Abfällen im Wertstoffsammelzentrum geregelt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

angeschlagen am:

abgenommen am:

ANLAGE zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 05. Oktober 2016, Zahl: 8520-9/2/2016-Ze

Gemeindeinterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2016

(unter Berücksichtigung der durch die Marktgemeinde aufgrund der Zweckwidmung der eingehobenen Gebühren kostenlos zur Verfügung gestellten Leistungen)

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) sowie Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten:

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.	
3.1	Sperrmüll für Ebenthaler Haushalte	240,00	
3.2	Sperrmüll für Ebenthaler Firmen	240,00	
3.3	Holzabfälle	97,00	
3.4	Eisenabfälle	kostenlos	
3.5	Baustellenabfälle	240,00	
3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,20	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,40	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,80	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,50	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,00	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	82,00	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	48,00	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	66,00	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,40	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) folgendes Entgelt bei Übergabe zu entrichten:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1320,00
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1320,00
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1320,00
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1320,00
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	96,00
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1320,00
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1320,00
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos

3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1320,00
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	1320,00
3.29	Säuren	30 l Kanister	1320,00
3.30	Laugen	30 l Kanister	1320,00

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	kostenlos
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	kostenlos
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	kostenlos
3.19	Altmedikamente	ASP 800	kostenlos
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	kostenlos
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	kostenlos
3.24	Pestizide	200 l Fass	kostenlos
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	kostenlos
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	kostenlos
3.28	Chemikalienreste	200l Fass	kostenlos
3.29	Säuren	30 l Kanister	kostenlos
3.30	Laugen	30 l Kanister	kostenlos

Nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle von Gemeindebürgerinnen/bürgern (§ 2 Abs. 1 lit. a und lit. c), als auch von Unternehmen mit einem Sitz in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (§ 2 Abs. 1 lit. b) werden im Wertstoffsammelzentrum kostenlos übernommen:

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Gemeindeexterne TARIFE FÜR DAS JAHR 2016

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung der "kostenpflichtigen Stoffgruppen"	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.1	Sperrmüll für Haushalte	240,00
3.2	Sperrmüll für Firmen	240,00
3.3	Holzabfälle	97,00
3.4	Eisenabfälle	kostenlos
3.5	Baustellenabfälle	240,00

3.6	PKW Reifen ohne Felgen	2,20	pro Stk.
3.7	PKW Reifen mit Felgen	4,40	pro Stk.
3.8	LKW Reifen ohne Felgen	8,80	pro Stk.
3.9	LKW Reifen mit Felgen	16,50	pro Stk.
3.10	Kühlschränke, Bildschirmgeräte, Elektrokleingeräte (z.B.: Bohrmaschine, Bügeleisen), Energiesparlampen, Elektrogroßgeräte (z.B.: Geschirrspüler)	kostenlos	
3.11	Mineralischer Bauschutt - REIN (=Roter Ziegelschutt)	30,00	
3.12	Bauschutt nicht recyclebar (z.B.: Heraklith, Gipskarton, Fliesen)	82,00	
3.13	Autowrackentsorgung im WSZ	48,00	
3.14	Autowrackentsorgung abgeholt zu Hause	66,00	
3.15	Holz, Baum- und Strauchschnitt	8,40	pro cbm

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Produktgruppe	Verpackung	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.16	Feste Abfälle	ASP 800	1320,00
3.17	Flüssige Abfälle	ASF 240	1320,00
3.18	Ölhaltige Betriebsmittel	ASP 800	1320,00
3.19	Altmedikamente	ASP 800	1320,00
3.20	Altöle mineralisch	ASF 1000	96,00
3.21	Autobatterien	ASA 600	kostenlos
3.22	Trockenbatterien	200 l Fass	Kostenlos
3.23	Leuchtstoffröhren	200 l Fass	Lt. EAG - VO
3.24	Pestizide	200 l Fass	1320,00
3.25	Öl- Wassergemische	ASF 240	1320,00
3.26	Frittierfette/ -öle	200 l Fass	kostenlos
3.27	Fotochemikalien	30 l Kanister	1320,00
3.28	Chemikalienreste	200 l Fass	1320,00
3.29	Säuren	30 l Kanister	1320,00
3.30	Laugen	30 l Kanister	1320,00

Für nachstehend angeführte Fraktionen bzw. Abfälle ist von Personen und Unternehmen außerhalb der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten (Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG sowie Art. 56ff AEUV) folgendes Entgelt bei Übergabe der Abfälle zu entrichten (§ 2 Abs. 2):

Pos.	Beschreibung (ARA lizenzierte Verpackungen)	Übernahmepreis in EURO / Tonne inkl. USt.
3.31	Altglas (kein Flachglas – nur Verpackungsglas)	kostenlos
3.32	Altpapier, Kartonagen	kostenlos
3.33	Kunststoffverpackungen	kostenlos
3.34	Metallverpackungen	kostenlos

Alle vorangeführten Preise verstehen sich **inklusive** Umsatzsteuer.
 Weitere Zuschläge oder Nebenkosten werden nicht verrechnet. Ebenso werden keine Preisnachlässe gewährt.

Dieser Anlage zur Wertstoffsammelzentrums-Ordnung liegt ein Beschluss des Gemeinderates vom 05. Oktober 2016 zugrunde.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Über diese Sache sei ja im Ausschuss intensiv und emotional diskutiert worden. Er habe sich den Spaß gemacht, sei mit seinem Müll durch die Gegend gefahren und habe geschaut, wo er ihn loswerden könne. In Klagenfurt wurde er ihn nicht los. Da hätte er einen Meldezettel gebraucht oder ein Klagenfurter Kennzeichen. Deswegen möchte er noch einmal darauf hinweisen, dass die Gemeinde Ebenthal nicht Vorreiter sein müsse und das Wertstoffsammelzentrum (WSZ) nicht für alle Bürger Europas aufmachen müsse, dass die den Mist in Ebenthal im WSZ entsorgen können. Alle Ebenthaler Bürger zahlen für das WSZ. Er verwehre sich dagegen, dass man die erste, die vierte oder die fünfte Gemeinde sei. Man könne dann die 120. Gemeinde sein, wenn es einmal gar nicht mehr gehe. Das sei der vorauseilende Gehorsam. Alle schimpfen über die EU usw. Und jetzt mache man genau sowas. Weil das irgendjemanden eingefallen ist, dass es gegen die Dienstleistungsfreiheit oder was auch immer sei. Er sei strikt gegen das. Warum solle man das WSZ für alle öffnen? Das sei mit Ebenthaler Geld gebaut worden, es sei für die Ebenthaler Bürger da. Die Grafensteiner sollen ihren Dreck in Grafenstein entleeren, die Klagenfurter in Klagenfurt und die Ebenthaler in Ebenthal. Er sei dagegen, dass diese Klausel da drinnen sei.

GR Mag. Wieser: Er könne sich GR Brückler nur anschließen. Er frage auch, warum die Ebenthaler Gemeindebürger den gleichen Übernahmepreis für z. B. Sperrmüll usw. wie Externe, die von anderen Gemeinden ihren Müll in Ebenthal entsorgen werden, zahlen müssen. Da gebe es keinen Vorteil für die Ebenthaler Gemeindebürger. Das sei aus der Sicht von DU auch nicht richtig.

GR Tauber: Er kann sich da jetzt leider nicht anschließen. Er war am Samstag in Klagenfurt und habe seinen Müll mit einer KL-Nummer ganz normal entsorgen können. Man zahle € 12,-- für Auswärtige. Es sei auch billiger, den Sperrmüll in Klagenfurt zu entsorgen als in Ebenthal.

Bgm Felsberger: Man sei vom Verfassungsdienst aufgefordert worden, das zu korrigieren. Dem sei der Amtsleiter nachgekommen. Man sei ja oft Vorreiter.

GR Brückler: In 1,5 Jahren gebe es vielleicht schon wieder andere Personen im Verfassungsdienst, die anderer Meinung seien.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Wertstoffsammelzentrums-Ordnung (Tarifordnung), Zahl: 8520-9/2/2016-Ze, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: Annahme mit 22:5 Stimmen (somit Annahme mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 1 Stimme der GRÜNEN gegen 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

GR-TOP 18.:
Beitritt zum Österreichischen Städtebund; Beschluss

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Schreiben des Österr. Städtebundes vom 19.09.2016 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Schreiben des Österreichischen Städtebundes vom 19.09.2016 als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Kooperation mit Klagenfurt am Wörthersee

Bekanntlich hegt die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten seit geraumer Zeit Bestrebungen, die Kooperationsstruktur mit der Landeshauptstadt Klagenfurt am WS zu verbessern und zu intensivieren. So wurde etwa ein gemeinsames Busverkehrskonzept erarbeitet, welches die beiden Gemeinden nunmehr verkehrstechnisch optimalst vernetzt. Des Weiteren soll in Zukunft auch das Radwegenetz mit Klagenfurt am WS verbunden werden.

Auch im Rahmen der Tourismus Klagenfurt am WS GmbH sind insbesondere für die Vermarktung von Sehenswürdigkeiten und von Tagesausflügen in das ho. Marktgemeindegebiet Kooperationen angedacht. Das am 19.09.2016 eingegangene Initiativschreiben von Bürgermeisterin Dr. Mathiaschitz stellt einen weiteren Punkt eines Kooperationsansatzes dar. Ebenthal sollte, wie auch die meisten anderen großen Gemeinden Kärntens, innerhalb des Städtebundes ein Mitspracherecht erhalten und von dieser großen österreichweiten Organisation profitieren.

c) Mitgliedsgemeinden

Folgende Gemeinden sind Mitglieder des Österreichischen Städtebundes (Landesgruppe Kärnten):

- 9330 Althofen-Treibach
- 9601 Arnoldstein
- 9141 Eberndorf
- 9560 Feldkirchen in Kärnten
- 9170 Ferlach

- 9360 Friesach
- 9620 Hermagor - Pressegger See
- 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- 9201 Krumpendorf am Wörthersee
- 9062 Moosburg
- 9711 Paternion
- 9545 Radenthein
- 9433 St. Andrä
- 9300 St. Veit an der Glan
- 9800 Spittal an der Drau
- 9220 Velden am Wörthersee
- 9500 Villach
- 9100 Völkermarkt
- 9400 Wolfsberg

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Österreichischen Städtebund (Landesgruppe Kärnten) beizutreten.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Österreichischen Städtebund (Landesgruppe Kärnten) beizutreten.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er habe eine nette Einladung von der Bürgermeisterkollegin aus Klagenfurt bekommen. Es seien auch einige Gemeinden aus dem Bezirk dabei. Nachdem man jetzt mit Klagenfurt eine gute Basis der Zusammenarbeit habe, nehme er gerne ein paar Sitzungen zusätzlich in Kauf, um im Städtebund auch vertreten zu sein. Die Kosten betragen ca. € 2.500,-- pro Jahr. Man erhalte da vielleicht doch die eine oder andere Anregung, was man auch vom Gemeindebund bekomme. Im Vergleich zu anderen Kosten, die man in der Gemeinde habe, sei das ein geringer Betrag. Arnoldstein, Ferlach, Moosburg usw. seien dort vertreten. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, dem Österreichischen Städtebund (Landesgruppe Kärnten) beizutreten.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Für Ebenthal sei wichtig, dass man beim Gemeindebund dabei ist. Beim Städtebund seien 4-5 Landgemeinden dabei, aber nicht mehr, und das von ganz Kärnten. Die anderen seien alles Städte. Da sei es schade um die € 2.500,--. Die könne man vielleicht woanders besser einsetzen, als beim Städtebund. Die werden auf Ebenthal sicher keine Rücksicht nehmen, weil die Großen schauen gerne auf die Kleinen herab.

Bgm Felsberger: Man finde dort sehr großes Gehör. Man sei von 132 Gemeinden von der Größe her immerhin an 70. Stelle. Von der Einwohnerstärke her sei man mittlerweile an 11. Stelle. Man habe Ferlach und Hermagor in den letzten 17 Jahren bereits überholt.

GR Archer: Es gebe 132 Gemeinden. Davon seien 8 oder 6 von den Landgemeinden bzw. Marktgemeinden beim Städtebund dabei. Das andere seien alles Städte. Man werde diesem Punkt keine Zustimmung geben.

GR Brückler fragt den Bürgermeister, ob es ihm eine Freude mache, wenn er dort dabei sei, dann sage man „ja“.

Bgm Felsberger: Für ihn sei es zusätzlich eine interessante Aufgabe. Er müsse erst schauen, was da drinnen für eine Großgemeinde wie Ebenthal zu lukrieren sei. Man könne ja nächstes Jahr wieder austreten, wenn es umsonst war.

GR Pertl, MSc.: Er wollte nur ergänzen, dass es ein großer Vorteil für die Gemeinde sei, wenn man zwei Vertreter hätte. Mit dem Städtebund hätte man neben dem Gemeindebund dann einen zweiten Vertreter. Der Städtebund biete den ganzen Service, die ganze Rechtsberatung, die ja auch das Gemeindeservicezentrum mache. Es sei nicht schlecht, wenn Ebenthal als große Gemeinde mit zwei Vertretern vertreten sei. Das sei nur begrüßenswert.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dem Österreichischen Städtebund (Landesgruppe Kärnten) beizutreten.

Abstimmung: Annahme mit 25:2 Stimmen (bei 2 Gegenstimmen von DU).

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute fünf neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Dringlichkeitsantrag:

GV Ing. Manfred Tengg

GV Christian Woschitz

**Betrifft: Antrag nach § 42 der K-AGO
„Betrieb des Jahres – Förderung Lamplbrückenumbau“**

Gem. § 42 K-AGO stellen wir folgenden Dringlichkeitsantrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass der im Budget vorgesehene Posten „Betrieb des Jahres“, dotiert mit € 3.000,-, an die vier durch den Umbau der Lamplbrücke finanziell benachteiligten Betriebe Gasthof Lamplwirt, Tabak

Koschat, Jet Tankstelle Schludermann und Sparmarkt Kunzer zu gleichen Teilen ausbezahlt wird.

Begründung:

Durch die Bauzeit der Brücke haben diese Betriebe extreme Umsatzeinbußen in Kauf nehmen müssen, und es wäre ein kleiner Ausgleich, um diesen Betrieben in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit zu helfen.

Mit der Bitte um positive Erledigung.

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg

mitunterfertigt: GV Christian Woschitz

Abstimmung über die Dringlichkeit:

Bgm Felsberger: Wer dem Antrag auf Dringlichkeit die Zustimmung erteilt, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: Ablehnung der Dringlichkeit mit 17:10 Stimmen (somit Ablehnung mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 2 Stimmen von DU und 1 Stimme der GRÜNEN).

Bgm Felsberger: Somit sei dieser Antrag abgelehnt. Er weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu. Er sei sich sicher, dass dieser Antrag positiv behandelt werde.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Ing. Beatrix Steiner

FPÖ Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO

„Übernahme der Kosten der Ludothek bei den Spieletagen“

Gem. § 41 K-AGO bringe ich, namens der Freiheitlichen in Ebenthal, folgenden **Antrag** ein:

Der Gemeinderat möge beschließen, an den beiden Tagen der Ebenthaler Spieletage, die exklusiv den Ebenthaler Schulen zur Verfügung stehen, die Kosten der Ludothek von € 400,--/Tag zu übernehmen.

Begründung:

Der Spielkreis Ebenthal veranstaltet seit 2011 die Ebenthaler Familienspieletage,

die über Spenden der Ebenthaler Firmen, Jugendreferat und freiwillige Spenden der Besucher finanziert werden. Die Mitglieder des Spielkreises und Helfer stellen ihre Arbeitskraft für Auf- und Abbau, Betreuung und Buffet kostenlos zur Verfügung. Das Angebot wurde von 2 auf 3 und nunmehr 4 Tage erweitert. Die Termine Donnerstag und Freitag werden ausschließlich von Schulen und Horten wahrgenommen, womit die Einnahmequellen wie freiwillige Spenden und Konsumation entfallen. Die Erweiterung auf 4 Tage kann vom Verein finanziell nicht abgedeckt werden. Um auch der VS Ebenthal die Möglichkeit der Teilnahme zu bieten, ist der Spielkreis auf Unterstützung angewiesen.

Mit der Bitte um positive Erledigung verbleiben wir

hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Ing. Beatrix Steiner
mitunterfertigt: GV Christian Woschitz, GR Michael Strohmaier, GR Patrick Tauber

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg
GR Johann Brückler
GR Thomas Walter (nicht anwesend)
Liste „WIR“

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Schotterung des öffentlichen Weges Nr. 1047, KG 72121
Hinterradsberg“

Im Bereich der Ortschaft Schwarz befindet sich ein öffentlicher Weg mit der Parzellennummer 1047/2, der von fast allen Landwirten und Forstwirten der Ortschaft Schwarz für den Abtransport von Holz benutzt wird. Ebenso wird der Weg von verschiedenen Transportfirmen, die das Holz von den Landwirten abtransportieren sowie von angrenzenden Besitzern aus dem Bereich der Gemeinde Maria Rain und Klagenfurt genutzt. Durch den Schwertransport hat sich der Zustand des Weges massiv verschlechtert, sodass ein Befahren mit einem Traktor nicht mehr zumutbar ist. Die tiefen Wasserpfützen und Spurrinnen sowie die erheblichen Unebenheiten sind nicht mehr vertretbar. Für die Teilsanierung bzw. um den Weg in einen zumutbaren Zustand zu bringen, werden ca. 25 Fuhren Schotter benötigt, der dann entlang des Weges auch ausgeglichen werden sollen.

Antrag nach § 41 K-AGO:

Es wird der Antrag gestellt, für Teilbereiche des Weges 1047, KG Hinterradsberg, den Schotter von ca. 25 Fuhren im Rahmen der Landwirtschaftsförderung zur Verfügung zu stellen und diesen dem Weg entlang zu planieren.

Da es sich um einen öffentlichen Weg handelt, hoffen wir auf die Einsicht der Gemeindepolitik sowie auf eine positive Erledigung. Die Landwirte wären für diese Maßnahme sehr dankbar.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg
mitunterfertigt: GR Johann Brückler, GR Thomas Walter

Bgm Felsberger: Das müsse er sich mit Ing. Quantschnig anschauen. Er glaube eher nicht, dass das ein öffentlicher Weg sei. Wenn der Weg in der Erhaltungspflicht der zuständigen Landwirte sei, dann liege es bei denen. Man habe sehr viele solche Wege. Er werde sich das morgen anschauen und sage GV Ing. Tengg dann Bescheid. Er weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Dagmar Hinteregger

Die Grünen Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO
 „Feldwege durch die Gemeinde nicht mehr mähen“

Die Grünen Ebenthal stellen folgenden

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Ebenthal möge zum Schutz der Flora und Fauna die Feldwege nicht mehr mähen.

Begründung:

Da auf Grund der landwirtschaftlichen Monokulturen und des Spritzens von Düngemittel und Unkrautvernichter die Vielfalt der natürlichen (Un-) Kräuter nur mehr an Wegrändern und dergleichen besteht, wird dies auch noch durch das Mähen stark reduziert. Diese (Un-) Kräuter sind aber auch Lebensraum für viele Klein- und Kleinst-Lebewesen, wie z. B. Schmetterlinge, diverse Käferarten, Igel usw. Um diese Ökosysteme zu erhalten, sollte vom Menschen so wenig wie möglich eingegriffen werden.

unterfertigt: GR Dagmar Hinteregger

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Dagmar Hinteregger
Die Grünen Ebenthal

Betrifft: Antrag nach § 41 Abs. 3 der K-AGO
„Straßenbeleuchtung täglich kontrollieren und reparieren“

Die Grünen Ebenthal stellen folgenden

Antrag nach § 41 K-AGO:

Der Gemeinderat möge beschließen: Die Marktgemeinde Ebenthal sollte ständig bzw. täglich die Straßenbeleuchtung überprüfen und allenfalls ausgefallene Beleuchtung ehestmöglich bzw. sofort reparieren.

Begründung:

Die Straßenbeleuchtung im Gemeindegebiet gewährleistet bei der immer früher einsetzenden Dunkelheit für die gesamte Bevölkerung, insbesondere für Kinder, eine optimale Verkehrssicherheit. Diese ist aber durch das praktisch tägliche Ausfallen der Beleuchtung ganzer Straßenzüge bzw. Ortsteile nicht mehr gegeben.

unterfertigt: GR Dagmar Hinteregger

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung zur Vorberatung zu.

GV Woschitz: Als Obmann der Jagdgesellschaft der Ebenthal Jäger möchte er alle recht herzlich zu der zweijährig stattfindenden Veranstaltung Hubertusandacht mit Jägerkreuzeinweihung am 29.10. ab 14.00 Uhr beim Jägerkreuz in der Zetterei recht herzlich einladen. Es gebe eine kurze Segnung, dann werde das Jägerkreuz eingeweiht. Dann gebe es ein gemütliches Beisammensein. Es seien alle Leute auf ein Kesselgulasch und Getränke eingeladen. Das Jägerkreuz in der Zetterei befinde sich hinter der alten Gewerbezone. Es werde alles ausgeschildert. Ab der Landesstraße gebe es überall Pfeile. Auch die Parkmöglichkeiten seien ausgeschildert.

Anmerkung: Der GR-TOP 19 ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich. Der Anhang über den nichtöffentlichen Sitzungsteil ist von der Niederschrift getrennt zu verwahren.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bgm Franz Felsberger e.h.

Die Protokollprüfer:

GR Karl Wallner e.h.
GR Johann Brückler e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

F. d. R. d. A.

AL Mag. Michael Zernig e.h.

Bgm Felsberger: Die Räumlichkeiten werden ja bei jeder Veranstaltung mitbenützt. Die Pensionisten seien 5x im Jahr unten drinnen. In Ebenthal seien die Clubnachmittag 14-tägig.

GV Woschitz: Man plane jetzt eine RFS Ortsgruppe Ebenthal zu installieren. Habe man dann die gleichen Möglichkeiten, dass man den Saal auch nutzen könne?

Bgm Felsberger: Das werde man bereden.

GV Woschitz: Wenn, dann müsse gleiches Recht für alle gelten.

Bgm Felsberger: So werde es sein.

GV Woschitz: Das wollte er nur wissen. Er bedankt sich.

Vzbgm Käfer: Die SPÖ Fraktion werde diesem Punkt die Zustimmung geben. Es freue ihn sehr, dass unten wieder Leben hineinkomme. Das sei ganz wichtig. Man könne ihr nur wünschen, dass sie unten viele Jahre erfolgreich tätig sein werde.

GR Brückler: Das leidige Thema „Mehrzweckhaus Gurnitz“ hatte man schon öfter auf der Tagesordnung. Er hoffe, dass sie dieses schwierige Haus erfolgreich bewirtschaften könne und dass sie uns lange erhalten bleibe. Man wisse, dass das im Prinzip keine Miete sei, sondern es gehe um einen Zuschuss der Betriebskosten. Das sei das, was sich die Gemeinde erspare. Für einen Junggastronom sei die Regelung im Mietvertrag wichtig. Deshalb sei dieser Mietvertrag zu begrüßen. Er hoffe, dass sie das Lokal erfolgreich bewirtschaften könne, im Gegensatz zu dem Flopps, die man dort unten schon erlebt habe.

GR Archer: Man könne sie nur unterstützen. Man habe ja schon einmal unten eine GR Sitzung gehabt. Vielleicht könne man mal wieder eine Sitzung unten machen.

Bgm Felsberger: Kein Problem. Das könne passieren.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

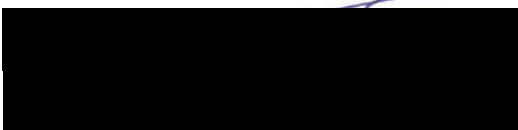
Antrag

Der Gemeinderat möge den in der BEILAGE ersichtlichen Mietvertrag mit Frau Schönlieb-Koschu Tanja, Fischerweg 3, 9065 Ebenthal, beschließen und genehmigen.

Abstimmung: einstimmige **Annahme**.

Von Amts wegen vorgenommene Änderung, da sich in der Niederschrift ein Fehler eingeschlichen hatte.

Der Vorsitzende:



Der/Die Schriftführer/in:



Die Protokollprüfer:



F. d. R. d. A.

